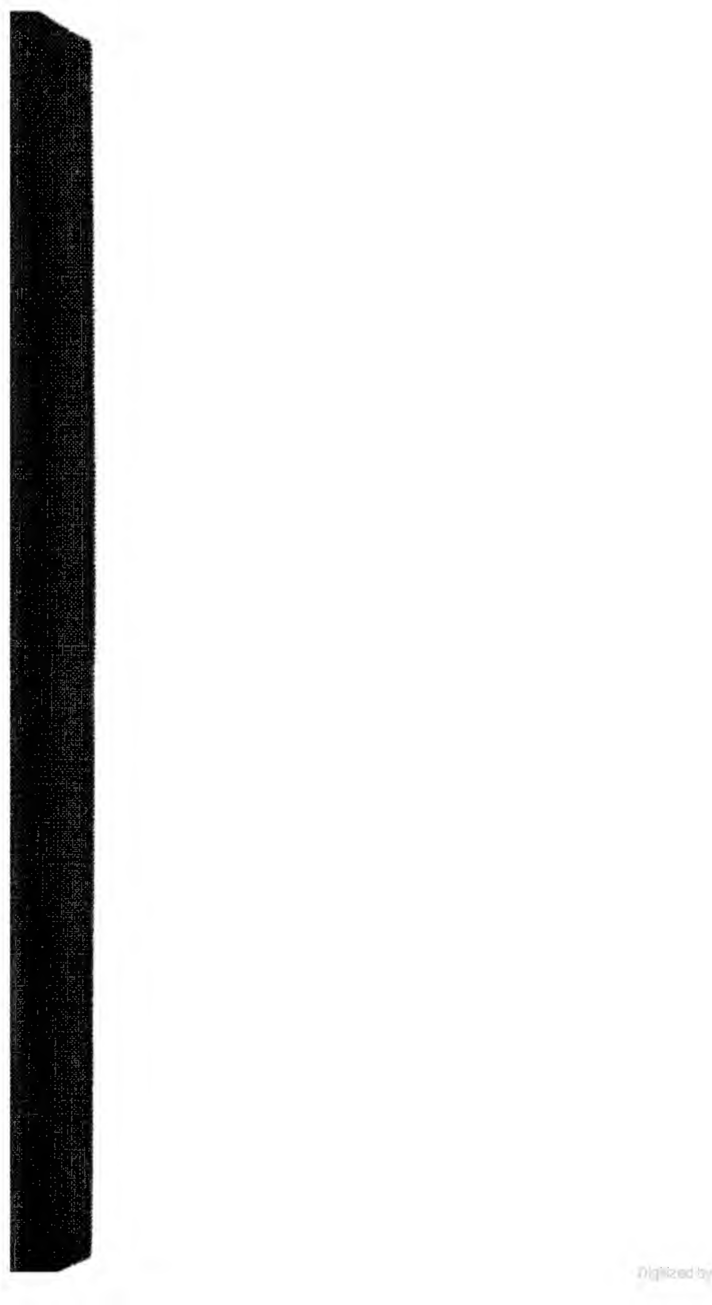
Naturrecht und Socialpolitik

Georg Hertling
(Graf von)


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Naturrecht und Socialpolitik.

Von

Dr. Freiherr von Hertling.



Köln, 1893.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

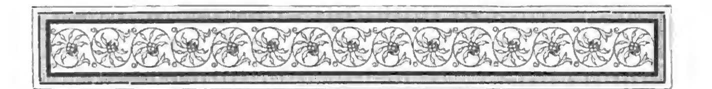
Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung ist aus einem Vortrage entstanden, welchen ich am 5. December vorigen Jahres in Köln gehalten habe. Sie bringt denselben in ergänzter und erweiterter Gestalt, ohne doch die Absicht aufzugeben, welche gleich anfangs die bestimmende war: in Bezug auf die brennendsten Fragen der Gegenwart eine kurze principielle Orientirung zu bieten. Die scharfe Scheidung zwischen dem, was im Namen des Rechts gefordert werden muß, und dem, was im Namen der Zweckmäßigkeit als wünschenswerth anzustreben ist, hat nicht bloß theoretische Bedeutung. Sie gewährt die sichere Grundlage sowohl in der Zurückweisung der socialrevolutionären Forderungen als auch bei der Wahl der Mittel, welche geeignet sind, unbestreitbare sociale Mißstände zu lindern oder zu beseitigen. Auf eine umfassende Darlegung dieser letzteren war es dagegen ebensowenig abgesehen, wie auf die Aufstellung eines erschöpfenden socialpolitischen Programms. Was von Einzelheiten in dieser Richtung angeführt wird, hat überall nur den Zweck, den grundsätzlichen Erörterungen als Illustration zu dienen. Der Standpunkt, von dem aus diese Erörterungen unternommen werden, ist derselbe, den ich von 1878 bis 1889 auf der Tribüne des Reichstags vertreten habe.

München, den 26. Februar 1893.

Der Verfasser.





I.

Bei dem Namen Politik pflegte man vor noch nicht sehr langer Zeit ausschließlich an die auswärtige Politik zu denken. Die Machtstellung der einzelnen Staaten, die freundlichen oder feindlichen Beziehungen der verschiedenen Höfe zu einander, ihre wechselnden Bündnisse und die letzten Ziele ihrer internationalen Bestrebungen bildeten den Gegenstand des lebhaftesten Interesses für Diplomaten und Staatsmänner. Die Erörterungen darüber füllten die Tagesblätter und die Blätter der Geschichtswerke, mit ihnen beschäftigte sich der friedliche Bürger, für den es nichts Besseres gab „an Sonn- und Feiertagen, als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei, wenn hinten weit in der Türkei die Völker aufeinanderschlagen". Dann kam eine andere Zeit, wo das Interesse an der Politik sich in erster Linie den Fragen des innern Staatslebens, der Staatsverfassung und Staatsverwaltung, zuwandte, wie sie durch das Aufkommen und die Entwickelung des sogenannten Constitutionalismus aufgeworfen wurden. Das politische Parteileben begann, und Jahrzehnte lang reichten die Namen Conservativ und Liberal hin, um die Gegensätze innerhalb desselben zu bezeichnen. Man stritt über die Vorrechte der Krone und die Befugnisse des Parlaments, über Befestigung der Staatsgewalt und Ausdehnung der staatsbürgerlichen Rechte. Die endgültige Beseitigung aller Ueberreste, welche an ältere staatliche Einrichtungen erinnern konnten, erschien als eine Aufgabe von größter Wichtigkeit; die Erörterung der Frage, ob man noch von Unterthanen reden dürfe und nicht vielmehr Staatsbürger die ausschließlich zulässige Bezeichnung sei, war geeignet, eine leidenschaftliche Erregung hervorzurufen. Aus den parlamentarischen und publicistischen Kämpfen gingen allmälig die Grundformen des modernen Rechtsstaats hervor, in denen die heutige Generation aufwächst und die sie geneigt ist, als etwas ganz Selbstverständliches anzusehen. Ueber dem Interesse aber, das die Aeltern an der Ausbildung dieser Formen genommen

hatten, war ihnen vielfach der eigentliche Inhalt des Menschenlebens aus den Augen geschwunden. Ausschließlich mit der Frage des Verfassungs- und Verwaltungsrechts beschäftigt, die sich im Wesentlichen doch nur auf die abstracte Ordnung und Einrichtung des Staatswesens beziehen, waren sie in Gefahr, die mannichfachen und einander durchkreuzenden Interessen zu übersehen, welche den Bürgern aus ihrer Arbeit, ihrem Beruf, ihrer Sitte und Lebensweise erwachsen. Da kamen die Ereignisse in Frankreich, der Antheil des Proletariats an der Revolution vom Jahre 1848, das Arbeiterparlament in Paris und die mehr oder minder ernst gemeinten Versuche der damaligen Regierung, den Forderungen der Socialisten zu entsprechen.

Das Proletariat wurde besiegt, die zweite französische Republik von dem Kaiserreiche abgelöst, aber die Erinnerung blieb, daß eine neue Partei vorhanden sei, welche sich den alten Bezeichnungen nicht einordnen ließ und deren Programm nicht ein politisches im hergebrachten Sinne dieses Wortes war, sondern ein wirthschaftliches, oder, wie man es nannte, ein sociales. In Deutschland war es zunächst die Wissenschaft, welche die neue Erfahrung verwerthete. Damals kam die Unterscheidung der Gesellschaft vom Staate auf, und Männer wie Lorenz von Stein, Mohl und Riehl betonten eifrig die Nothwendigkeit, der Wissenschaft vom Staate eine Gesellschafts-Wissenschaft an die Seite zu setzen. Die Historiker fingen an, neben den diplomatischen Verhandlungen und Staatsactionen auch den Culturzuständen der Völker größere Aufmerksamkeit zu schenken. Allmälig begann man, aber zunächst vorwiegend außerhalb der eigentlichen politischen Kreise, von einer socialen Frage zu sprechen, bis man sich plötzlich, auch bei uns, einer festgeschlossenen socialen, der socialdemokratischen Partei, gegenüberfand und nun alsbald von den Regierungen die Maßregeln berathen wurden, um die gefährlichen Bestrebungen derselben zu bekämpfen und die Uebelstände, durch welche sie hervorgerufen worden war, zu beseitigen. Seit dem Jahre 1877 nehmen die socialen Debatten in den Verhandlungen des Deutschen Reichstags einen breiten Raum ein. Die Gesetzentwürfe der Regierungen und die Anträge der Parteien sind mehr oder weniger durch socialpolitische Erwägungen beeinflußt. Socialpolitik ist die Losung unserer Zeit.

II.

Die Bedeutung des neuen Wortes, das, wie es scheint, zuerst vereinzelt in den sechsziger Jahren gebraucht worden ist, geht über die zuletzt erwähnte besondere Veranlassung, die durch das Vordringen der

socialistischen Partei hervorgerufene Bewegung, hinaus und hängt mit jener Unterscheidung von Staat und Gesellschaft zusammen. Bei jedem civilisirten Volke ist die Unterordnung der Bürger unter die Centralgewalt zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Recht nicht die einzige Form des Gemeinlebens. Ueberall bilden sich vielmehr innerhalb des Staates von demselben unterschiedene Lebenskreise. Denn der Staat ist keine bloße Summe gleichwerthiger Einheiten, deren einigendes Band lediglich in der Unterwerfung unter das nämliche Oberhaupt oder die Zugehörigkeit zu dem gleichen politischen Körper bestände. Der Mensch ist erst in zweiter Linie Staatsbürger, und nur für einen kleinen Theil, für die Beamten, steht das tägliche Leben in unmittelbarer Beziehung zum Staate und seinen Aufgaben. Die Mehrheit bildet sich aus den Bauern und Handwerkern, den Kaufleuten und Industriellen, den Unternehmern und Arbeitern, den Künstlern, Gelehrten, Schriftstellern, und was man sonst noch von Arten der Beschäftigung, des Berufs und der Lebensstellung aufzählen mag. Gemeinsame Interessen führen die Einzelnen zu Gruppen zusammen oder lassen sie von selbst als zusammengehörige Gruppen innerhalb des Staatsganzen erscheinen. Aus den gemeinsamen Interessen und der gleichartigen Beschäftigung erwächst eine gleichartige Lebensweise, eine gemeinsame Sitte, eine übereinstimmende Richtung und Farbe des Denkens und Fühlens. Es ist zunächst das Wirthschaftsleben eines Volkes, welches völlig naturgemäß eine solche Gliederung entstehen läßt, aber auch Zwecke geistiger Art können den Mittelpunkt abgeben, um welchen sich auf Grund freier Vereinbarung größere oder kleinere Kreise zusammenfinden. Je gleichartiger die Genossen sind und je stärker und umfassender das Interesse, das sie zusammengeführt hat, desto fester wird sich die Verbindung erweisen. Eine bestimmte, nach außen hervortretende Organisation ist dann nicht ein Mal nöthig, doch wird sich eine solche sofort einstellen, wenn es gilt, widerstreitenden Tendenzen gegenüber sich als ein verbundenes Ganzes zu bewähren. Auf diesem Wege entstanden die geschlossenen Stände der frühern Jahrhunderte, Bürger und Bauern, Geistlichkeit und Adel. Aber auch in der modernen Welt fehlen analoge Bildungen nicht, wenn sie sich auch nicht mehr in diesen geschlossenen Formen darstellen, ganz abgesehen von den zahlreichen freien Interessenverbänden der Großfinanz und Großindustrie, den Künstler- und Gelehrtenvereinen und den manchfachen corporativen Verbänden, zu welchen die verschiedenen Bestandtheile der arbeitenden Bevölkerung zur Förderung ihrer eigensten Angelegenheiten zusammentreten. Den Inbegriff aller dieser Lebenskreise im Unterschied vom Staate, über dessen Grenzen einzelne derselben nicht selten hinausragen, bezeichnet der Name Gesellschaft in seiner modernen Ausprägung.

Hiermit ist keineswegs nur eine theoretische Construction gegeben. ein neuer Gesichtspunkt für die wissenschaftliche Betrachtung, vielmehr verbindet sich damit in der That eine richtigere Erkenntniß der Stellung und Aufgabe des Staates. Die Gesellschaft vom Staate unterscheiden hieß zunächst allerdings, der erstern ein selbständiges, vom Staate unabhängiges Leben mit eigenen Zielen, Kräften, Organen und Functionen zuschreiben; der neue Standpunkt schloß insofern einen Gegensatz ein gegen die Idee des allwissenden und in alles hineinregierenden Polizeistaates. Aber wie nachdrücklich deshalb auch die Forderung freier Bewegung der Einzelnen und autonomer Bethätigung der gesellschaftlichen Bildungen erhoben werden mochte, so war es doch nicht mehr möglich, zu jener Auffassung von der Bedeutung des Staates zurückzukehren, welche voreinst in der Jugendschrift von Wilhelm von Humboldt den schärfsten Ausdruck gefunden und für welche Lassalle den drastischen Namen vom Nachtwächterstaat aufgebracht hatte. Es ging nicht mehr an, den Staat darauf zu beschränken, daß er ausschließlich die äußere und innere Sicherheit für die Bürger zu gewährleisten habe, während die Förderung der Culturzwecke eben so ausschließlich der Initiative der Individuen oder der freien Vereinigungen zu überlassen wäre. Daran hinderte eben jener Begriff von der Gesellschaft, die ja nicht als ein gleichartiges und einheitliches Ganzes erkannt worden war, sondern als eine Summe von verschiedenen Gruppen und Kreisen mit einander durchkreuzenden Interessen. Eben hieraus ergab sich für den Staat als den Vertreter der Allgemeinheit mit Nothwendigkeit die Function, leitend und ausgleichend in das Gewirre neben einander und gegen einander laufender Strebungen einzutreten. Auf einzelnen Gebieten war dieselbe schon immer anerkannt worden. Jeder Zoll- und Handelsvertrag hatte eine solche Aufgabe gestellt. Mit der Einsicht in das vielgestaltige Wesen der Gesellschaft ergab sich die Pflicht, die gleiche Function überall zu bethätigen. Wie schon bisher eine weitsichtige Regierung sich weder ausschließlich auf den Standpunkt der Weber noch auf den der Spinner gestellt hatte, sondern bestrebt sein mußte, den Interessenkampf zwischen diesen beiden so zu schlichten, wie es am meisten den Anforderungen der allgemeinen Wohlfahrt entsprach, so ergab sich die nämliche Aufgabe den sämmtlichen Bestandtheilen gegenüber, aus welchen die Gesellschaft sich zusammenfügt. Gesetzgebung und Staatsverwaltung sollen ja nicht von dem einseitigen Interesse einer Bevölkerungsschicht, einer Klasse, eines Standes geleitet werden, sondern den berechtigten Bestrebungen der sämmtlichen angemessen sein und den Ausgleich der einander widerstreitenden vom Standpunkte der allgemeinen Wohlfahrt aus zu gewinnen suchen. Darin eben besteht die Aufgabe der Socialpolitik in der ersten und allgemeinsten

Bedeutung dieses Wortes, sie geht auf die Leitung, Förderung und Ausgleichung der verschiedenen Gesellschaftskreise durch den Staat und im Interesse der staatlichen Gemeinschaft.

III.

Aber nicht in dieser allgemeinen Bedeutung ist das Wort in der Gegenwart populair geworden. Man denkt dabei in der Regel nicht an die Stellung, welche dem Staat den sämmtlichen socialen Gruppen gegenüber gleichmäßig zukommt, und nicht an die große Zahl möglicher Fälle, welche in dem manchfachen und wechselnden Leben der Gesellschaft hervortreten können. Vielmehr haben es die Ereignisse mit sich gebracht, daß man fast immer nur die speciellen Aufgaben im Sinne hat, welche sich an die Lage, die Bedürfnisse und die Forderungen der arbeitenden Klassen anknüpfen. Aus dem, was allgemein über das Verhältniß des Staates zur Gesellschaft festgestellt wurde, geht hervor, daß, wo immer Bestrebungen einer einzelnen socialen Gruppe in sich berechtigt sind und ihre Erfüllung im Interesse der Gesammtheit gelegen ist, diese Erfüllung aber über die eigenen Kräfte jener Gruppe hinausgeht, an den Staat die Aufgabe herantreten kann, die Macht der Gesammtheit für die Erfüllung einzusetzen. Das gleiche ergibt sich, wenn bei Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen durch einzelne Interessentenverbände die Gefahr besteht, daß dieselbe einseitig zum Nutzen und Vortheil dieser letzteren betrieben werde. Daher ist beispielsweise die Frage, ob der Staat Einrichtung und Betrieb der großen Verkehrsanstalten, Eisenbahnen und Telegraphenwesen, selbst übernehmen oder privaten Erwerbsgesellschaften überlassen solle, ganz eigentlich eine Frage der Socialpolitik. Statt dessen aber ist es üblich geworden, bei diesem Worte nur an die Pflicht des Staates zu denken, den wirthschaftlich Schwächern zu ihrem Rechte zu verhelfen und sie gegen die Ausbeutung durch die wirthschaftlich Stärkern zu schützen, an die Probleme also, welche die sogenannte Arbeiterfrage aufgeworfen hat, und im Zusammenhang damit an die Beseitigung der von dem revolutionairen Socialismus drohenden Gefahr.

Hierin liegt ohne Frage eine große und bedenkliche Einseitigkeit. Man kann der Meinung sein, daß jene Probleme die wichtigsten sind, welche jemals menschlicher Weisheit vorgelegen haben, aber es gibt ein völlig falsches Bild von dem wirklichen Leben der Gesellschaft, wenn man die Meinung erwecken will, als wären es die einzigen und ginge fortan die ganze Socialpolitik, ja alle Politik überhaupt darin auf. Sie wären nur dann die einzigen, wenn die menschliche Gesellschaft, wie man

es wohl in agitatorischer Absicht hinzustellen liebt, in der That nur aus Ausbeutern und Ausgebeuteten bestände, aus einer schmarotzenden Minderheit, welche sich von dem Ertrage fremder Arbeit bereichert, und aus einer darbenden und frohnenden Mehrheit, welche um die Früchte ihres Fleißes betrogen wird, wenn also unsere ganze Gesellschaftsordnung so von Grund aus schlecht und verwerflich wäre, wie eben jene Agitation es glauben machen will. Sie wären es dann, wenn die ganze vielgestaltige Gliederung, in welche heute die Gesellschaft zerfällt, nicht länger existenzberechtigt wäre und an ihre Stelle eine Neuordnung zu treten hätte, für welche der einförmige Mechanismus einer Fabrik oder eines Arbeitshauses das Vorbild abzugeben hätte. Das widerspräche freilich ganz und gar dem, was uns sonst wohl als ein Gesetz der natürlichen Entwickelung bezeichnet wird, daß nämlich die höhern Stufen jedes Mal durch eine zunehmende Differentiirung, eine reichere und manchfaltigere Gliederung charakterisirt zu sein pflegen, oder vielmehr wir müßten annehmen, daß die Menschheit den Höhepunkt ihrer Entwickelung längst überschritten habe und nun jenem Endzustande entgegengehe, in welchem die unterschiedenen organischen Bildungen zerfallen und nur ein wüster Haufe gleichförmiger Urbestandtheile übrig bleibt.

Zur Zeit freilich besteht die alte Gesellschaft noch. Noch bildet die socialistische Partei, wie hoch sie auch ihre Anhängerschaft beziffern möge, nur einen Bruchtheil der staatlichen Bevölkerungen, und die besonnenern unter den Führern hüten sich, von einem nahen Triumphe zu reden. Aber die socialistischen Ideen werden weiter getragen. In leichtverständlichen Schlagworten, berechnet, die Leidenschaften zu entzünden, werden sie in die Massen geworfen; in der Form von wissenschaftlichen Untersuchungen, begleitet von allem Aufwande an Scharfsinn und Gelehrsamkeit, dringen sie in Kreise ein, welche an den nächsten, materiellen Zielen der Partei nicht betheiligt sind. Vorbereitet wird ihre Aufnahme durch eine weit verbreitete Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen und den unleugbaren Schäden, welche sich im modernen Wirthschaftsleben vielerorts gezeigt haben. Man fragt sich, ob solchen Mißständen gegenüber, wie sie namentlich durch die socialistische Kritik mit allem Eifer hervorgehoben werden, Abhülfe auf anderm Wege als auf dem eines völligen Umsturzes aller Verhältnisse möglich sei, und beginnt an der Berechtigung einer Gesellschaftsordnung zu zweifeln, welche zu solchen Auswüchsen hingeführt hat. So verliert man den festen Standpunkt, von dem aus allein sich den social-revolutionären Forderungen wirksam entgegentreten läßt, auch wenn man noch nicht bereit ist, sich schon jetzt mit beiden Füßen auf den Boden dieser Forderungen zu stellen. Selbst durch nachdrückliche Zurückweisungen klingt nicht selten eine Unsicherheit

der Ueberzeugung hindurch, als ob das, was heute noch als verderblich gilt und die Abwehr herausfordert, in einer spätern Periode zu allgemeiner Anerkennung und breitester Verwirklichung gelangen könne.

Nicht minder zeigt sich diese Unsicherheit bei der Frage nach den Mitteln, durch welche allseitig anerkannte Uebelstände des heutigen socialen Lebens beseitigt werden können. Mit einer völlig ernst gemeinten Absage an den revolutionairen Socialismus verbinden sich nicht selten Vorschläge, welche demselben auf halbem Wege entgegenkommen, sogenannte Reformprogramme, deren Ausführung lediglich den Umsturz anbahnen würde, weil darin die wichtigsten Pfeiler der Gesellschaftsordnung preisgegeben sind. Da und dort spricht aus ihnen die Beschränktheit eines naiven Egoismus, der die weitestgehenden Forderungen annehmbar findet, wo sie dem Vortheil der eigenen Klasse zu entsprechen scheinen, während er sie als maßlos und unberechtigt erkennt, wo das eigene Interesse nicht im Spiele ist. Weit häufiger aber entspringen solche Vorschläge dem Mitleid mit der Nothlage der Gedrückten und einer edeln, arbeiterfreundlichen Gesinnung, wobei es nur an der klaren Einsicht in die untersten Grundlagen der socialen Ordnung gebricht. Es ist ein Irrthum, zu meinen, daß es sich bei der Socialpolitik in der jetzt adoptirten engern Bedeutung dieses Wortes nur um Erwägungen der Zweckmäßigkeit oder gar des Wohlwollens handelte. Eine Socialpolitik, welcher die scharfe Orientirung an den unveränderlichen Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechts fehlt, wird unausweichlich in die Irre gehen.

Die nachfolgenden Blätter versuchen, einen Beitrag zu einer solchen Orientirung zu liefern, indem sie die Beziehungen zwischen Naturrecht und Socialpolitik an einigen Punkten von hervorragender Wichtigkeit zur Erörterung bringen. Dabei wird sich zeigen, daß eine Reihe von Aufgaben, welche die moderne Socialpolitik gestellt und zum Theil zu lösen begonnen hat, in ihrem Ursprunge Forderungen des Rechts sind, bei denen es sich nur darum handelt, jederzeit die zweckmäßigsten Mittel der Verwirklichung aufzusuchen und festzustellen. Nicht minder aber wird sich zugleich in den Bestimmungen des natürlichen Rechts der sichere Maßstab ergeben, um daran die Berechtigung oder Unzulässigkeit der socialistischen wie der socialreformatorischen Forderungen zu erkennen.

IV.

Schon die bloße Behauptung, daß Beziehungen dieser Art bestehen, ist freilich geeignet, in manchen Kreisen Befremden zu erregen. Wird doch seit Jahren von der wissenschaftlichen Jurisprudenz fast aus-

nahmslos der Satz vertreten, daß es ein Naturrecht im eigentlichen Sinne gar nicht gebe, alles wirkliche Recht vielmehr seiner Natur nach positiv sei und somit zuletzt aus staatlicher Gesetzgebung stamme. Die historische Rechtsschule, welche unter Savigny's Führung zuerst den Kampf gegen das Naturrecht begann, war freilich weit davon entfernt, das Recht damit der freien Willkür der Gesetzgeber ausliefern zu wollen. Im Gegentheile, was sie bekämpften, das war gerade die anmaßliche Willkür einer im vorigen Jahrhundert aufgekommenen Richtung, welche alles Bestehende dem selbstgebildeten Maßstab eines angeblich allein Natur- und Vernunftgemäßen unterwerfen wollte. Demgegenüber verstanden sie unter dem Recht eine Allen gegebene und für Alle natürliche objective Norm, die sie aus den Tiefen der unbewußt schaffenden Volksseele herleiten wollten. Wie sich der Genius eines Volkes in seiner Sprache ausdrücke, die nicht von Einzelnen gemacht, sondern allmälig im Laufe der Jahrtausende entstanden ist, und an die nun alle einzelnen Volksgenossen gebunden sind, die sie nicht ändern können und die ihnen das unvergleichliche Werkzeug für den Ausdruck der Gedanken und Empfindungen liefert, so auch sei das Recht ein Erzeugniß des Volksgeistes, die nationale Eigenart mit allem, was sie einschließt, widerspiegelnd und auf's beste zur Ordnung der Lebensverhältnisse geeignet.

Die Theorie trägt den Stempel der Zeit, in welcher sie entstand. In jener Berufung auf die geheimnißvoll waltenden Kräfte des Volksthums verräth sich deutlich die Verwandtschaft mit der Romantik. Eine eingehende Kritik würde über den hier vorgezeichneten Zweck hinausgehen, nur ein Punkt möge in der Kürze gestreift werden. Jener Vergleich des Rechtes mit der Sprache hält bei näherm Zusehen nicht Stand. Die Sprache bietet uns die Form, in die wir den Inhalt unseres Denkens und Fühlens gießen, und Form und Inhalt stimmen so vollständig zusammen, weil unser Denken und Fühlen sich mit der Aneignung der Sprache entwickelt hat, weil wir niemals ohne Worte denken, und sich zwischen den Stimmungen unserer Seele und dem ererbten Wortschatze der Sprache seit den Tagen der Kindheit eine feste Verknüpfung gebildet hat. Das Recht dagegen ist etwas anderes als Form und Ausdruck, es ist eine bindende Regel, welche vorschreibt, wie ein streitiger Handel zu schlichten, ein Schuldiger zu bestrafen, eine Gerichtsverhandlung zu führen ist. Soll sich das Recht eines Volkes allmälig, durch Gewohnheit, ausgebildet haben, so setzt dies voraus, daß die einzelnen Vorkommnisse, aus denen sich die Gewohnheit bilden mußte, die einzelnen richterlichen Entscheidungen also und die einzelnen behördlichen Anordnungen, dem Geiste des Volkes entsprachen und von demselben gebilligt wurden. Nur weil ein früherer Richterspruch als gerecht anerkannt

worden war, konnte er das Muster werden, an welches sich die Beurtheilung späterer ähnlicher Fälle anlehnte, bis aus den wiederholten übereinstimmenden Einzelentscheidungen der feststehende, durch die Ueberlieferung geheiligte Grundsatz wurde, an den nun ein für alle Mal jede rechtsprechende Behörde sich gebunden fand. Daß bei einem solchen Processe auch Richtung und Färbung des nationalen Empfindens mitgewirkt haben, ist gewiß nicht zu bestreiten, aber dasselbe konnte doch nur für die besondere Ausgestaltung im Einzelnen maßgebend sein, für die Form der Willenserklärung im Rechtsgeschäft, die Bestimmung des Strafmaßes, die Abmessung der Ansprüche im Vergleich und Aehnliches. Aber das erste und wichtigste ist doch, daß es überhaupt als eine Forderung des socialen Lebens anerkannt ist, den Verkehr der Menschen untereinander nicht den blinden Trieben und der rohen Gewalt zu überlassen, sondern nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen. Damit nur jene ersten einfachen Rechtssprüche zu Stande kommen und Geltung gewinnen können, müssen schon bestimmte Vorstellungen bestehen über Erwerb und Verlust des Eigenthums, über die bindende Kraft, welche den Anordnungen der Obrigkeit innewohnt, über das Verhältniß von Schuld und Strafe. Uebung und Gewöhnung allein können das Recht nicht erzeugen, sie können nur die allgemeinen Forderungen des Rechts, welche die Vernunft und das sittliche Bewußtsein vorschreiben, in charakteristischen Einzelbestimmungen ausprägen.

Ich glaube nicht, daß die Gedanken der historischen Rechtsschule ihrem ganzen Umfange nach in der Gegenwart von Vielen vertreten werden. Unbekümmert um jenen Reiz romantischen Tiefsinnes begnügen sich, wie es scheint, nicht ganz wenige mit der weit weniger unklaren aber auch viel brutalern Auffassung, welche in dem jeweils geltenden Recht nichts anderes erblicken will, als die gesetzliche Fixirung der jeweiligen Machtverhältnisse. Von Gerechtigkeit ist dann natürlich im Rechte nicht mehr die Rede, oder vielmehr dieselbe ist nur der beschönigende Name, welchen die herrschende Klasse zur Sicherung ihrer Machtstellung erfunden hat. So verstanden es schon die Sophisten des griechischen Alterthums. Eine Consequenz dieser Auffassung ist, daß das Recht seinem ganzen Umfange nach als veränderlich gilt. Das hatte freilich in ihrer Weise auch die historische Rechtsschule gelehrt. Das Recht muß sich ändern, hatten die Aeltern gesagt, wenn der Genius des Volkes in seiner langsam fortschreitenden Entwickelung an einem Wendepunkt angelangt ist. Es muß sich ändern, behauptet die andere Meinung, wenn die aus einer frühern Periode stammende gesetzliche Fixirung den thatsächlichen Machtverhältnissen der neuen Zeit nicht mehr entspricht.

Nun will ich nur im Vorbeigehen kurz daran erinnern, wie vor-

trefflich die socialdemokratische Geschichtsphilosophie es verstanden hat, sich diese nämlichen Gedanken anzueignen, um sie in ihrem Sinne zu verwerthen. Nicht nur das Recht, sondern auch Sitte und Religion sind nach Karl Marx nur das letzte Ergebniß, gleichsam der ideale Niederschlag der jeweils erreichten Stufe der wirthschaftlichen Entwickelung. Sie müssen sich ändern mit der Aenderung der Productionsweise, und so wird auch die mit der Sicherheit eines Naturprocesses fortschreitende Entwickelung dieser letztern mit Naturnothwendigkeit zu einer Umgestaltung der heute herrschenden Gesellschaftsordnung und des heute geltenden Rechtes hinführen.

Aber ganz abgesehen davon — wenn das Recht seinem ganzen Umfange nach der Veränderung unterliegt, wenn es keine ein für alle Mal gültigen und von aller menschlichen Gesetzgebung unabhängigen Rechtsnormen gibt, wie will man den Forderungen der socialen Revolutionspartei gegenüber zu einem festen Standpunkte gelangen? Was sie anstrebt, ist die völlige Beseitigung des Privateigenthums in seiner heutigen Gestalt durch den Uebergang aller Productionsmittel, Grund und Boden, Rohproducte, Maschinen in den Collectivbesitz der Gesammtheit, des Staates. Was sie dafür geltend macht, ist die schreiende Ungerechtigkeit der heutigen Eigenthumsvertheilung. Auf der einen Seite ungeheuere Reichthümer in verhältnißmäßig wenigen Händen concentrirt, auf der andern Seite zahllose unselbständige Lohnarbeiter Tag für Tag im Schweiße ihres Angesichts um die Nothdurft des Lebens ringend, und die Ungerechtigkeit dadurch noch in's Ungeheuerliche gesteigert, daß es eben die Arbeit dieser Letztern ist, woraus jenen Erstern, so behaupten die Socialisten wenigstens, ihr müheloser Gewinn zuwächst.

Wenn das Recht in einem steten Processe der Entwickelung begriffen ist, so ist es eitel Thorheit, dasselbe auf seinem heutigen Stand festhalten zu wollen, und alle Versuche dieser Art beweisen nur den Unverstand und den Egoismus derer, die sie anstellen. Wenn das Recht nur die gesetzliche Fixirung der jeweiligen Machtverhältnisse ist, dann ist der Kampf um das Privateigenthum eine bloße Machtfrage, dann handelt es sich nur darum, wie lange die Macht der Bourgeosie größer ist, als die Macht des Proletariats, und von dem Augenblicke an, wo das Proletariat die Macht für sich hat, wird es auch das Recht für sich haben. Dann läßt sich im Ernste gar nicht von socialpolitischen Maßregeln zur Bekämpfung socialistischer Umsturzbestrebungen reden, vielmehr handelt es sich in Wahrheit um einen Vertheidigungskampf der Bourgeosie, welche ihre Klassenherrschaft nicht aufgeben will.

Vor einigen Jahren hat eine Rede unliebsames, aber rasch vorübergehendes Aufsehen gemacht, welche der seitdem verstorbene protestantische

Theologe Albert Ritschl als Prorector der Göttinger Universität gehalten hatte. Es war damals in den officiösen Tagesblättern von einer klerical-freisinnig-socialdemokratischen Allianz die Rede, und indem der genannte Gelehrte es unternahm, diesen Auslassungen eine Art von wissenschaftlichem Unterbau zu geben, wollte er das Bindeglied zwischen Katholicismus und Socialdemokratie darin erblicken, daß man auf katholischer Seite an dem Gespenste eines fabelhaften Naturrechts festhalte im Gegensatze zu dem historisch gewordenen Rechte der nationalen Staaten. Vielen Beifall hat er mit seinen Ausführungen schwerlich gefunden, die Wahrheit des Gegentheils ist zu offenkundig. Einzig die Anerkennung gewisser, ein für alle Mal gegebener und unveränderlicher, weil in der Natur des Menschen und in der sittlichen Ordnung begründeter Grundsätze des Rechts verleiht den festen Standpunkt, von dem aus sich die grundstürzenden Forderungen des Socialismus nicht nur mit Gewalt niederschlagen, sondern auch als unbegründet zurückweisen lassen. Die Geltung eines natürlichen Rechts ist ganz allgemein die erste Voraussetzung einer sichern und zielbewußten Socialpolitik.

V.

Diese Voraussetzung besteht allerdings für diejenigen nicht, welche in materialistischen Anschauungen befangen sind. Wenn Materie und Bewegung die letzten Gründe für die Erklärung der Welt sind, so gibt es auch kein höheres Princip im Menschenleben. Dann mag man versuchen, durch die Annahme eines nothwendigen, nach rein mechanischen Gesetzen verlaufenden Entwickelungsprocesses und einer natürlichen Auslese im Kampf um's Dasein, den nur die am besten den Lebensbedingungen angepaßten Lebewesen zu überdauern im Stande sind, die Thatsachen der menschlichen Natur und die Thatsachen der Menschengeschichte zu erklären, aber man verzichtet von vornherein auf jede normative Bestimmung und jedes Sollen; es kann dann keinen Zweck geben, der dem Einzelnen und der gesammten Menschheit ursprünglich vorgezeichnet wäre, und darum auch kein Gesetz, welches in der Natur selbst begründet, der Willkür Schranken setzte. Der Krieg Aller gegen Alle ist alsdann der natürliche Zustand, und es fragt sich, ob, wie Thomas Hobbes wollte, die Furcht Aller vor Allen, welche die unausbleibliche Begleiterin eines solchen Zustandes ist, in Verbindung mit dem Selbsterhaltungstriebe, dazu ausreicht, um durch Aufrichtung einer absoluten Staatsgewalt Friede und Ordnung herbeizuführen. Aber eine solche Theorie widerlegt sich selbst durch die Consequenzen, zu denen sie unvermeidlich

hinführt. Nicht nur das Recht wird von Hobbes ohne jeden Vorbehalt dem allmächtigen Staate ausgeliefert, sondern auch das gesammte Gebiet der Sittlichkeit. Was gut und böse, sittlich zulässig oder unzulässig ist, bestimmt allein die positive, staatliche Gesetzgebung.

Behauptungen solcher Art scheitern an dem allgemeinen Bewußtsein der Menschheit. Es ist nicht wahr, daß schon das bloße Gutdünken jedweder bestehenden Macht im Staate den Maßstab aufstellen könne, um danach den sittlichen Werth der Handlungen zu bemessen. Der sittliche Werth oder Unwerth einer Handlung, im Unterschiede von dem Nutzen und dem äußern Erfolg, bestimmt sich nach einer höhern Norm, einer Norm, an welcher gerade umgekehrt auch die positiven Gesetze der Staates sich als gute oder schlechte, gerechte oder ungerechte ausweisen müssen. Es gibt Fälle — und die Geschichte weiß von weithin leuchtenden Fällen dieser Art zu berichten —, in denen der Ungehorsam gegen das ungerechte staatliche Gesetz im Namen der Sittlichkeit gefordert und geübt wurde.

In der materialistischen Weltanschauung gibt es für die Thatsachen der sittlichen Ordnung keine Stelle, aber eben darum zeugen diese Thatsachen gegen jene Theorie. Das menschliche Leben schließt nicht nur Bedürfnisse und Neigungen, Affecte und Leidenschaften in sich, die uns gleich Bewegungskräften antreiben und vorwärts stoßen, sondern auch Pflichten, die wir erkennen und anerkennen, Gebote, an die wir uns innerlich gebunden wissen, die wir befolgen sollen, obgleich wir sie übertreten können. Diese sittlichen Ueberzeugungen sind stärker als alle materialistischen Lehrsätze, sie tragen die Schuld an der eben so gewöhnlichen als erfreulichen Inconsequenz, mit welcher die Vertreter des Materialismus sittliche Maßstäbe festzustellen suchen, deren Anerkennung zur Aufhebung ihrer theoretischen Grundsätze hinführen müßte.

Stellt man sich dagegen von vornherein auf den Boden derjenigen Weltanschauung, für welche die sittlichen Werthe nicht ein nachträglich Hinzugefügtes, sondern ein ursprünglich Mitbestimmendes sind, so läßt sich alsbald auch dem natürlichen Recht sein Platz anweisen.

Das Sittengesetz verpflichtet, aber es zwingt nicht; es spricht kein Müssen aus, sondern ein Sollen; seine Gültigkeit wird von unserer Vernunft anerkannt, aber durch die That können wir es übertreten. Diese Wahrheit, welche wir tagtäglich auf's neue in uns erleben, schließt eine Reihe anderer als eben so viele logische Folgerungen in sich. Sie ist zunächst die untrügliche Bestätigung unserer Freiheit. Das Sollen hätte keinen Sinn, wenn ihm nicht ein Können entspräche; es wäre nichts als ein quälender Widerspruch, wenn die Deterministen Recht hätten und unsere Entscheidungen jedes Mal das Product des blinden Naturlaufs, das

unvermeidliche Ergebniß einer Verkettung von Ursache und Wirkungen wären, die nur gleichsam durch uns hindurch ginge, über die wir selbst keine Macht hätten. Vielmehr stammt eine jede wirkliche Entscheidung aus dem innersten Centrum unserer Persönlichkeit, wir sind die Herren unserer Handlungen und eben darum für dieselben verantwortlich.

Mit der Geltung des Sittengesetzes ist sodann die Anerkennung verbunden, daß es einen Zweck des Menschen gibt, der nicht von seinem Belieben abhängt, den er vorfindet, den er zu verwirklichen berufen ist. Darin eben beruhen Aufgabe und Inhalt jenes Gesetzes, daß es Mittel und Wege vorzeichnet, welche zur Erreichung dieses Zieles hinführen. Es ist damit nicht anders, wie mit dem Gesetze der gesammten Schöpfung. Entworfen nach einem ewigen Plane, entwickelt sie sich in der Zeit durch die eigene Thätigkeit der geschöpflichen Wesen. Der Weltplan ist daher zugleich Weltgesetz, denn er enthält Regel und Richtschnur, wodurch Wirksamkeit und Thätigkeit der Geschöpfe bestimmt ist, der leblosen wie der lebendigen, der vernunftlosen wie der mit Vernunft begabten. Allen und jeden ist im Plane des Ganzen ihre Stelle angewiesen, die sie auszufüllen haben; darin besteht ihr nächster Zweck, durch dessen Erfüllung sie dem Zwecke des Ganzen zu dienen haben. Die unvernünftigen Geschöpfe erfüllen ihn unter dem Zwange des Naturlaufs, der in unverbrüchlicher Regelmäßigkeit an den Eintritt bestimmter Bedingungen den Eintritt eben so bestimmter Wirkungen anknüpft, der Mensch dagegen mit Vernunft und Freiheit nach Maßgabe des Sittengesetzes. Aber wie durch das blinde Walten der Naturgesetze immer das verwirklicht wird, was der Idee der Dinge entspricht, so auch ist das Sittengesetz ganz und gar aus der Idee des Menschen entworfen, es ist das Gesetz seiner Natur; indem er sich in all seinem Thun der Leitung desselben unterwirft, gelangt er an das Ziel seiner eigenen Vollendung und Vollkommenheit.

Als den obersten Zweck der gesammten Schöpfung bezeichnet die christliche Philosophie die Verherrlichung Gottes, entsprechend dem bereits im Alterthum von Aristoteles aufgestellten Satze, daß nichts Außergöttliches das Endziel des göttlichen Wirkens sein könne. Durch ihre Güte und Vollkommenheit, ihre Ordnung und Schönheit verherrlicht die Welt den Schöpfer, und die Vollendung des Ganzen ist damit zugleich der Zweck, den die einzelnen Theile anstreben und den sie selbst wieder in der Vollendung ihres eigenen Seins und Wesens erreichen. Auch der Mensch hat den gleichen Zweck, aber er hat ihn nicht nur gleich den übrigen Geschöpfen, sondern er vermag ihn zu erkennen und er soll ihn mit Bewußtsein aus freier Wahl erfüllen. Auch für ihn aber besteht die Erfüllung in der Auswirkung und Vollendung seiner eigenen Natur,

in der Bethätigung der Vernunft, als des auszeichnenden Bestandtheils dieser seiner Natur, und der harmonischen Ausgestaltung seiner gesammten Persönlichkeit unter der Herrschaft der Vernunft. Als bewußtes und empfindendes Wesen sodann verwirklicht er nicht nur diesen seinen Zweck, so daß seine vollendete Natur da ist im Ganzen und für Andere, sie ist auch da für ihn, indem er darum weiß und sich daran erfreut. Eben dies aber bedeutet Glückseligkeit in dem höchsten Sinne dieses Wortes: Besitz und Genuß eigenen vollendeten Daseins. Und so kann man denn jetzt auch die Glückseligkeit als das Ziel des Menschen bezeichnen, ohne die Vorwürfe zu fürchten, die seit Kant gegen eine Sittenlehre gerichtet zu werden pflegen, welche diesen Begriff an die Spitze stellt. Diese Vorwürfe sind nur so lange begründet, als der Begriff eng und äußerlich gefaßt und die Glückseligkeit nicht in jenen Zusammenhang hineingerückt wird, in welchem sie als die nothwendige Begleiterin eines allseitig vollendeten Menschenlebens erscheint, als der Reflex in der Seele des Menschen, der seinen Zweck erreicht, und seine Aufgabe erfüllt hat.

Die philosophische Moral hat keinen höhern Begriff als diesen, der christliche Glaube führt noch darüber hinaus. Er verheißt dem Menschen ein Ziel, das er mit seinen natürlichen Kräften niemals erreichen kann, die unmittelbare Vereinigung mit Gott im seligen Schauen. Man erkennt leicht, welche Steigerung von da aus unsere wichtigsten Ueberzeugungen gewinnen müssen, der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele, die tröstliche Hoffnung auf ein besseres Jenseits, aber auch die Werthschätzung jedes einzelnen Menschenlebens, das zu solch' überschwänglichem Abschlusse berufen ist. Und man versteht zugleich, wie aus dem religiösen Glauben ein bestimmender Factor der gesellschaftlichen Ordnung werden mußte. Der vollere Inhalt, welchen die menschliche Persönlichkeit durch das Evangelium Christi gewann, wirkt auch da noch nach, wo man sich in vielen sonstigen Beziehungen vom Christenthume abgekehrt hat.

Sieht man indessen hiervon ab und berücksichtigt lediglich diejenigen Aufstellungen, welche im Bereiche der natürlichen Vernunfterkenntniß gelegen sind, so hat sich bereits ergeben, daß der Lohn für die Befolgung und die Strafe für die Uebertretung des Sittengesetzes nicht etwas nachträglich und äußerlich dem letztern Hinzugefügtes, sondern ganz eben so wie dieses selbst in der Natur des Menschen und der sittlichen Ordnung begründet sind. Unterwirft sich der Mensch dem Gesetze, sucht er dasselbe in allen Lebensbeziehungen zur Geltung zu bringen, so nähert er sich damit dem, was als das menschliche Ideal bezeichnet werden kann, und dessen abschließende Verwirklichung zugleich für ihn den Besitz der Glückseligkeit mit sich bringt. Er entfernt sich umgekehrt von diesem

Ideale und seiner eigenen Glückseligkeit, wenn und so oft er das Sittengesetz übertritt, und ein Zustand endgültiger Abkehr von seinen Vorschriften muß daher ebenso als ein Zustand vollendeter Unseligkeit empfunden werden. So behauptet das göttliche Weltgesetz seine siegreiche Macht auch da, wo der Mensch, seine Freiheit mißbrauchend, sich den Vorschriften entzieht, welche seine Vernunft aus demselben ableitet. In den Vorwürfen und Qualen des Gewissens büßt er seine Schuld schon in diesem Leben, und die Annahme einer weitern Bestrafung im Jenseits ergibt sich als eine solche, welche schon der bloßen Vernunft unmittelbar nahe liegt. Der unausrottbare Glaube der Menschheit an einen letzten Ausgleich zwischen moralischer Würdigkeit und Glückseligkeit ist nur der Ausdruck für das, was in der Einrichtung der Welt ursprünglich begründet ist, und eine Folgerung daraus, daß das Sittengesetz das Gesetz der Menschennatur, daß es aus der Idee des Menschen entworfen ist.

Aber der Ausblick auf diesen Ausgleich, wie viel tröstende und erhebende, antreibende oder abwehrende Kraft er auch einschließt, würde dennoch nicht ausreichen, dem Sittengesetze innerhalb der menschlichen Gesellschaft zu dauernder und allseitiger Herrschaft zu verhelfen. Nur wenn die Menschheit aus lauter isolirten, von jedem Zusammenhange mit andern losgelösten Individuen bestände, bedürfte es einer weitern Veranstaltung nicht. So lange der Einzelne völlig für sich allein lebt, so lange er sich in einer rein individuellen Sphäre hält und seine Handlungen nirgends eine Berührung, sei sie freundlich oder feindlich, mit andern Menschen einschließen, ist das Sittengesetz seine einzige und seine ausreichende Norm und die daran geknüpfte Vergeltung das Einzige, was außer dem Gefühl der Pflicht bestimmend auf seinen Willen einwirkt. Hier feiert seine Vernunft ihre schönsten Triumphe, wenn er das Gesetz zur Regel seines Handelns nimmt, hier schädigt er lediglich sich selbst, wenn er anders gerichteten Trieben und Neigungen folgt. Er ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Wenn er den Zweck seines Erdenlebens endgültig verfehlt, so büßt er seine Schuld durch den Verlust der Glückseligkeit. Aber ein solches Einzelleben wird, wenn überhaupt, so immer nur als Ausnahme vorkommen. Für die Gesellschaft bestimmt, lebt der Mensch regelmäßig neben Andern und mit Andern; die Erhaltung des Menschengeschlechts, Ursprung und Fortschritt der Cultur sind an das gesellschaftliche Leben gebunden. Hat auch jeder Einzelne seinen Zweck für sich selbst, so gibt es daneben doch noch Menschheitszwecke, das Individuum ist Glied engerer oder weiterer gesellschaftlicher Vereinigungen, der Familie, der Gemeinde, des Staates, an deren Aufgaben er mitzuwirken berufen ist. So ergeben sich zahlreiche Beziehungen, welche den Einzelnen mit den Uebrigen verknüpfen Auch

sie werden durch das Sittengesetz geregelt, hier liegt das weite Gebiet der Pflichten gegen den Nächsten. Man kann sie in negative und positive eintheilen. Das erste, grundlegende Gebot ist, keinen in der Erfüllung seines Menschheitszweckes zu hindern, das zweite, an der Erfüllung bestimmter Menschheitszwecke selbstthätig mitzuwirken. Gegen das erste verstößt jeder feindliche Eingriff in Leben und Gesundheit, Freiheit, Ehre und Besitz des Nächsten; das zweite setzt besondere Verhältnisse zwischen Einzelnen voraus, seien dies in der Natur begründete, wie die Familienbande, oder freiwillig eingegangene, auf Vertrag beruhende. Nun aber leuchtet sofort ein, selbst wenn man bei diesen ganz allgemeinen und abstracten Andeutungen stehen bleibt, daß die Durchführung des Sittengesetzes nach allen diesen Richtungen und die Aufrechterhaltung der von ihm geregelten gesellschaftlichen Ordnung keineswegs hinreichend sicher gestellt wäre, gäbe es keine andern Mittel dazu als das Pflichtgefühl des Einzelnen und sein Gewissen und die dereinst zu erwartende, Verdienst und Schuld des Einzelnen berücksichtigende jenseitige Vergeltung. Sittengesetz und sittliche Ordnung fordern eine Veranstaltung, durch welche der Frevler und Friedensstörer, der Pflichvergessene und Vertragsbrüchige in seine Schranken zurückgewiesen oder zur Erfüllung seiner Obliegenheit angehalten wird.

Diese Veranstaltung ist die in die Hände der Menschen gelegte Rechtsordnung.

Jedermann stimmt darin überein, daß unter Recht im objectiven Sinne die in einem Volke gültige erzwingbare Norm oder der Inbegriff solcher Normen für den Verkehr der Menschen untereinander zu verstehen ist. Ein Unterschied aber zwischen wirklichem Rechtsgesetz und bloßem Machtgebot ergibt sich erst dann, wenn von dem erstern zugleich verlangt wird, daß es der Gerechtigkeit entsprechen müsse, das heißt, daß sein Inhalt entweder direct durch das Sittengesetz geboten sei oder sich doch als sittlich zulässig ausweise. Dies wird freilich oft übersehen, mitunter ausdrücklich geleugnet. Wiederholt ist es als eine Forderung der Wissenschaft bezeichnet worden, das Recht völlig auf sich selbst zu stellen und sein Herrschaftsgebiet grundsätzlich von dem des Sittengesetzes zu trennen. Aber die Versuche, welche in dieser Richtung gemacht wurden, konnten zu keinem befriedigenden Ergebnisse hinführen, und sie mußten zudem an der festen Ueberzeugung der Menschheit scheitern, welche nun ein Mal den Ehrennamen des Rechts einem als ungerecht erkannten Gesetze versagt. Was Manche veranlaßt, der irrigen Auffassung von der völligen Selbständigkeit der Rechtsordnung beizutreten, ist der Umstand, daß der Zusammenhang zwischen den einzelnen Vorschriften des Rechts und den Geboten des Sittengesetzes nicht überall sofort heraustritt, daß

er vielfach nur ein vermittelter und abgeleiteter ist. Das Recht soll die geordnete Erfüllung der Menschheitszwecke wahren, aber die Mittel zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes können viele und verschiedenartige sein, und verschiedenartige Wege können dahin führen, jene Mittel bereit zu stellen. Der wirthschaftliche Verkehr der Menschen untereinander ist in der Natur begründet; sie sollen ihre Kräfte zusammenlegen, ihre Leistungen gegen einander austauschen; die gesammte Cultur beruht hierauf. Auf diesen Zweck richtet sich das Sittengesetz, wenn es verlangt, daß Treue und Glaube gewahrt werde, und verbietet, daß Einer den Andern übervortheile. Es ist ein weiter Weg, der von diesen einfachen und selbstverständlichen Forderungen des Sittengesetzes bis zu den sämmtlichen die Verträge betreffenden Bestimmungen eines modernen Gesetzbuches hinführt, und doch sind alle diese Bestimmungen nur dazu da, jene einfachen Forderungen in den vielgestaltigen und verwickelten Vorkommnissen des Verkehrs zur Geltung zu bringen. Auf ihre Beschaffenheit im Einzelnen wirken die nationalen Eigenthümlichkeiten eines Volkes, die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse des Wirthschaftslebens, Motive des Geschmacks und Motive der Zweckmäßigkeit ein, eine Bestimmung aber, welche in einer oder der andern Richtung sich als im Widerspruche mit jenen Forderungen befindlich erweisen würde, könnte nicht Bestand behalten, ihre Abschaffung würde im Namen des Rechtes selbst verlangt werden.

So ist also jetzt vollständiger zu sagen, Recht im Allgemeinen bedeute die um der Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung willen geforderte erzwingbare Norm für die socialen Handlungen der Menschen.

Die Frage aber, um die es sich hier von Anfang an gehandelt hat, ist die, ob es eine solche Norm nur auf dem Grunde positiver, staatlicher oder überhaupt von Menschen unter concreten, zeitlich und räumlich bestimmten Verhältnissen veranstalteter Gesetzgebung geben könne, oder ob sie auch unabhängig hiervon und aller menschlichen Gesetzgebung vorausgehend bestehe und Geltung beanspruche. Um bloße Worte aber soll nicht gestritten werden. Wer von vornherein entschlossen ist, den Namen des Rechtes nur dem zu gewähren, was Bestandtheil einer solchen positiven Gesetzgebung ist oder gewesen ist, kann natürlich die Geltung eines natürlichen Rechts ablehnen, ohne eine Widerlegung fürchten zu müssen. Jene Frage aber ist damit noch nicht gelöst, unter Vermeidung des Namens lautet sie alsdann, ob es um der Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung willen geforderte, erzwingbare Normen für die socialen Handlungen der Menschen gebe, deren verpflichtende Kraft sich nicht erst aus positiver Gesetzgebung ableitet, sondern aus der Anerkennung, welche ihnen von Seiten der allgemeinen menschlichen Vernunft

nothwendiger Weise zu Theil wird? Ist die so gestellte Frage zu bejahen, dann kommt auf den Namen nichts weiter an, denn dann ist in der Sache zugegeben, was von Alters her unter dem Namen des natürlichen Rechtes verstanden wurde.

Zur Beantwortung mag von dem Prädicat der Erzwingbarkeit ausgegangen werden. Dasselbe bildet das nächste, deutlichste Merkmal des Rechts; hinter der Gesetzgebung des Staates steht die Executivgewalt desselben, und das Recht im subjectiven Sinne unterscheidet sich von jeder andern Befugniß dadurch, daß es erstritten und nöthigenfalls mit Gewalt durchgesetzt werden kann. Aber es wäre ein Irrthum, dabei in erster Linie an die physische Möglichkeit des Zwanges zu denken. Das hieße das Recht so völlig an die Macht ketten, daß es erlöschen würde, wenn zufällig keine Macht vorhanden wäre, dasselbe zur Anerkennung zu bringen. In geordneten Verhältnissen hat allerdings die Erzwingbarkeit eines Rechts im subjectiven Sinne für uns die Bedeutung einer Anweisung auf den Staatszwang; Selbsthülfe ist unerlaubt, weil die Anwendung derselben den Frieden der Gesellschaft und die Ordnung des Verkehrs stören würde. Aber wenn ein so unzweifelhaftes und zugleich so werthvolles Recht, wie das auf die Erhaltung des eigenen Lebens, unmittelbar bedroht ist, so warten wir nicht auf die Staatshülfe, die doch zu spät kommen würde, sondern wir setzen uns selbst zur Wehre. Die Zuläßigkeit der Selbstvertheidigung und Nothwehr ist überall auch von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt, aber der Einzelne vertheidigt sich nicht auf Grund eines Rechts, welches ihm der Staat für solche Ausnahmefälle concedirt, sondern auf Grund des Rechts, das er ursprünglich besitzt und besitzen würde, wenn es keinen Staat, keinen Rechtsschutz und überhaupt keine Gesetzgebung gäbe. Es ist ein natürliches Recht, und somit ist wenigstens in diesem Punkte die Existenz und Geltung eines solchen nachgewiesen. Aber noch eine Folgerung von allgemeiner Bedeutung läßt sich ableiten. Ein Recht auf Erhaltung seines Lebens hat der Einzelne nicht nur auch dann noch, wenn er auf den Schutz der Staatsgewalt verzichten muß, sondern es besteht, selbst wenn der Uebermacht der Angreifer gegenüber die Kraft der Selbstvertheidigung nicht ausreicht. Niemand wird behaupten wollen, daß dem Mörder gegenüber das unglückliche Opfer sein Recht auf Erhaltung des Lebens verwirkt habe. Was ihm fehlte, waren die Mittel, dieses sein Recht mit Gewalt durchzusetzen. So reicht das Recht weiter, nicht nur als die organisirte Zwangsgewalt des Staates, sondern auch als die physische Möglichkeit des Zwanges überhaupt, und Erzwingbarkeit als eine vom Recht unabtrennbare Eigenschaft bedeutet nichts anderes, als die moralische Zuläßigkeit der Anwendung von Gewaltmitteln, um dem Rechte thatsächliche Geltung zu verschaffen.

Die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung und die Erfüllung der darin begründeten Menschheitszwecke fordern nicht nur eine sichere Norm für die socialen Handlungen der Menschen, sondern auch, daß diese Norm dem widerstrebenden Einzelwillen gegenüber mit Gewalt durchgeführt werde. Sie fordern eben darum den Staat, damit er seine Macht in den Dienst des Rechtes stelle; aber das Recht besteht auch da noch, wohin die Macht des Staates nicht mehr reicht und ihm auch keine andere physische Macht zur Seite steht.

Der Schwerpunkt der bisherigen Erörterung sollte nicht darin liegen, daß im Rechte der Selbstvertheidigung und Nothwehr ein einzelnes, von staatlicher Gesetzgebung unabhängiges, also natürliches Recht aufgewiesen wurde, sondern vielmehr in der Richtigstellung des Begriffs der Erzwingbarkeit. Durch dieselbe ist einer der Gründe beseitigt worden, mittels deren man geglaubt hat, alles Recht an den Staat und seine Anordnungen knüpfen zu sollen, andere aber bleiben noch zurück. Man behauptet, daß das Erforderniß durchgängiger Sicherheit und Bestimmtheit nur da für das Recht gewahrt sein könne, wo dieses in der Gewohnheit eines Volkes oder in seiner Gesetzgebung niedergelegt sei, nicht aber, wo man sich für eine vermeintliche Norm oder Befugniß lediglich auf gewisse Grundsätze oder Folgerungen der Vernunft berufen könne. Gewohnheitsrecht und Gesetzesbestimmungen böten die feste Norm, um danach den Streit einander entgegenlaufender Interessen zu schlichten, während über das, was die Vernunft fordere, ausschließe oder zulasse, jederzeit selbst noch Streit sein werde. Auch könnten bloße Aufstellungen der Vernunft immer nur ganz allgemeiner Natur sein und darum im besten Falle vielleicht Anforderungen an das Recht, dem dieses zu entsprechen hat, leitende Ideen, aber nicht wirkliches Recht. Denn dieses beziehe sich auf ganz concrete, auf überaus verschiedenartige und überaus verwickelte Einzelfälle, für welche sich Norm und Regel nur durch positive Satzung, nicht durch logische Ableitung aus abstracten Obersätzen gewinnen lasse, und um so weniger sei das Letztere möglich, um so mehr das Erstere geboten, als ja die menschlichen Verhältnisse, zu deren Ordnung das Recht berufen ist, selbst in einer unausgesetzten Veränderung und Entwickelung begriffen seien. Wie könne man gegenüber den ungeheuern Umwälzungen, welche das Wirthschaftsleben aufweist, den neuen Bedürfnissen, Entdeckungen, Erfindungen, welche unaufhörlich einander ablösen und Form und Richtung des menschlichen Verkehrs in längern oder kürzern Perioden bestimmen, von einem allgemein gültigen Vernunftrecht, einem ein für alle Mal proclamirten Naturrechte reden wollen?

Aber diese Einwendungen beruhen sämmtlich auf einer irrigen Vorstellung, und sie beseitigen sich, indem das Geltungsbereich des natürlichen

Rechts im Sinne seiner ernsthaften Vertreter festgestellt und abgegrenzt wird. Dasselbe reicht nur so weit, als es gleichbleibende, in der Natur selbst begründete Menschheitszwecke gibt, es gebietet oder verbietet nur da, wo sich aus diesen Menschheitszwecken unmittelbar sittliche Pflichten ergeben, es bezieht sich nur auf sociale Handlungen in dem früher erläuterten Sinne. Wo eine Handlung einen Dritten in der Erfüllung einer sittlichen Pflicht stört, ist sie nicht nur sittlich verwerflich, sondern sie muß auch im Namen des natürlichen Rechts verhindert werden. Ist eine Handlung nothwendig, damit ein in der sittlichen Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck gewahrt bleibe, so ist jene Handlung nicht nur sittliche, sondern auch erzwingbare Rechtspflicht. Daß der Mord ein Verbrechen ist, das Kind den Anspruch hat, von seinen Eltern erhalten und erzogen zu werden, der Bürger sich der Vertheidigung des bedrohten Gemeinwesens nicht entziehen darf, braucht nicht erst durch positive Gesetzgebung bestimmt zu werden, es sind Gesetze des natürlichen, in die Menschenvernunft eingeschriebenen Rechts. Dagegen, ob die Eisenbahn-Fahrkarte die Bedeutung eines Inhaber-Papiers hat, ob jeder Hausbesitzer gehalten ist, sein Gebäude als Träger einer Telephonleitung verwenden zu lassen, welches die Formalitäten der Wechselklage sind, darüber läßt sich keine naturrechtliche Entscheidung treffen, das kann nur durch positive Gesetzgebung geregelt werden.

Der durchschlagende Grund jedoch für die Anerkennung eines in der Natur selbst begründeten Rechts ist zuletzt doch der, daß ohne ein solches die staatliche Gesetzgebung selbst der Legitimation entbehren würde. Gehorsam gegen die Gesetze des Landes ist nicht nur eine sittliche Pflicht und noch viel weniger feige Unterwerfung unter das Machtgebot der herrschenden Gewalt, es ist eine erzwingbare Rechtspflicht und gilt allgemein als solche. Sie kann aber unmöglich selbst wieder auf positiver Satzung beruhen; gibt es aber eine Rechtspflicht, welche ganz allgemein aller positiven Gesetzgebung vorausgehen muß, damit diese selbst als rechtlich verpflichtende angesehen werden kann, so bleibt nichts übrig, als dieselbe aus der Natur der Dinge abzuleiten, das heißt also, ein Naturrecht anzuerkennen. Der Staat soll sein, auch er ist ein in die sittliche Ordnung eingeschlossener Menschheitszweck, zu dessen Erfüllung die zum Staate Verbundenen mitzuwirken berufen sind. Darum hat die staatliche Autorität das Recht, zu befehlen, und ihren Geboten mit Gewalt Nachdruck zu verschaffen, darum haben die Staatsbürger die Pflicht, den Anordnungen der Obrigkeit Folge zu leisten; kein Staat könnte bestehen ohne jenes Recht und diese Pflicht. Beide gehören untrennbar zusammen, nur darum verpflichtet ein staatliches Gesetz im Gewissen, weil die staatliche Autorität berechtigt ist, Normen des Handelns für die

Bürger aufzustellen, berechtigt von Natur und zuletzt von dem Urheber der Natur, von Gott. Darum heißt es, daß die Obrigkeit von Gott kommt. Nicht weil Gott sichtbar und unmittelbar sie in jedem Falle einsetzt, sondern weil die von Gott begründete sittliche Ordnung den Staat einschließt, der Staat aber die Obrigkeit fordert.

Und so ist denn jetzt zu sagen, daß es nur darum staatliches Recht gibt, ein Recht, welches diesen Namen verdient, welches etwas anderes ist, als eine willkürliche Anordnung, die mit Gewalt durchgeführt werden kann, weil es ein natürliches Recht gibt. Aus ihm schöpft die staatliche Gesetzgebung ihre verpflichtende Kraft, dieselbe leugnen heißt auch dem positiven Recht seine höhere Weihe entziehen.

VI.

Die voranstehende Erörterung war nöthig, nachdem bis in die Neuzeit hinein die Geltung eines natürlichen Rechts ernsthaft in Abrede gestellt worden ist. Sie mag von denen füglich überschlagen werden, welche von Haus aus geneigt sind, dieselbe anzuerkennen. Die kurze Ergänzung, deren sie noch bedarf, ist geeignet, einigermaßen aus dem rein abstracten Gebiet hinauszuführen, in dem sie sich bewegte.

Die Anerkennung eines in der Natur begründeten und darum ein für alle Mal gegebenen und jedem Wandel der gesellschaftlichen Entwickelung entrückten Rechts ist oben als Grundlage einer sichern und zielbewußten Socialpolitik bezeichnet worden. In der That lassen sich von da aus, noch ehe man zu den einzelnen Forderungen des socialistischen Programms übergeht, bereits bestimmte Schranken aufweisen, welche nicht überschritten werden dürfen. Daß hierzu die sämmtlichen Einrichtungen des heutigen staatlichen Lebens gehörten, kann nicht behauptet werden. Die kleinen Stadtstaaten des griechischen Alterthums, das römische Weltreich, der Lehensstaat des christlich-germanischen Mittelalters, das absolute Königthum des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts und der moderne Rechtsstaat bezeichnen eben so viele Stufen einer geschichtlichen Entwickelung, von der sich nicht sagen läßt, welches ihr letztes Ziel sein werde. Gar manches hat die heutige Generation über Bord geworfen, was einer frühern theuer war, und unsere Nachkommen werden sich auf neue Umgestaltungen und Umwälzungen gefaßt machen müssen. Aber es gibt feste Punkte, welche von den Veränderungen nicht betroffen werden dürfen, Anforderungen, die im Namen des Rechts und der allgemeinen Interessen der Menschheit jetzt und in Zukunft an jedes Staatswesen gestellt und gegen jede Vergewaltigung vertheidigt werden müssen.

Der Staat soll sein, er ist in der sittlichen Ordnung begründet. Wo immer Menschen, durch das Bedürfniß getrieben, sich zum Staate zusammenfinden, da erfüllen sie nur das, was ursprünglich in der Natur angelegt ist. Denn der Staat ist die unerläßliche Voraussetzung für die Wahrung des Rechts, und das Recht ist die unentbehrliche Norm für die geordnete Erfüllung der Menschheitszwecke durch die vereinten Handlungen der Menschen. Wäre es möglich, daß ein Einzelner völlig losgelöst von jeder Beziehung zu den Andern sein Leben hinbrächte, so wäre für ihn das Sittengesetz die einzige und die ausreichende Norm. Es bedarf des Rechts, des erzwingbaren Rechts, damit Jeder gegen feindlichen Einbruch in seine Interessensphäre geschützt und bei der nothwendigen Zusammenlegung der Kräfte und dem Austausch der Leistungen bestimmt werde, was der Einzelne zu geben oder zu nehmen hat.

Aber der Staat ist nicht der freie Schöpfer des Rechts. Er hat das vorhandene, in der Natur selbst begründete und durch die allgemeine Vernunft erkennbare Recht zu präcisiren und weiter zu entwickeln, wie es den Bedürfnissen des menschlichen Verkehrs mit seinen vielgestaltigen Formen und Aufgaben entspricht. Und wie der Gesetzgeber seine Function nur auf Grund des natürlichen Rechts ausübt, so auch kann er sie nur ausüben innerhalb der durch das natürliche Recht bezeichneten Schranken. Wo staatliche Gesetzgebung diese Schranken überschreitet, da kann sie sich mit Gewalt Geltung verschaffen, sie kann sich mit dem Namen des Rechts schmücken, aber das, was die eigentliche Seele des Rechts ausmacht, die innerliche bindende Kraft, fehlt ihr. Solche Schranken sind die natürlichen Freiheitsrechte der Person und das Heiligthum der Familie. Eine Socialpolitik, welche sie mißachtete, würde niemals dauernde und den socialen Frieden gewährleistende Einrichtungen zu Wege bringen. Es ist keineswegs überflüssig, dies einzuschärfen, auch ganz abgesehen von der, glücklicherweise noch in recht weiter Ferne stehenden Zwangsanstalt des socialistischen Zukunftsstaates. Fehlt es doch nicht an Rathgebern, welche dem revolutionairen Socialismus am besten dadurch den Weg verlegen zu können glauben, daß sie einen autoritairen Socialismus unter Führung des monarchischen Staates proclamiren. Ein Staatssocialismus, welcher etwa das gesammte Wirthschaftsleben militairisch ordnen und die Erziehungsgewalt der Eltern an sich reißen wollte, würde die vorhandenen Uebel nicht heilen, sondern verschlimmern.

Worauf zuletzt die Würde der menschlichen Persönlichkeit beruht, ist oben erörtert worden. Der Einzelne ist kein bloßes Exemplar der Menschengattung; ein Jeder hat seine eigene Bestimmung für sich, es ist der Besitz eigener Vollendung und Glückseligkeit. Der Weg dazu ist durch

das Sittengesetz vorgezeichnet. Der Mensch erkennt den Inhalt und die verpflichtende Kraft desselben, aber er hat die Fähigkeit, es zu übertreten, und er übertritt es thatsächlich. Als Begleiterin der Freiheit besteht das moralische Uebel in der Welt, aber mehr vielleicht als irgend ein anderer Umstand ist dieser geeignet, den Werth der Freiheit hervortreten zu lassen. Stellt man sich auf den denkbar höchsten Standpunkt, so ist zu sagen, daß Gott selbst die freie Selbstbestimmung so hoch gewerthet hat, daß das aus dem Mißbrauch der Freiheit entstammende Böse für ihn kein Grund war, sie dem Menschen vorzuenthalten. Daraus folgt, daß auch seitens der Menschen dieses kostbare Gut zu wahren und festzuhalten ist. In der autonomen Sphäre des Individuums herrscht darum die Selbstbestimmung ohne Vorbehalt. So lange der Einzelne durch seine That lediglich sein eigenes Schicksal baut und keinen Andern in Mitleidenschaft zieht, ist die menschliche Obrigkeit nicht befugt, in die Ordnung seines Lebens einzugreifen, ihm diese oder jene Form der Bethätigung vorzuschreiben, diese oder jene andere zu verbieten. Anders freilich im socialen Leben. Schon das bloße Nebeneinander der Vielen macht für den Einzelnen eine Einschränkung seiner Freiheit nöthig, er darf sie nicht so weit ausdehnen, daß für die Andern kein Raum mehr übrig bliebe, oder gar feindlich in die Sphäre dieser Andern einbrechen. Bestimmte erzwingbare Pflichten erwachsen dem Einzelnen sodann aus der Familie, dem Vertragsverhältniß, der bürgerlichen Gesellschaft. Es steht bei ihm, einen Vertrag einzugehen oder nicht einzugehen, aber den abgeschlossenen zu erfüllen, ist er verpflichtet und kann er genöthigt werden. Von der Familie wird sogleich die Rede sein; was der Einzelne in ihr an Freiheit verliert, erhält er verdoppelt zurück. Der Staat verlangt und erzwingt Unterordnung unter das Ganze, Gehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Behörden. Gegen despotische Ueberspannung staatlicher Macht und staatlicher Befugniß aber haben gerade die christlichen Völker Einspruch erhoben, sie haben mit wachsender Energie jede unnütze Bevormundung abgeschüttelt und mit immer größerer Schärfe die Grenze bezeichnet, innerhalb derer wir als unsere eigenen Herren thun und treiben können, was uns gut dünkt. Daß die moderne Welt vielfach darin zu weit gegangen ist, daß sie im Namen der individuellen Freiheit Schranken eingerissen hat, welche zum Schutze der allgemeinen Wohlfahrt errichtet waren, soll nicht in Abrede gestellt werden, aber man hüte sich vor dem entgegengesetzten Extrem einer in's Maßlose getriebenen Einmischung staatlicher Gesetzgebung und staatlicher Aufsicht in die Sphäre privaten Lebens und privater Bethätigung. Hier gilt der allgemeine Satz, daß jede nicht von einem überragenden Interesse der Gesammtheit geforderte Freiheitsbeschränkung ein Uebel ist und auf



die Dauer dem innersten Wesen der Menschennatur widerstreitet. Auf einem Gebiete ist allerdings in dieser Richtung ein jäher Wandel der Ueberzeugungen eingetreten. Während noch vor einem halben Menschenalter die Lehre von der völligen Freiheit des Wirthschaftslebens fast überall als alleinseligmachendes Evangelium galt, ist es heute bereits nothwendig, mit allem Ernst und Nachdruck auf die großen Dienste hinzuweisen, welche die moderne Cultur der freien Initiative Einzelner und dem privaten Unternehmungsgeiste verdankt.

Im Jahr 1847 entdeckte J. P. Alibert, ein junger französischer Ingenieur, auf einer mineralogischen Forschungsreise in Ostsibirien, nahe der chinesischen Grenze am Berge Batugol, 400 Kilometer westlich von Irkutsk, ein Lager von Graphit, dessen Beschaffenheit sich derjenigen des englischen als ebenbürtig erwies. Welche Wichtigkeit diese Entdeckung für die Industrie besaß, geht aus dem Umstande hervor, daß die Graphitlager von Cumberland, welche jahrhundertelang den englischen Bleistiften die unbestrittene Superiorität über alle andern gesichert hatten, schon damals ausgebeutet waren. Freilich stellten sich der Gewinnung des werthvollen Materials an der neuentdeckten Lagerstätte desselben außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, zu deren Ueberwindung es eiserner Energie und Ausdauer bedurfte. Das Lager befand sich im härtesten granitartigen Gestein, nahe dem Gipfel eines 2500 Meter hohen Berges in einem Klima, dessen Jahresmittel —3° beträgt! Trotzdem hat der muthvolle Entdecker fünfzehn Jahre dort zugebracht. Schon nach fünf Jahren war ein Bergwerk in vollem Betriebe, und die einstige Wildniß in eine seinen Namen tragende Ansiedelung umgewandelt mit comfortablem Verwaltungsgebäude, gesunden und bequemen Wohnungen für die Arbeiter und guten Wegen, deren Sprengung in den Felsen allein drei Jahre gekostet hatte. Im Jahre 1862 erschienen die Producte der Alibert'schen Gruben auf der Londoner Weltausstellung; seitdem ist der sibirische Graphit überall als der reinste anerkannt.

Es ist dies nur ein Vorkommniß unter zahllosen ähnlichen, aber es setzt staatliche und gesellschaftliche Verhältnisse voraus, welche private Initiative zulassen und möglich machen. Im socialistischen Zukunftsstaat, wo die gesammte productive Thätigkeit autoritativ geregelt wird, ist dafür kein Raum. Wer wollte sich außergewöhnlichen Anstrengungen und Opfern unterziehen, wer unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen leben und thätig sein, wenn es kein Wagen und kein Gewinnen mehr gibt, wenn ein zugleich allwissender und allmächtiger Staat jeden Schritt vorschreibt, reglementirt, controlirt? Freiheit ist die Lebensluft für alle wirkliche Cultur, die materielle wie die geistige; die

Unterbindung der Freiheit würde unausweichlich einen Rückgang der Cultur nach sich ziehen.

Man kann versuchen, einen solchen Rückgang darum als weniger bedenklich erscheinen zu lassen, weil ja die Vortheile der Cultur in Wahrheit nur einer kleinen Minderzahl zu gute kämen. Aber auch wenn in der That der Niedergang in dem Lebensgenusse und der Lebensverfeinerung dieser Minderzahl aufgewogen wird durch die gesteigerte Lebenshaltung der Mehrheit, wie sie von Seiten der Socialisten als die Folge einer autoritativ geleiteten Production verheißen wird, glaubt man, daß dies den Verlust der Freiheit ersetzen könne? Es kann gar nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, welch ungeheuerlicher Zwang im socialistischen Zukunftsstaat auf dem Einzelnen lasten würde. Wenn Alle arbeiten müssen, der Einzelne aber gar kein Interesse an seiner Arbeit hat, so sind Zwangsmittel unentbehrlich, um gute Arbeitsleistungen zu erzielen. Von einer selbständigen Wahl des Berufs kann allen Versicherungen der Socialisten zum Trotze nicht die Rede sein, da bei der großen Verschiedenheit der Arbeiten Jeder die minder anstrengende und minder unangenehme erwählen würde. Die Vertröstungen der Socialisten auf die Fortschritte der Technik, durch welche in Zukunft alle peinliche Menschenarbeit beseitigt werden soll, haben gar keinen Werth. Ich schweige von den häuslichen Dienstleistungen; auch unter den heutigen Verhältnissen würde es wohl jede Hausfrau freudig begrüßen, wenn dieselben auf Maschinenarbeit abgewälzt werden könnten. Unmöglich zu beseitigen aber ist der Unterschied zwischen industrieller und landwirthschaftlicher Bethätigung. Man mag sich die Einrichtung der Fabriken so vervollkommnet vorstellen, daß die Arbeit in ihnen ohne größere Anstrengung und ohne irgend welche aus der Beschaffenheit und den begleitenden Umständen der Bethätigung stammende weitere Belästigung von Statten geht. Bei der Landarbeit, die auf freiem Felde bei jeder Witterung vorgenommen werden muß und namentlich in bestimmten Jahreszeiten größere Kraftanstrengung erfordert, ist dies nicht der Fall. Schon heute ist die Klage weit verbreitet, daß die arbeitende Bevölkerung vom Lande nach den Städten strömt. Wollte der socialistische Zukunftsstaat die Berufsfreiheit beibehalten, so würden die Felder veröden, Keiner würde Landarbeiter bleiben wollen. Nur die zäheste, rücksichtsloseste Energie könnte Abhülfe schaffen. Eine Kaste der Landarbeiter müßte errichtet und mit allen Zwangsmaßregeln befestigt werden. Man müßte sie gruppenweise an die Scholle fesseln, weil sonst die Unterschiede des Klima's und des Terrains sich geltend machen und unliebsame Verschiebungen herbeiführen würden.

Je mehr man in der Vorstellung des Zukunftsstaates in's Einzelne

bringt, desto abschreckender wird das Bild des zu erwartenden Zwanges. An Stelle der heutigen Productionsweise, die als eine anarchische gebrandmarkt wird, soll die geordnete, das heißt also die den wirklichen Bedürfnissen angepaßte, treten. Ungeheuere Anforderungen werden damit an die Leiter der Production gestellt, und mit entsprechenden Machtbefugnissen müssen sie ausgerüstet sein, damit sie dieselbe je nachdem einschränken und ausdehnen, damit sie jedem Wechsel des Bedürfnisses, jedem Fortschritte der Technik Rechnung tragen können. Das Gewicht ihrer Macht muß den Wegfall jedes treibenden Interesses der Arbeiter ersetzen. Der Jahrtausende alte Kampf der Menschheit gegen den Despotismus wird dann umsonst gekämpft sein. Die Obrigkeit des Arbeiterstaates gebietet unumschränkt; vor ihren Anordnungen verstummt jeder Wunsch nach selbständiger Ausgestaltung des Lebens; sie kann den Bürgern keinen Einfluß auf ihre Maßnahmen verstatten. Denn, wollte man Sklaven zu einem Parlamente zusammenberufen, sie würden die Abschaffung der Sklaverei beschließen.

Möge man dem Proletariat weniger Arbeit, bessere Nahrung und Kleidung und was immer an materiellen Genüssen von der Realisirung des socialistischen Ideals versprechen, nur höre man auf, von Freiheit zu reden; der socialistische Staat würde das Grab jeder bürgerlichen und jeder individuellen Freiheit sein. Je höher man diese Güter werthet, desto nachdrücklicher wird man sich Maßregeln entgegenstemmen, welche sie zu vernichten drohen; ihre Wahrung muß ein Leitpunkt gesunder Socialpolitik sein.

Noch mehr gilt dies von der Familie. Seine letzte, jenseitige Bestimmung kann der Einzelne auch in Ketten erreichen, der Familie aber wird die Erfüllung ihrer Aufgabe unmöglich gemacht, wenn das Gesetz verletzt wird, welches Gott selbst in sie hineingelegt hat, wenn das in der Natur begründete Verhältniß der Ehegatten untereinander und der Eltern und Kinder auseinander gerissen, verfälscht, beeinträchtigt wird. Die Familie ist die erste, wichtigste Stätte der Erziehung, der Grund- und Eckstein der menschlichen Gesellschaft, die Schule der Autorität. In der Familie lernt das Kind gehorchen und sich einem zusammengehörigen Ganzen einordnen, übt und bewährt sich auf Seite der Eltern aufopfernde Liebe und treue Pflichterfüllung; in der Familie zuerst und zumeist werden die geistigen Errungenschaften, die intellectuelle und moralische Bildung von einer Generation auf die andere übertragen. Als ein ursprüngliches Gebilde, als erste, unmittelbar in der Natur begründete Vergesellschaftung bringt sie ihr eigenes Recht mit, hier sind deutlich erkennbare naturrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, welche die Ge-

setzgebung des Staates anzuerkennen, denen sie Nachdruck zu verleihen hat, die sie aber nicht wegdecretiren oder umgestalten kann.

Eine Auseinandersetzung mit den Socialisten über diesen Punkt dürfte kaum nöthig sein. Der Cynismus, mit dem einzelne ihrer Führer verzerrt und verspottet haben, was die Familie an wichtigen und heiligen Aufgaben einschließt, wird, Gott sei Dank, in weiten Kreisen unseres Volks noch immer als eine wirksame Waffe gegen dieselben sich erweisen. Um so mehr aber ergibt es sich als Pflicht derer, denen die Sorge für die bestehende Ordnung anvertraut ist, alles zu vermeiden, was den vorhandenen Schatz an Familiensinn und Familienleben mindern könnte.

VII.

Was ich bisher habe zeigen wollen, ist dies: Schon allein um einen festen Standpunkt in der Socialpolitik und ein sicheres Urtheil über die Zulässigkeit gesetzgeberischer Maßregeln auf dem socialen Gebiete zu gewinnen, ist die Anerkennung des natürlichen Rechts und die Verständigung über das, was es einschließt, unentbehrlich. Ich wende mich nunmehr zu den besondern Fragen, welche durch die Forderungen des socialdemokratischen Programms in den Vordergrund des Interesses gerückt worden sind. Man hat dieselben in zwei Grundforderungen zusammengefaßt und ausdrücklich als Rechtsforderungen formulirt. Was die zielbewußte socialdemokratische Arbeiterpartei verwirklicht und gewährleistet sehen wolle, sei einerseits das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, anderseits das Recht der Existenz.

Nichts ist so geeignet, den Arbeiter mit Haß und Bitterkeit gegen die bestehende Gesellschaftsordnung zu erfüllen, als wenn ihm vorgestellt wird, daß von dem Ertrage seiner mühevollen Arbeit nur ein kleiner Theil ihm selbst zufließe, das Uebrige dazu dienen müsse, das arbeitslose Einkommen der besitzenden Klassen zu bilden. Folgendermaßen wird der Beweis geführt. Der Tauschwerth des Arbeitsproducts beruht auf der darauf verwandten Arbeit. Sie allein ist es, durch welche der Gegenstand dem Bedürfnisse angepaßt wird, dem der verarbeitete Rohstoff in seiner ursprünglichen Beschaffenheit nicht hätte dienen können. Von dem Ertrage aber, welchen das verkaufte Product abwirft, erhält der Arbeiter einen Theil in Gestalt des vereinbarten Lohnes, ein anderer Theil muß die sonstigen Productionskosten decken, er muß Zinsen und Amortisation des auf Gebäude und Maschinen verwendeten Capitals aufbringen. Der dritte Theil aber bildet den Gewinn, der aus dem Unternehmen herausspringt und auf den es bei dem ganzen Unternehmen

von Anfang an abgesehen ist. Hervorgebracht von dem Arbeiter, kommt er doch ausschließlich dem Unternehmer zu gute; er ist die Rente, die diesem mühelos zufällt, die Belohnung dafür, daß er Capital besaß und Andere arbeiten lassen konnte; er gestattet ihm, in Luxus und Verschwendung zu leben oder auch Reichthümer aufzuhäufen, während die Arbeiter sich mit dem zum Leben Unentbehrlichen begnügen müssen und niemals eine gesicherte wirthschaftliche Grundlage ihrer Existenz gewinnen. Das ist der Weg, auf dem sich mit der Sanction des geltenden Rechts und in vollem Einklang mit den sittlichen Anschauungen der herrschenden Klasse die Besitzenden aus der Arbeit der Besitzlosen bereichern.

Man erkennt, daß diese Erwägungen zunächst mit Rücksicht auf die industrielle Arbeit angestellt worden sind, aber sie lassen sich leicht verallgemeinern. Auch der Gutsbesitzer, der seine Felder durch Andere bestellen läßt, eignet sich einen Theil ihres Arbeitsertrags an. In der Form der Grundrente fließt ihm das Einkommen zu, welches aus dem Mehrwerth des Arbeitsproducts über Arbeitslohn und Productionskosten erwächst. Und wenn er mit fremdem Gelde wirthschaftet, wenn er eine Hypothek auf seinem Gute hat, so müssen die Arbeiter die Zinsen aufbringen, so ist es der fremde Hypothekargläubiger, dem sie ein arbeitsloses Einkommen erzeugen. Was von diesem einen Falle gilt, trifft unsere gesammte capitalistische Productionsweise. Die Dividende des Actionairs, der Zinscoupon des Rentners, Mieth- und Pachtzins, das alles wird im letzten Grunde aufgebracht durch productive Arbeit, es sind somit eben so viele Wege, auf denen sich die Besitzenden einen Theil des Ertrags fremder Arbeit aneignen.

Die Folgerung hieraus liegt auf der Hand. Die ganze heutige Productionsweise muß von Grund aus umgestaltet werden, sie muß es im Namen der Gerechtigkeit. Das arbeitslose Einkommen ist völlig zu beseitigen, dem Arbeiter ist der volle Ertrag seiner Arbeit zu gewährleisten. Die Grundlage hierzu soll die Ueberführung des bisherigen Privateigenthums an allen Productionsmitteln in Collectiv-Eigenthum bilden. Gehören erst Wald, Wiese und Ackerland, die unterirdischen Schätze des Bodens und überhaupt alle Rohstoffe, gehören ebenso alle industriellen Gebäude, Werkzeuge und Maschinen einer Gesammtheit, der arbeitenden Gesellschaft selbst an, so fällt mit dem Gegensatze von Capital und Arbeit auch der Unternehmergewinn weg, und der Ertrag der Production kommt allein den Arbeitenden zu gut.

Eine ganze Menge von Gegen-Argumenten kann dieser Beweisführung entgegengesetzt werden. Wenn in derselben der Tauschwerth der gefertigten Waare ausschließlich als Erzeugniß der darauf verwandten Arbeit bezeichnet und eben deshalb dem Arbeiter das Recht auf den

vollen Ertrag zugesprochen wird, so schiebt sich hier offenbar die Meinung unter, als ob auch der Preis, welcher für die Waare gezahlt wird, ausschließlich von dem Quantum Arbeit abhängig sei, welches zu ihrer Fertigstellung erforderlich war. Nachträglich muß dann freilich eingeräumt werden, daß auch andere Factoren dabei im Spiele sind, die Rohstoffe und die Arbeitsmittel im weitesten Umfange, aber es gelingt leicht, dieselben für die Betrachtung in den Hintergrund zu schieben. Denn was das verarbeitete Material betrifft, so ist ja richtig, daß in einer ganzen Reihe von Industriezweigen die durch dasselbe verursachten Kosten verschwindend klein sind neben der Summe der gezahlten Arbeitslöhne, die Maschinen aber leisten ja nur, was sie leisten, so lange sie von den Arbeitern bedient werden. Es ist ein bevorzugter Gedanke in Arbeiterkreisen, daß die Maschinen stille stehen, wenn der starke Arm des Arbeiters es so will. So erscheint die Arbeit im Grunde doch wieder als der allein entscheidende, Werth und Preis bestimmende Factor. Aber es gibt nun doch auch Industriezweige, bei denen das Material jene untergeordnete Bedeutung nicht hat. Der Preis grober Metallwaaren ist zweifellos in erheblichem Maße durch die schwankenden Einkaufspreise des Rohmaterials bedingt. Die gezahlten Arbeitslöhne und das von den Arbeitern geleistete Arbeitsquantum können das gleiche bleiben und doch kann für den Unternehmer das eine Mal ein Gewinn, das andere Mal ein nicht minder großer Verlust das Endergebniß sein, weil das Spiel der Conjunctur ihm ungünstig war. Es gibt andere Industriezweige, bei denen der Preis der Waare nicht so sehr durch die Arbeit und die sonstigen Productionskosten, sondern nahezu ausschließlich durch den völlig irrationellen und nicht zu berechnenden Wechsel im Verhältniß von Angebot und Nachfrage bedingt wird. Man denke an die Phantasieartikel, welche einer plötzlichen Laune der Mode ihr Entstehen verdanken. Heute allgemein begehrt, und dem glücklichen Unternehmer reichlichen Gewinn abwerfend, sind sie schon morgen bei Seite gesetzt. Indem die Nachfrage sinkt und zuletzt ganz aufhört, sind vielleicht große Waarenvorräthe trotz der aufgewandten Arbeit völlig entwerthet. Der Arbeiter, dem im Sinne jener Theorie das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zugesichert wäre, stände vor dem Nichts.

Von socialistischer Seite wird man entgegnen, daß solche Vorkommnisse eben die Folge der anarchischen Production und der gesammten heutigen, durch und durch verkehrten Gesellschaftsordnung seien. Aber damit wird die Frage nur verschoben. Denn der Ausgangspunkt war doch die Behauptung, daß unter den heutigen Verhältnissen dem Arbeiter bereits das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zustehe, der ihm widerrechtlich entzogen werde. Hieraus wurde sodann die Nothwen-

digkeit einer Aenderung der Gesellschaft im socialistischen Sinne abgeleitet. Nun aber zeigt sich, daß man vielmehr umgekehrt von dem ausgeht, was man als Folge der veränderten Gesellschaftsordnung erwartet, die Gewährleistung des vollen Ertrages für den Arbeiter, um daran die heutigen Zustände zu messen und insbesondere den Unternehmergewinn als Aneignung fremden Arbeitsertrags zu brandmarken. Nach der Anschauung der jetzt herrschenden Gesellschaftsordnung gilt es als selbstverständlich, daß in Fällen wie dem oben bezeichneten der Unternehmer den Schaden zu tragen hat. Und der Umstand, daß ihm allein das ganze Risico des Unternehmers zufällt, erscheint ihr als einer der Gründe, welche den Unternehmergewinn rechtfertigen.

Außerdem aber, — ist es denn ausgemacht, daß im socialistischen Staat der Werth des Arbeitsproducts allein von dem geleisteten Arbeitsquantum abhängt? Mag man dies selbst für alle Industrie- und Handwerksproducte ohne weiteres zugeben, es gibt andere, bei denen es nicht zutrifft. Die Arbeit des Winzers ist wohl so ziemlich die gleiche in guten und schlechten Lagen, aber der Werth des Products ist äußerst verschieden. Wer hat Anspruch auf den Mehrwerth, der dem Johannisberger gegenüber einem geringen Tischwein zukommt? Wie bei diesem Beispiel, so wird auch anderwärts der Werth von Umständen mitbedingt sein, welche zu ändern weder der Anstrengung des Arbeiters noch den Einrichtungen des socialistischen Staates gelingen kann.

Wichtiger noch ist ein anderer Punkt, der indessen gleichfalls hier nur kurz gestreift werden soll. Wie steht es mit der geistigen Arbeit? Ich denke dabei nicht ein Mal an die eigentlich gelehrte Thätigkeit. Ihr dürfte im Zukunftsstaat höchstens noch die Rolle einer Liebhaberei, einer Luxusbeschäftigung zufallen, die sich der eine oder andere Genosse erlauben kann, wenn seine pflichtmäßige Arbeit im Dienste der Gesammtheit erledigt ist. Auf besondere Sympathie oder gar auf eine Entlohnung von Seiten des Staates wird sie schwerlich zu rechnen haben. Als im Jahre 1878 die verbündeten Regierungen dem Deutschen Reichstage den Entwurf einer Novelle zur Gewerbe-Ordnung vorgelegt hatten, in welchem die ersten zaghaften Schritte in der Richtung des Arbeiterschutzes gemacht waren, nahm auch der socialdemokratische Abgeordnete Fritzsche an den Verhandlungen der mit der Vorberathung betrauten Commission Theil. Er hat sich seitdem aus dem politischen Leben zurückgezogen und lebt, soweit bekannt geworden ist, als Besitzer einer Wirthschaft in Nord-America, war aber auch damals ein Mann, mit dem Vertreter anderer Parteien gelegentlich ein behagliches Wort wechselten. Ich erinnere mich, daß ihn ein Mal ein bekannter nationalliberaler Großindustrieller scherzweise fragte, was denn ich, der Schreiber dieses, der damals Privat-

docent in Bonn war, von dem Zukunftsstaat zu erwarten hätte. Die charakteristische Antwort lautete, ich hätte gar nichts zu erwarten, da ich ja schon jetzt nur auf Kosten der Gesellschaft meinem wissenschaftlichen Berufe lebe.

Aber andere geistige Arbeit wird man eben doch nicht entbehren können. Schon zuvor war von den überaus großen Anforderungen die Rede, welche an die Leiter des Arbeiterstaates zu stellen sein werden. Auch von dem einzelnen Fabricanten verlangt man, daß er es verstehe, die Production nach der Nachfrage einzurichten, das beste und zugleich billigste Material zu beschaffen, die Fortschritte der Technik zu verfolgen, die gesammte Arbeitsthätigkeit so zweckmäßig wie möglich zu organisiren. Ist er jedoch seiner Aufgabe nicht gewachsen, so ist er selbst der Verlierende; die Conjunctur, die er nicht zu benutzen verstand, wirft ihn um. Im socialistischen Staat darf es keine Mißgriffe, keine verfehlten Speculationen geben, sie würden ihn in seinen Grundlagen erschüttern. An die Stelle der gewinnenden oder verlierenden Speculation, der Begleiterin der anarchischen Productionsweise, muß die genaueste und sorgfältigste Anpassung der Producte an die jedes Mal vorhandenen Bedürfnisse treten. Eine Unmenge von Erhebungen und Zusammenstellungen von Thatsachen, von Berechnungen und Erwägungen, ein niemals fehlendes Urtheil wird erforderlich sein, ein ganzes Netz von Verwaltungsbeamten, Statistikern, Technikern usw. sich um die eigentlich producirenden Handarbeiter herumlegen müssen. Von ihnen neben der angestrengten Kopfarbeit auch noch so viel Handarbeit verlangen zu wollen, daß sie aus dem Ertrage der letztern ihre sämmtlichen Lebensbedürfnisse bestreiten können, wäre nicht nur eine schreiende Ungerechtigkeit, es wäre einfach eine Unmöglichkeit.

Man wird entgegnen, daß daran auch Niemand denke. Die Production im socialistischen Staate sei als ein zusammengehöriges Ganzes anzusehen; jene Beamten seien eben so gut Glieder in dem producirenden Organismus, als die eigentlichen Arbeiter, und sie hätten demgemäß den gleichen Anspruch auf ihren Antheil an dem Gesammtertrag, wie diese letztern. Nun aber gilt das Gleiche bis zu einem gewissen Grade doch auch heute schon. Das Wirthschaftsleben eines Volkes bildet einen großen Organismus, in dem neben den unmittelbar producirenden Arbeitern auch Staatsbeamte, Kaufleute, Techniker usw. betheiligt sind. Der Unterschied ist nur, daß heute einigendes Band und treibende Kraft zum größten Theile das eigene Interesse der Betheiligten ist, während es im Zukunftsstaate ausschließlich durch den Zwang gebildet werden wird. Aber offenbar heißt es doch mit zweierlei Maß messen, wenn dort die Nothwendigkeit anerkannt wird, auch jene geistigen Factoren im Productions-

processe aus dem Ertrag der Arbeit zu bedenken, heute aber jeder zu Ungunsten der Handarbeiter gemachte Abzug als eine wucherische Verkürzung gelten soll.

Das ist aber noch nicht alles. So lange es nicht gelingt, die körperlichen Krankheiten von der Menschheit dauernd fernzuhalten und so lange der moralische Durchschnitt der Menschen kein anderer ist, als heute, wird man Aerzte und Richter brauchen. Bei ihrer Thätigkeit kann natürlich nicht mehr von einem Tauschwerth des Products die Rede sein, man wird einen Maßstab finden müssen, dieselben zu entlohnen, welcher nach einem andern Princip als dem des vollen Arbeitsertrags entworfen ist. Aber nicht nur das. Die Ausübung des ärztlichen und des richterlichen Berufes erfordert eine lange Vorbereitungszeit. Während derselben wird die socialistische Gesellschaft die zukünftigen Mediciner und richterlichen Beamten aus dem Ertrage ihrer productiven Arbeit unterhalten müssen, ganz ebenso, wie sie die noch nicht arbeitsfähigen Kinder und die nicht mehr arbeitsfähigen Invaliden und Greise unterhalten muß. Auf den vollen Ertrag ihrer Arbeit werden sich also auch im Zukunftsstaat die Vertreter der productiven Thätigkeit keine Hoffnung machen können; sie werden sich größere oder geringere Abzüge gefallen lassen müssen, und das verschrieene arbeitslose Einkommen wird auch dann nicht gänzlich verschwinden.

VIII.

Das alles trifft indessen noch nicht den entscheidenden Punkt. Was in Zukunft sich wird ausführen lassen und was nicht, zu welchen Einschränkungen sich das socialistische Programm wird verstehen müssen, wenn ein Mal die Stunde einer Verwirklichung desselben geschlagen haben sollte, darüber ist es schwer, heute zu einem abschließenden Urtheil zu gelangen. Nun aber soll es ja eine Forderung des Rechts und der Gerechtigkeit sein, daß dem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit zukomme, und so fragt es sich vor allem, ob denn ein solches Recht von der Vernunft anerkannt werden muß und wie es zu begründen sei. Es wird sich zeigen, daß bei der Behauptung desselben noch ein anderer Gedanke zu Grunde liegt, ein Gedanke, der dadurch nicht wahr wird, daß er schon längst auch außerhalb des socialistischen Lagers mit Nachdruck ausgesprochen worden ist.

Die gesetzliche Form des heutigen Arbeitsverhältnisses ist der freie Arbeitsvertrag. Durch ihn sind rechtlich alle ältern Formen der Dienstbarkeit im eigentlichen Sinne, der Abhängigkeit und Gebundenheit, be-

seitigt. Schon die modernen Bezeichnungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zeigen dies an. Niemand kann gegen seinen Willen zu bestimmten Arbeiten genöthigt, Keiner von Rechtswegen verhindert werden, seine Arbeitskraft so zu verwerthen, wie er es für sich am vortheilhaftesten erachtet. Die Kehrseite ist freilich, daß diese gesetzliche Freiheit in der Wirklichkeit nur dem zu Gute kommt, der die Macht hat, sie zur Geltung zu bringen. Dem capitalkräftigen Unternehmer steht der besitzlose Lohnarbeiter, der das tägliche Brod für sich und die Seinigen erarbeiten muß, nicht unabhängig, nicht als gleichwerthiger Vertragschließender gegenüber. Um der Noth und dem Hunger zu entgehen, muß er die Arbeitsbedingungen annehmen, günstige oder ungünstige, die ihm von der andern Seite dictirt werden. Das ist in den letzten Jahrzehnten hundert Mal hervorgehoben und als der eigentliche Quellpunkt der Arbeiterfrage bezeichnet worden.

Ein Doppeltes ist indessen hierbei nicht außer Acht zu lassen. *Zunächst* trifft jener klaffende Gegensatz zwischen rechtlicher Freiheit und thatsächlicher Abhängigkeit doch nicht ausnahmslos jedes Arbeitsverhältniß. Möge er selbst in der Großindustrie die Regel bilden, so findet er sich doch nicht im Handwerk; Handwerksmeister und Gehülfe stehen einander weit häufiger als wirthschaftlich gleich starke Theile gegenüber. Aehnlich verhält es sich in der Landwirthschaft da, wo der kleinbäuerliche Besitz die Regel bildet. Sodann aber ist längst begonnen worden, sei es auf dem Wege der Corporation, sei es durch den gesetzlichen Schutz des Staates, zu ergänzen, was dem einzelnen Arbeiter bei der Vertragsschließung abgeht. Nehme man nun an, daß diese Bestrebungen allerseits zu einem befriedigenden Ziele, mehr als dies heute noch der Fall ist, geführt hätten. Nehme man als Regel für das auf Grund des freien Vertrags geschlossene Arbeitsverhältniß an, daß der Arbeiter aus dem, was er als Entlohnung für seine Thätigkeit erhält, zuerst den täglichen Unterhalt in ausreichendem und menschenwürdigem Grade für sich und die Seinigen bestreiten könne und daß ihm daraus zugleich in der einen oder andern Weise der gesicherte Anspruch erwachse auf Unterhaltung in Tagen der Krankheit, des Alters oder sonst ohne sein Verschulden eingetretener Arbeitslosigkeit, sowie endlich auf Versorgung seiner Wittwe und Erziehung seiner Kinder, — kann man es dann als eine Forderung des Rechts bezeichnen, daß ihm auch noch der etwa darüber hinaus producirte Mehrwerth seiner Arbeit zukommen müsse?

Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß die so formulirte Frage mit aller Entschiedenheit zu verneinen ist. Wie will man einen solchen Rechtsanspruch begründen? — Nur unter einer Voraussetzung kann er begründet werden, unter der Voraussetzung nämlich, daß Arbeit überhaupt

der ursprüngliche und allein in der Natur beruhende Rechtsgrund des Eigenthums sei. Diese Annahme wird in der That bei dem angeblichen Rechte auf den vollen Arbeitsertrag stillschweigend vorausgesetzt, ja das letztere ist eigentlich nur eine andere Formulirung derselben. Sie ist zuerst von dem englischen Philosophen John Locke aufgestellt worden, von ihm hat sie Adam Smith, der berühmte Begründer der modernen Nationalökonomie, übernommen; sie wird heute in den weitesten Kreisen der Rechtsphilosophen, Volkswirthschaftslehrer und Socialpolitiker vertreten. Nur macht man dabei außerhalb des socialistischen Lagers durch allerhand künstliche Fiktionen, wie, daß das Capital „aufgespeicherte Arbeit" sei, den Versuch, auch das nicht unmittelbar erarbeitete Eigenthum auf jene erste Quelle zurückzuführen. Wenn aber allein die Arbeit es ist, welche in letzter Instanz Eigenthum begründen kann, so sehe ich nicht, wie den Folgerungen der Socialisten zu entgehen ist. Denn auch das ist ja dann einleuchtend, daß das, was seiner Natur nach nicht erarbeitet werden kann, niemals Eigenthum eines Einzelnen werden kann. Das gilt sogleich von dem Boden und seinen natürlichen Schätzen. Er gehört von Rechtswegen Niemand, oder vielmehr er gehört Allen in der gleichen Weise, damit ein Jeder durch die Arbeit, die er daran verrichtet, sich wirkliches Eigenthum zur Befriedigung seiner Bedürfnisse erwerbe. Nicht nur als die unerläßliche Bedingung also für die Verwirklichung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag stellt sich jetzt die socialistische Forderung des Uebergangs aller Productionsmittel in Gesammteigenthum dar, sondern beide Forderungen sind nur logische Consequenzen aus dem Satze, daß die Arbeit allein Eigenthum schafft. Ist dieser Satz wahr, so hat Keiner Anspruch auf die Güter, welche die Natur nicht ihm, sondern Allen bietet; ist er wahr, so hat Jeder Anspruch auf den ganzen Werth, den er durch seine Arbeit hervorgebracht hat.

Aber der Satz ist nicht wahr, und die naturrechtliche Begründung des Eigenthums läßt sich aus der Arbeit nicht herleiten. Er ist entsprungen aus dem Bestreben, in der Ableitung des Rechts nirgendwo über den Menschen hinauszugehen und ihn hier wie anderwärts lediglich auf sich selbst zu stellen. In dem stolzen Gefühle, alles nur sich selbst zu verdanken, wird er sich auch als den unumschränkten Herrn des von ihm allein hervorgebrachten Eigenthums ansehen: von sittlichen Pflichten, welche auf demselben ruhen, wird nicht mehr die Rede sein. Daher auch die völlig veränderte Werthschätzung von Besitz und Nichtbesitz, welche die moderne Welt von der mittelalterlichen und altchristlichen scheidet. Damals galten die Armen als die Lieblinge Gottes, und tauchten immer wieder ernsthafte Bedenken auf, ob wohl ein Reicher zum Heile gelangen könne. Freiwilliger Verzicht auf die Güter der Erde galt als ein Schritt zu höherer Voll-

kommenheit, und es entwickelte sich jener wundersame Cultus der Armuth, wie er in dem Leben des h. Franciscus von Assisi uns entgegentritt. Verachtung der Armuth ist dagegen wieder ein Charakterzug der modernen Welt, wie es der der antik-heidnischen war. Der Arme erscheint von vornherein im Lichte des Faullenzers und Tagediebes, der Reiche als der Fleißige und Sparsame. Ausdauer und Geschick im Erwerben ist die moderne Tugend, und das moderne Sittlichkeits-Ideal der wohlhabende Kaufmann, wie ihn Gustav Freytag in „Soll und Haben" schildert.

Aber hier wie anderwärts schickt sich der Socialismus an, die Consequenz aus den modernen Anschauungen zu ziehen. Mit berechtigtem Hohne weist er auf den Gegensatz hin zwischen der theoretischen Anerkennung der Arbeit als des einzigen Rechtsgrundes des Eigenthums und der Art und Weise, wie thatsächlich oft genug die großen Vermögen zu Stande kommen. Es ist kaum nöthig, in Einzelheiten einzugehen; Jedermann weiß, wie es gemacht wird. Da verwandelt man ein Geschäft, das seinem bisherigen Besitzer einen guten Gewinn abwarf, in ein Actienunternehmen. Ein verlockender Prospect ladet zu Zeichnungen ein, die Höhe des Actiencapitals aber wird von vornherein so bemessen, daß ein erklecklicher Gründergewinn herausspringt. Schlimmer ist es, wenn bei nicht voll bezahlten Actien der Ausbruch einer Krisis abgewartet wird, um eine weitere Ratenzahlung auszuschreiben, die nun von Vielen nicht geleistet werden kann, was auf Grund getroffener Vereinbarung den Verlust der frühern zur Folge hat. Beim Wiener Börsenkrach soll von diesem Verfahren mit Erfolg Gebrauch gemacht worden sein. Oder man wendet sich einfach an die Leichtgläubigkeit der großen Menge, man begeistert sie mit Hülfe einer erkauften Presse für irgend ein großartiges Unternehmen, dem man wo möglich einen patriotischen Anstrich zu geben weiß, — und vertheilt die eingehenden Hunderttausende oder Millionen an die guten Freunde. Daß es sich hier um Betrug und Diebstahl im ungeheuerlichsten Maßstabe handelt, ist sonnenklar, aber das Sprüchwort sagt, daß man nur die kleinen Diebe hänge, die großen dagegen laufen lasse. Nicht viel besser pflegt es bei den Gewinnsten im Börsenspiel zu stehen. Daß dieselben den Ertrag eigener Arbeit darstellten, wird jedenfalls Niemand behaupten wollen.

Man begreift, wie sehr Vorkommnisse dieser Art geeignet sind, dem socialistischen Programm Anhänger zu gewinnen. In weithin lesbaren Zügen scheinen sie das Vernichtungsurtheil über die heutige Gesellschaftsordnung auszusprechen, in welcher die arbeitende Bevölkerung von einer herrschenden Klasse um die Früchte ihres Fleißes betrogen wird, und eine Neuordnung zu verlangen, in welcher Jedem der Ertrag seiner redlichen Arbeit zufällt.

Trotzdem hat es sich bereits oben gezeigt, daß es nicht möglich ist, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zur Grundlage einer solchen Neuordnung zu machen. Niemand kann den vollen Ertrag seiner Arbeit in Empfang nehmen, weil auch die, die nicht arbeiten, Greise, Invaliden, Kinder, unterhalten werden müssen. Die Handarbeiter müssen sich einen weitern Abzug gefallen lassen, nicht nur zu Gunsten der Kopfarbeiter, welche durch organisatorische und leitende Thätigkeit an dem Erfolg der productiven Arbeit betheiligt sind, sondern auch zu Gunsten der andern geistigen Berufsstände, welche auch in Zukunft nicht entbehrt werden können, mit der Production aber nur in einem entfernten Zusammenhang stehen, im socialistischen Staate nicht anders als auch heutzutage. Und das Entscheidende ist hier nicht die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, bei solch' unvermeidlicher Complication der Verhältnisse den gerechten Maßstab zur Werthberechnung und Honorirung der Arbeit eines Jeden zu finden, sondern die Einsicht, daß es eben keinen natürlichen Anspruch des Einzelnen auf das Aequivalent des von ihm producirten Werthes gibt. Die Proclamirung desselben mag geeignet sein, die heutige Welt aus den Fugen zu treiben, sie ist nicht geeignet, eine neue darauf zu erbauen.

IX.

Wenn der Satz, daß die Arbeit allein die Quelle des Eigenthums sei, consequenter Weise zum socialistischen Staate hinführt, dieser aber in sich unmöglich und von Anfang an mit dem Widerspruche behaftet ist, daß auch er das daraus abgeleitete angebliche Recht auf den vollen Arbeitsertrag praktisch nicht gelten lassen kann, so ist damit der Nachweis von der Falschheit jenes Satzes erbracht. Nunmehr handelt es sich darum, ihm die richtige Lehre vom Ursprunge des Eigenthumsrechts gegenüberzustellen.

Wie es keine unabhängige Moral gibt, keine Moral ohne Gott, so auch gibt es kein Naturrecht, losgelöst vom göttlichen Gesetzgeber. Aus dem göttlichen Weltplane stammt sein Inhalt, aus dem Schöpferwillen Gottes seine bindende Kraft. Dahin muß daher auch die Begründung des Eigenthumsrechts zurückgehen.

Gott hat ursprünglich das Menschengeschlecht in den Besitz der Erdengüter eingewiesen. Für die Vernunft ergibt sich dies daraus, daß der Mensch für die Erhaltung seines Lebens und die Erfüllung der ihm vorgezeichneten Aufgaben und Zwecke dieser Güter bedarf. Er soll sich die Natur dienstbar machen; auf dem Fortschritte seiner Herrschaft über ihre Stoffe und Kräfte beruht der Fortschritt der materiellen

Cultur. Das Eigenthum aber entsteht ursprünglich durch Besitzergreifung, durch Occupation. Auf Grund jener allgemeiner Einweisung ist der Einzelne und ist eine Vereinigung von Menschen befugt, sich von den Gütern der Erde anzueignen, was noch nicht der Herrschaft eines andern Willens unterworfen ist. Tritt auch die Occupation in entwickelten Verhältnissen fast ganz in den Hintergrund hinter andern Erwerbstiteln, so hat sie doch als die erste und ursprüngliche Quelle des Eigenthums zu gelten. Durch das Gesagte ist auch bereits angedeutet, daß dieses Recht der Besitzergreifung sich nicht nur auf die Gegenstände des unmittelbaren Gebrauchs richtet, auf die Mittel der Ernährung und Bekleidung, auf das Material für Wohnung, Waffen und Werkzeuge. Sollen sich die höhern Kräfte der Menschheit entfalten, soll die Natur systematisch ihrer Herrschaft unterworfen werden, sollen Wissenschaften und Künste erblühen, so ist erforderlich, daß eine feste wirthschaftliche Basis des Lebens gewonnen und nicht der Kampf um die nächsten Bedürfnisse die Sorge jedes Tages sei. Das aber ist erst möglich, wenn durch die Besitzergreifung von Productionsmitteln und geordnete Bearbeitung derselben der Lebensunterhalt dauernd gesichert ist.

Auf der Weltstellung des Menschen also, auf dem Verhältnisse von Person und Sache, auf den Bedürfnissen des Lebens, die Befriedigung heischen, und der Zweckbestimmung der Erdengüter, hierzu die Mittel zu bieten, beruht das Eigenthum seinem allgemeinsten Begriffe nach. Es besteht in der Herrschaft einer bestimmten Person oder einer bestimmten Vereinigung von Personen über eine bestimmte Sache oder einen bestimmten Umfang von Sachgütern. Ob und welche sittlichen Pflichten mit einem solchen Herrschaftsverhältniß verbunden sind, soll hier noch nicht untersucht werden, hierzu wird sich später Gelegenheit ergeben. Unter Voraussetzung jenes Begriffes aber findet sodann das zuvor über den Eigenthumserwerb Gesagte seine nothwendige Ergänzung. Denn es ist einleuchtend, daß die Occupation allein nicht ausreicht; es würden ja, gäbe es keinen andern Weg, Eigenthum zu erwerben, jedes Mal die endgültig ausgeschlossen bleiben, die bei der Vertheilung zu spät kamen. Aber die volle Herrschaft über eine Sache schließt offenbar auch die Befugniß ein, sich freiwillig derselben zu entäußern und die Herrschaft auf eine andere Person zu übertragen. So treten neben der Occupation die verschiedenen Formen des vertragsmäßigen Eigenthumserwerbs durch Schenkung, Tausch, Kauf usw., und es ergibt sich damit zugleich erst die Möglichkeit, die vielen, verschiedenartigen und wechselnden Bedürfnisse zu befriedigen, indem Güter und Leistungen manchfach gegeneinander ausgetauscht werden. Es ist ferner einleuchtend, daß die vertragsmäßige Herrschaftsübertragung nicht nothwendig eine vollständige sein muß,

sondern sich auf einen Theil der aus der vollen Herrschaft fließenden Befugnisse erstrecken kann, wie bei Pacht und Miethe nur die Nutzung der Sache und was damit zusammenhängt, nicht aber die weitere Verfügung über dieselbe überlassen wird. Unter diesen verschiedenen Formen des Eigenthumserwerbs findet nun auch die durch geleistete Arbeit eine Stelle, aber sie ist weder die einzige, noch die ursprüngliche.

Bis dahin gehört alles dem natürlichen Rechte an, und es widerlegt sich somit die Ansicht derer, welche das Eigenthum ausschließlich aus positiver Gesetzgebung ableiten wollen. Daß Jeder sich aneignen darf, was noch keinem Andern gehört, daß Jeder Anspruch auf Erfüllung eines eingegangenen Vertrages hat, daß Keiner sich fremdes Gut aneignen darf und ein dahin gerichtetes Bestreben mit Gewalt zurückgewiesen werden darf, das braucht nicht erst durch positive Satzung bestimmt zu werden, es wird von der Vernunft als gültig und bindend erkannt und anerkannt. Allerdings aber wird sich jederzeit, wo Menschen in Gemeinschaft leben, die Nothwendigkeit herausstellen, die naturrechtlichen Bestimmungen über das Eigenthum durch positiv-rechtliche zu ergänzen und näher in's Einzelne zu entwickeln. Wann eine Besitzergreifung als erfolgt anzusehen ist, was als Eigenthum zu gelten hat, welchen Bedingungen ein Vertrag entsprechen muß, um rechtlich wirksam zu sein, welches die Tragweite der eingeräumten Befugnisse ist, dies und ähnliches kann nur das positive Recht bestimmen, und die Bestimmungen können in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern verschieden ausfallen.

Ziemlich allgemein wird behauptet, obgleich es keineswegs als erwiesen gelten darf, daß in den frühesten Zeiten der Völkergeschichte Acker, Wald und Weideland der Regel nach nicht dem Einzelnen, sondern dem Stamm gehörten, von dem der Einzelne ein Glied bildete. Während Wald und Weide auch gemeinsamer Nutzung unterlagen, wurde das Ackerland in Parzellen zu gesonderter Bewirthschaftung ausgeloost, und man kann sich allerhand weitere Veranstaltungen vorstellig machen, welche eine möglichst gleichmäßige Vertheilung oder einen periodischen Ausgleich der Werthverschiedenheiten zum Zwecke hatten. Nimmt man an, daß überall der Periode des Ackerbaues eine Periode des Nomadenlebens vorangegangen sei, so hat es eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß der seßhaft gewordene Stamm das unterworfene Gebiet zunächst in Collectivbesitz nahm. Weit mehr wegen dieser innern Wahrscheinlichkeit hat deshalb wohl jene Annahme Glauben gefunden, als wegen der spärlichen und unklaren geschichtlichen Zeugnisse. Aber auch wenn ganz allgemein Gesammteigenthum an Grund und Boden, den wichtigsten Productionsmitteln der ältern Zeit, die ursprüngliche Form war, so lassen

sich bindende Bestimmungen, rechtliche Forderungen daraus doch in keiner Weise ableiten. Thatsächlich hat die Entwickelung fast überall darüber hinausgeführt. Für unsere heutige Rechtsanschauung besteht die Unterscheidung nicht mehr, welche nur an beweglicher, nicht auch an unbeweglicher Habe ein wirkliches und uneingeschränktes Privateigenthum kannte.

In dieser Entwickelung hat ohne Frage die menschliche Arbeit eine entscheidende Rolle gespielt. Je mehr die Bevölkerung zunahm, desto intensiver wurde die Bewirthschaftung. Gesteigerte Arbeit mußte den verkleinerten Umfang der Landloose oder deren geringere Qualität ersetzen. Je mehr Arbeit aber auf den Acker verwandt wurde, desto mehr verwuchs derselbe mit der Person und der Familie des jeweiligen Besitzers, und es entwickelten sich jene zahlreichen psychologischen Momente, welche man unter dem Namen des Affectionswerthes zusammenfassen kann. Und diese enge Beziehung zwischen Sache und Person gilt nicht nur für diese letztere selbst, sondern besteht auch in der Vorstellung der andern. Von den Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs geht sie auf das weitere Eigenthum über. Wie in Sang und Sage kühne Jäger und tapfere Helden überall ihre individuell bestimmten Waffen haben, die mit ihnen auf's innigste zusammenhängen, so auch verbindet sich in der Vorstellung der Gemeindegenossen das einzelne Ackergut, der bestimmte Hof, auf's engste mit den Leuten, die ihn bewirthschaften. Die Entwickelung mag bei den verschiedenen Volksstämmen eine raschere oder langsamere gewesen sein, ganz gewiß aber trat überall mit dem Aufkommen der Intensivwirthschaft der Gedanke des Gemeineigenthums hinter dem des Sondereigenthums zurück, und indem nun naturgemäß auch die Neuanslosungen seltener werden und endlich ganz aufhören müssen, werden die Bewirthschafter auch völlig als die Eigenthümer angesehen.

Wenn es sodann als weitere, ebenso allgemeine Thatsache zu gelten hätte, daß der Collectivbesitz der Gemeinde an Grund und Boden noch nicht durch das dem Einzelnen in allen Richtungen völlig unbedingt zustehende Privateigenthum, sondern zunächst durch das Eigenthum der als solidarische Einheiten aufgefaßten Familien abgelöst wurde, so läge auch darin keine Andeutung, daß das Eigenthumsverhältniß gegenüber Grund und Boden dauernd ein anderes bleiben müßte, als das gegenüber von beweglichen Gütern. Vielmehr wird zu sagen sein, daß in jener Periode des wirthschaftlichen und des gesammten socialen Lebens eine solche Gebundenheit des Grundeigenthums am besten den realen Bedürfnissen wie den geltenden Anschauungen entsprach. Sah man in der Familie ein im Ablauf der Generation sich fortgesetzt erhaltendes Ganzes, so bedurfte es

für dieselbe auch einer auf die Dauer gesicherten wirthschaftlichen Grundlage, eines festen, unveräußerlichen Besitzes. Die weitere Entwickelung hat dann auch über diese Stufe hinausgeführt. Wenn der Familienverband sich lockerte, wenn anderseits in dem Gewerbe eine neue selbständige Erwerbsthätigkeit aufkam und nun alsbald der Handel begann, die Erzeugnisse der letztern mit denen der Landwirthschaft auszutauschen, als der Gebrauch des Geldes allgemeiner wurde, mußte der Moment eintreten, wo die Gebundenheit des Grundbesitzes weder den realen Interessen mehr entsprach, noch in der herrschenden Denkweise einen Halt hatte. Dann mußte sie fallen und jene Eigenthumsordnung aufkommen, welche bereits das älteste uns bekannte römische Recht regelt und voraussetzt.

Ob nun die Entwickelung wirklich ganz allgemein diesen Gang genommen habe, kann füglich dahingestellt bleiben. Denn mag derselbe dieser oder ein anderer gewesen sein, es kann daraus nicht das eine bewiesen werden, was Lassalle mit dem Ausdrucke meinte, das Eigenthum sei eine historische Kategorie, und was Andere meinen, wenn sie sagen, die jeweilige Eigenthumsordnung sei nur der Ausdruck der jeweiligen Machtverhältnisse; es kann ebensowenig damit die Forderung begründet werden, zu einer der frühern Formen der Eigenthumsordnung zurückzukehren. Vielmehr ist die allgemeine Grundlage einer jeden die naturrechtliche Befugniß des Menschen, die Güter der Erde seiner Herrschaft zu unterwerfen. Bei der Ausübung dieser Befugniß aber hat der Fall immer die Ausnahme gebildet, wo ein Einzelner ein weithin sich ausdehnendes herrenloses Gebiet in Besitz nahm und nun völlig nach Gutdünken darüber schaltete. Das Leben der Menschen neben einander und mit einander brachte von jeher größere oder geringere Einschränkungen mit sich, sowohl was die Besitzergreifung als was den Gebrauch betrifft. Allgemein gilt zunächst, daß nur occupirt werden kann, was noch nicht in Besitz genommen ist, und daß Keiner von seinem Eigenthum einen Gebrauch machen darf, der Dritten zum Schaden gereicht; er darf sein Haus nicht anzünden wegen der Gefahr für den Nachbar, er darf seinen Wald nicht verwüsten. Wo aber die ursprüngliche Besitzergreifung durch eine unter sich verbundene Mehrheit stattfand, einen Stamm oder eine Colonie, da lag es, insbesondere auf frühern Stufen des Wirthschaftslebens, in der Natur der Dinge, daß diese Beschränkungen viel weiter gingen. Wie lange hat in den bäuerlichen Gemeinden der Flurzwang geherrscht, welcher eine bestimmte Form der Bewirthschaftung allen Gemeindebürgern vorschrieb! Die Einrichtung wurde eingeführt, weil sie den Interessen der Gesammtheit entsprach, und sie bestand, so lange diese Interessen die gleichen waren, und sie mußte fallen, sobald sie als un-

zweckmäßig erkannt war, gerade so, wie schon früher die Einrichtung periodischer Neuanstheilung der Parzellen aufgegeben worden war.

Daß sich endlich in den geschichtlichen Proceß, der zu der Ausgestaltung der heutigen Eigenthumsordnung hinführte, viel Ungerechtigkeit eingemischt hat, viel Trug und Gewaltthat, ist gewiß nicht in Abrede zu stellen; die gesammte Menschengeschichte ist voll davon. Aber daß dies ein nothwendiger Factor in dem Processe gewesen sei, und somit das ganze Institut des Privateigenthums seinem Wesen nach auf Ungerechtigkeit beruhe, ist damit nicht bewiesen. Nur diejenigen können es behaupten, welche schon von vorneherein überzeugt sind und daher auch den vermeintlichen Nachweis aus der Geschichte dafür gar nicht erst abzuwarten brauchen, daß immer nur die Gesammtheit befugt sei, Grund und Boden und überhaupt die Mittel der Production sich anzueignen.

Die jeweilige Eigenthumsordnung setzt somit fest, in welcher Weise auf einer bestimmten Stufe der menschlichen Wirthschaft und des *gesammten* menschlichen Gesellschaftslebens das natürliche Recht auf Eigen*thum*, welches allen Menschen zusteht, thatsächlich zur Anwendung ge*langt*. Im Geiste ihrer Zeit versucht sie jedes Mal die Form zu finden, in welcher mit den Interessen Aller auch die berechtigten Interessen des Einzelnen am besten gewahrt sind. Ungerecht ist sie dann, wenn sie grundsätzlich die Mitglieder der Gesammtheit mit verschiedenem Maße mißt und nur die Einen zur vollen Bethätigung jenes Rechts zuläßt, während sie es Andern verkümmert und versagt. Mehr aber kann im Namen der Gerechtigkeit von keiner verlangt werden, als daß sie Jedem die Möglichkeit offenhalte, das Recht auf Eigenthum innerhalb der aus dem Gesellschaftsleben fließenden thatsächlichen Schranken auszuüben.

Eben so wenig soll natürlich in Abrede gestellt werden, daß die ungleiche Vertheilung des Besitzes, wie sie sich immer als eine Folge des Privateigenthums im Zusammenhalt mit der natürlichen Ungleichheit der Menschen herausstellen wird, zu einem gefährlichen Grade anwachsen und das allgemeine Wohl bedrohen kann. Auch hierfür gibt die Geschichte in verschiedenen Perioden laut redendes Zeugniß. Dann erhebt sich das socialpolitische Problem, ob und durch welche Mittel diesem Processe gesteuert werden könne. Eines aber ist nunmehr bereits durch die vorgenommene Erörterung festgestellt worden: wie beklagenswerth auch der schroffe Gegensatz zwischen übermäßigem Reichthum, Luxus und Verschwendung auf der einen Seite, und harter Arbeit bei knappem Lohn auf der andern Seite ist, — daß die Einrichtung des Privateigenthums an und für sich eine ungerechte wäre, kann in Wahrheit nicht behauptet werden. Wirken auch auf ihre nähere Ausgestaltung die wirthschaftlichen Verhältnisse ein, und ist es die positive staatliche Gesetzgebung, welche

ihr die bestimmte Formulirung gibt, ihre Wurzeln gehen in das natürliche Recht zurück. Der Mensch hat das Recht, sich die Güter der Erde zu Herrschaft und Gebrauch als die Werkzeuge seiner erweiterten Persönlichkeit anzugliedern und sich und seiner Familie die dauernde Grundlage erfolgreicher Lebensbethätigung zu beschaffen und das rechtlich Erworbene steht nicht nur auf Grund der positiven Gesetzgebung, sondern auf Grund des natürlichen Rechts unter dem Schutze der Staatsgewalt. Freilich ist auch der Streit um Mein und Dein so alt wie die Menschengeschichte. Zu allen Zeiten war es nothwendig, die rechtliche Eigenthumsordnung zu vertheidigen gegen die Trägheit, die erndten will, ohne gesäet zu haben, gegen den Neid, der scheelen Auges auf den Wohlstand des Nachbarn sieht, gegen die Habgier, die sich in Besitz und Erwerb nicht genugthun kann, gegen die Genußsucht, welcher jedes Mittel recht ist, das ihrer Befriedigung dient. Je stärker der Anprall der Leidenschaften, desto fester müssen die Schranken sein, die zu ihrer Abwehr errichtet sind. Nur eine völlig gesicherte Eigenthumsordnung ermöglicht die gedeihliche Entwickelung menschlicher Wirthschaft, wie aller höheren Cultur.

Daraus folgt, daß jene auf die Verminderung der Ungleichheit abzielenden Maßregeln niemals in das Eigenthumsrecht eingreifen dürfen. Verschiebungen in den thatsächlichen Eigenthumsverhältnissen treten unaufhörlich ein, sie werden vielfach sogar durch staatliche Maßnahmen gefördert oder hervorgerufen. Man denke nur an die Wirkungen, welche die Aenderung der Verkehrswege und Verkehrsmittel regelmäßig herbeiführt, oder an diejenigen, welche sich an Entdeckungen und Erfindungen im Bereiche der industriellen Production knüpfen. Dann pflegen neue, bisher ungeahnte Erwerbsquellen sich zu eröffnen und andere, die Jahrhunderte lang reichlich flossen, nachzulassen oder gänzlich zu versiechen. Reichthum und Besitz wechseln alsdann ihre Träger, ohne daß die rechtlichen Grundlagen des Eigenthums andere geworden wären. Um solche Maßnahmen also wird es sich von vornherein allein handeln können, welche unter Aufrechterhaltung der bestehenden Eigenthumsordnung den kleinern und mittlern Besitz vor der Aufsaugung durch den großen zu schützen geeignet sind. Eine Socialpolitik, welche sich über diese Schranken hinaussetzen und directe Eingriffe in das Eigenthumsrecht befürworten wollte, würde dem socialen Umsturz den Weg bereiten.

X.

Ich dränge vorläufig alle weitern Fragen zurück, welche durch die letzte Erörterung aufgeworfen werden, und wende mich zu der zweiten der zuvor präcisirten Forderungen des Socialismus, der Forderung des Rechtes der Existenz.

Hier ist nun die Stellung von vornherein eine andere. Das Recht der Existenz ist von jeher von der christlichen Wissenschaft anerkannt worden. Es folgt mit Nothwendigkeit aus einer Anschauungsweise, welche in der Welt ein planvolles Ganzes, ein System von Zwecken erblickt, deren Verwirklichung auf einen vernünftigen Willen zurückgeht. Dagegen kann man allerdings fragen, wie dasselbe außerhalb dieses Standpunktes zu begründen sei. Für den Materialismus gibt es nur Thatsachen, die wirklich geworden sind, weil sie auf Grund der ebenso thatsächlich vorhandenen Bedingungen wirklich werden mußten. Für ihn gilt nur, daß der Naturlauf, von nothwendigen Gesetzen bestimmt, mit andern lebenden Wesen auch den Menschen entstehen ließ. Aber was folgt aus dieser Thatsache? Man kann von solchen Voraussetzungen aus zu keinem andern Rechte gelangen, als dem Rechte des Stärkeren, welches nur ein Ausdruck der allgemeinen Thatsache ist, daß überall der Stärkere den Schwächern besiegt; man kann unmöglich daraus den Anspruch des Schwächern ableiten, diesem allgemeinen Weltgesetze entzogen und in Schutz genommen zu werden. Anders dagegen, wenn jedem Menschen seine Bestimmung vorgezeichnet und seine Stellung durch eine höhere göttliche Leitung angewiesen ist. Alsdann besitzt er von dem ersten Augenblicke seiner thatsächlichen Existenz an auch das Recht auf Existenz, als die unerläßliche Voraussetzung aller weitern, in der Natur begründeten rechtlichen Forderungen. Der Mensch muß vor allem leben, damit er seine gottgegebene zeitliche und ewige Bestimmung erreichen könne.

Das Recht der Existenz ist zunächst, wie alle natürlichen Persönlichkeitsrechte, negativer Art; es verbietet jeden feindlichen Angriff auf Leben und Gesundheit des Nächsten, und es begründet damit die Pflicht der Staatsgewalt, für die Sicherheit der Bürger Sorge zu tragen. Dadurch tritt die Macht der Gesammtheit ein für das Recht, welches jeder Einzelne ursprünglich mit sich bringt und das er in geordneten Verhältnissen darum weder selbst zu schützen nöthig hat, noch auch selbst schützen soll. Wo aber jene Macht im gegebenen Falle versagt, bekundet sich das Recht der Existenz als Recht der Selbstvertheidigung und Nothwehr. Aber man würde irren, wollte man glauben, daß der pflichtmäßige Schutz, welchen der Staat dem Rechte der Existenz zu gewähren hat, mit den Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag und Körperverletzung und den herkömmlichen Sicherheitsmaßregeln durch Polizei und bewaffnete Macht erschöpft sei. Vielmehr lassen sich demselben darüber hinaus Folgerungen entnehmen, welche gerade in entwickelten Verhältnissen Bedeutung gewinnen, und es zeigt sich, daß das Recht der Existenz, auch wenn ihm nicht die Ausdehnung gegeben wird, die es im

socialistischen Programm beansprucht, einen weiten Umfang wichtiger und werthvoller Forderungen einschließt.

Im freien Arbeitsvertrag steht der einzelne industrielle Arbeiter dem andern Contrahenten, dem Arbeitgeber, in der Regel machtlos gegenüber; er hat keinen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen, er muß sie nehmen, wie sie geboten werden. Der liberale Oekonomismus, die sogenannte Manchesterschule, fand daran nichts zu erinnern; war doch unter der Herrschaft dieser Freiheit die moderne Industrie mit Arbeitstheilung, Maschinenbetrieb und Massenproduction in allen Culturländern zu staunenswerther Höhe emporgeschnellt. Wohl fehlte es nicht an warnenden Stimmen, welche darauf drangen, daß man die Kehrseite nicht übersehen dürfe. Gelegentlich warfen auch Schilderungen von Arbeiterverhältnissen, in menschenfreundlicher oder socialrevolutionairer Absicht unternommen, ein grelles Streiflicht auf das Elend und die Noth, welche jenen Aufschwung begleitet hatten. Aber erst die näher gerückte Gefahr einer socialen Revolution, zu welcher bereits das Proletariat seine Massen organisirte, ließen es der herrschenden Klasse allgemeiner zum Bewußtsein kommen, wie viel hier versäumt worden war. In den Culturstaaten war die Gesetzgebung weit hinter den Aufgaben zurückgeblieben, welche die Entwickelung des modernen Wirthschaftslebens ihr stellte. Seitdem ist mancherlei geschehen, namentlich auch in Deutschland; ja, es lassen sich bereits Stimmen vernehmen, welche ein Innehalten auf dem beschrittenen Wege verlangen und der Meinung Ausdruck geben, als sei schon jetzt in wohlmeinender Absicht des Guten zu viel gethan worden, ohne daß man dabei den erhofften Erfolg, die Zufriedenheit der Arbeiterbevölkerung, wirklich erreicht hätte. Demgegenüber ist hier mit allem Nachdrucke zu betonen, daß es sich bei der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht um die Bethätigung humaner Absichten handelt, um Gnaden, die man gewähren oder verweigern mag, sondern um Ansprüche, die im natürlichen Rechte begründet sind. Eine vollendete Arbeiterschutzgesetzgebung bedeutet eine vollständige, bis in ihre Consequenzen entwickelte Anerkennung des Rechts der Existenz und des damit im engsten Zusammenhange stehenden Rechts der Familie.

Das Recht des Arbeiters auf Leben und Gesundheit ist gefährdet durch die Beschäftigung mit giftigen oder sonst gesundheitswidrigen Stoffen, in stauberfüllter oder überhaupt verunreinigter Luft, es ist gefährdet durch den Umgang mit Maschinen von ungeheuerer Kraft und Schnelligkeit, zumal die monotone Beschäftigung, welche die Folge der durchgeführten Arbeitstheilung ist, unvermeidlich die Aufmerksamkeit abstumpft. Sich selbst überlassen, kämpft der Arbeiter einen vergeblichen Kampf gegen diese Gefahren und schädigenden Einwirkungen, die sich

zudem nicht sofort in ihrer ganzen Tragweite erkennen lassen. Was ihm unmittelbar, jeden Tag zur Empfindung kommt, das ist die Noth oder zum mindesten das Bedürfniß der Gegenwart. Er muß verdienen, damit er sein Leben fristen, damit er die Seinigen unterhalten kann. So ergreift er die dargebotene Gelegenheit, um wenigstens heute und während der nächsten Tage zu verdienen, und schließt die Augen vor den Uebeln, die ihn, wenn nicht morgen, so doch in einer nahen Zukunft bedrohen. Nun kann natürlich nicht der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Staat jeden seiner Bürger vor den Gefahren behüten müsse, in welche derselbe sich mit freiem Willen und gesunden Sinnen begibt. Die Consequenz wäre eine unerträgliche Bevormundung, welche jede selbständige Lebensgestaltung der Einzelnen unmöglich machen würde. Anders aber stellt sich die Sache, wenn thatsächlich eine ganze Klasse von Staatsbürgern, sagen wir: die gesammte Arbeiterschaft der Großindustrie, außer Stande ist, in genügender Weise selbst für sich einzutreten. Hier darf der Staat nicht warten, bis erst die Schädigung an Leben und Gesundheit zur Thatsache geworden ist, und nun etwa nachträglich der Anspruch auf Schadenersatz oder Bestrafung eines Schuldigen erhoben wird. Damit wäre wenig gethan, auch wenn es in jedem Falle gelänge, einen Schuldigen aufzutreiben und zur Rechenschaft zu ziehen. Da es sich um dauernde Einrichtungen handelt, als deren Folgen jene Schädigungen eintreten, so gilt es, denselben durch ein System von Präventivmaßregeln vorzubeugen. In Erfüllung dieser Aufgabe legt die deutsche Gesetzgebung den Gewerbe-Unternehmern die Pflicht auf, „die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet“. Sie verlangt, daß für genügendes Licht und ausreichende Luft Sorge getragen, daß Staub, Dünste und Gase, die beim Betrieb entstehen, ebenso wie die Abfälle beseitigt, daß diejenigen Vorrichtungen hergestellt werden, „welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührung mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren erforderlich sind“. Je größer die aus der besondern Beschaffenheit der Arbeit hervorgehenden Gefahren sind — man denke nur an die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor — desto nachdrücklicher und umfassender müssen die schützenden Vorkehrungen sein. Wo solche in einem bestimmten Productionszweige nicht zu beschaffen sind, ist derselbe als unberechtigt zu verbieten.

Ist nun aber hiermit die Pflicht des Staates anerkannt, Leben

und Gesundheit der industriellen Arbeiter gegen die besondern Gefahren zu beschützen, welche aus der Beschaffenheit der modernen Productionsweise stammen, so wird man sich auf die Dauer einer weitern Consequenz nicht entziehen können. Der maschinelle Großbetrieb hat vielfach eine Ausdehnung der Arbeitszeit zur Folge gehabt, welche innerhalb des Handwerks unbekannt war. Für die Maschine gibt es keine Ermüdung, und das Interesse des Unternehmers fordert möglichst vollständige Ausnutzung der Maschinenkraft. Menschliche Kraft und Leistungsfähigkeit dagegen hat ihre natürlichen Grenzen. Eine darüber hinausgehende Anspannung derselben durch übermäßig lange Arbeitsdauer muß allmälig zur Erschöpfung und Aufreibung des Arbeiters führen. Sie erweist sich somit ganz ebenso als ein fortgesetzter Eingriff in sein Recht der Existenz, wie die Nöthigung, in ungesunden Räumen mit giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen ohne jede Schutzvorrichtung zu arbeiten. Daher die Forderung, daß der Staat das zulässige Maximum der Arbeitszeit bestimme. Dasselbe ist verschieden zu bemessen, je nachdem es sich um männliche oder weibliche Arbeiter, um Erwachsene oder Kinder und jugendliche Arbeiter handelt. Die zartere Organisation des Weibes, die körperliche Entwickelung des Kindes fordern besondere Berücksichtigung. Wenn die deutsche Gesetzgebung bisher nur Arbeiterinnen, Kinder und junge Leute unter ihren Schutz genommen hat, so ist dies eine Inconsequenz. Mehr als zwölf Stunden regelmäßige Tagesarbeit in der Fabrik kann auch der erwachsene Mann sicherlich nicht leisten, ohne eine Schädigung seiner Gesundheit und eine schnellere oder langsamere Erschöpfung seiner Kräfte befürchten zu müssen. So lange also Ueberschreitungen dieser Grenze nicht bloß vorübergehende Ausnahmen sind, ist es die Pflicht des Staates, dieselben durch sein Machtgebot zu beseitigen. Dabei bleiben die wirthschaftlichen Erwägungen, die sich mit dem Einfluß längerer oder kürzerer Arbeitszeiten auf die Güte des Arbeitsproducts und die Rentabilität des Unternehmens beschäftigen, ganz ebenso außer Frage, wie der sogenannte Normalarbeitstag.

Aber der Mensch lebt nicht nur ein körperliches Leben, er besitzt eine unsterbliche Seele. Sie eben ist es, welche den Werth der menschlichen Persönlichkeit begründet. Auf dem hier vertretenen Standpunkte kann das Recht auf Existenz nur so verstanden werden, daß es auch das Recht auf geistig-sittliche Bethätigung einschließt, und muß daher auch den Gefahren und Beeinträchtigungen gegenüber, von denen sich der Arbeiter der modernen Großindustrie nach dieser Richtung hin bedroht sieht, der gleiche Schutz der staatlichen Gesetzgebung gewährt werden.

Durch die parlamentarischen Erörterungen des letzten Jahrzehnts ist von den hier einschlagenden Fragen eine mit besonderm Nachdruck in

den Vordergrund geschoben worden, die Frage der Sonntagsruhe, d. h. der gesetzlichen Sicherung der Sonntagsfeier für die Arbeiter. Gerade hierbei aber hat sich gezeigt, wie schwer, ja unmöglich es ist, zu einer richtigen Lösung zu kommen, wenn man sich nicht von vornherein auf denjenigen Standpunkt stellt, auf welchem allein sich eine zutreffende Abschätzung der verschiedenen in Betracht kommenden Momente ergibt. Von einem Rechte des Arbeiters auf Sonntagsruhe kann man nur reden, wenn man dabei an den christlichen Sonntag denkt, alsdann aber ist es ein völlig zweifelloses.

Als ich vor Jahren einmal im Deutschen Reichstag den Satz aussprach, die Pflicht der Gottesverehrung stamme aus dem natürlichen Sittengesetze, rief derselbe Befremden und Widerspruch in der liberalen Presse hervor, und doch ist er nur eine logische Folgerung aus der Anerkennung eines persönlichen Schöpfers der Welt und des Menschen. Noch John Locke, auf den die letzten Gedanken der englischen und französischen Aufklärung zurückgehen, hielt ihn für eben so sicher und beweisbar, wie nur irgend einen Lehrsatz der Mathematik. Seitdem scheint er weiten Kreisen abhanden gekommen zu sein. Was nun aber die Bethätigung jener Pflicht betrifft, so ist dieselbe zuerst im alten Testament und dann im Christenthume in besonderer Weise an einen Tag der Woche geknüpft worden. Auf Grund des positiven göttlichen Gebots hat daher der christliche Arbeiter die Pflicht, den Sonntag zu heiligen, und in dieser Pflicht gründet zugleich sein Recht. Daß die Ruhe am Sonntag, die Unterbrechung der Wochenarbeit zugleich einem Bedürfnisse der Menschennatur entgegenkommt, dessen Mißachtung nicht ungerächt bleibt, haben vielseitige Erfahrungen bestätigt, doch soll hierauf nur im Vorbeigehen hingewiesen werden. Es ist ebenso für den hier vorgezeichneten Zweck nicht nothwendig, in casuistische Erörterungen darüber einzutreten, was alles von der Sonntagsheiligung verlangt und was von ihr ausgeschlossen werde, in welchem Umfange die Arbeit verboten und was davon gestattet sei. Bei den Moralisten besteht von Alters her die Unterscheidung zwischen knechtlicher und freier Arbeit, eine Unterscheidung, die je nach den wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen eine verschiedene Bedeutung gewinnen kann. Eines aber ist sicher: das Verbot knechtlicher Arbeit wendet seine Spitze vor allem gegen die Arbeitgeber, denen es untersagt, die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit zu verpflichten. Der Arbeiter soll nicht gezwungen sein, um für sich und die Seinigen den Lebensunterhalt zu verdienen, das Gebot der Sonntagsheiligung zu übertreten und auf sein Recht auf Sonntagsruhe zu verzichten. Und damit ist denn auch für jeden Staat, dessen Bevölkerung ihrer überwiegenden Majorität nach eine christliche ist, die Stellung

vorgezeichnet. Was der Einzelne für sich und aus freien Stücken am Sonntag beginnt, entzieht sich der staatlichen Competenz, es ist lediglich seine Sache, wie er sich mit dem Gebote der Sonntagsheiligung abfindet. Wenn der selbständige Handwerker für sich am Sonntage arbeitet, so hat er dies nur mit seinem Gewissen abzumachen, den Unternehmern aber ist unter Strafe zu verbieten, ihre Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen. Nur durch ein solches Verbot ist das Recht des Arbeiters ausreichend gewahrt. Daß ein solches Verbot sich nicht mit Einem Schlage allgemein durchführen läßt und daher zur Zeit Ausnahmen unvermeidlich sind, ist zuzugeben. Aber nur, wenn man sich ernstlich mit der Ueberzeugung durchdringt, daß ein allgemeines Verbot das anzustrebende Ziel ist, wird man vor der Gefahr behütet bleiben, daß allmälig die Ausnahmen die Regel überwuchern. Nur die bestimmte und nachdrücklich kundgegebene Absicht, diesem Ziele näher zu kommen, wird dahin führen, durch Aenderungen im Betrieb diejenigen Schwierigkeiten mehr und mehr zu beseitigen, welche es heute noch unmöglich machen, alle industrielle Arbeit an Sonn- und Festtagen still liegen zu lassen, — eine dankenswerthe Aufgabe für die erfinderische Technik! Was an Motiven sonst noch angeführt werden mag, wie insbesondere die Störung des religiösen Gefühls durch öffentliche oder geräuschvolle Arbeiten, ist von minderm Belang, das Entscheidende vielmehr die Sicherung jenes Rechts gegen die aus dem Arbeitsverhältniß stammende Beeinträchtigung und Verkümmerung, und es verschlägt nichts, daß dasselbe in seiner bestimmten Formulirung nicht aus dem Naturrecht allein abgeleitet werden kann. Aus ihm stammt die Forderung, in der Pflicht der Gottesverehrung nicht gehindert zu werden, und diese ist es, welche durch das Gebot des Christenthums die nähere Präcisirung erhalten hat.

Wird das Recht der Existenz solchergestalt zugleich als Recht auf geistig-sittliche Bethätigung gefaßt, so enthält es weiterhin die Forderung eines ausreichenden Schutzes der Kindererziehung. Denn nur allmälig, nur mit Hülfe von Zucht und Belehrung kommt der Mensch dazu, seine geistigen Kräfte zu entfalten, lernt er, seine Vernunft gebrauchen und die Leidenschaften zügeln; nur durch Anleitung und Gewöhnung gewinnt er eine bleibende, auf die Verwirklichung des Guten gerichtete Gesinnung. Hier hat der Industrialismus vielfach schwer gesündigt; unterstützt von dem Elend, dem Stumpfsinn und der Habgier der Eltern, hat er in der billigen Kinderarbeit eine ergiebige Quelle des Reichthums gefunden. Als um die Mitte des Jahrhunderts ein socialistischer Schriftsteller diesen Dingen in England nachforschte, ergaben sich wahrhaft grauenhafte Details: unter der vorzeitig auferlegten Last der Fabrikarbeit buchstäblich verkrümmte und verkümmerte Kinder. Wie mag es in den Seelen dieser

armen Krüppel ausgesehen haben? Was mögen sie von den höchsten Wahrheiten, von ihrem eigenen Ziel und Ende erfahren, was den Versuchungen des Lebens entgegenzustellen gewußt haben? Dickens erzählt irgendwo von einem Arbeiter, der, so lange seine Erinnerung zurückreichte, an einem und demselben Ofen beschäftigt war und dessen ganzes Denken in den zwei Begriffen großes Feuer und kleines Feuer aufging. Eine solche Verengung und Verödung des Bewußtseins ist noch schlimmer als körperliche Depravation. Nur ein energisches Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung kann derartigen Verhältnissen gegenüber Wandel schaffen. Als der Industrialismus zuerst festern Fuß in Deutschland zu fassen begann, traf er in dem Schulzwang auf eine Schutzwehr gegen die Ausbeutung der Kinderkraft, wie sie in England und anderwärts üblich war. Man hat demselben viel Böses nachgesagt, und ich leugne gewiß nicht, daß sich recht oft in seiner Durchführung bureaukratischer Zopf und schulmeisterliche Ueberhebung die Hand reichen, ja daß der Schulzwang in Verbindung mit dem staatlichen Unterrichtsmonopol zu einer förmlichen Gewissenstyrannei werden kann. Aber gegenüber dem Bestreben der Großindustrie, sich möglichst billige Arbeitskräfte zu verschaffen, ist er unsern Kindern zum Segen geworden. Freilich würde diese Schutzwehr für sich allein auf die Dauer nicht ausgereicht haben, vielmehr lag hier — und liegt zum Theil noch heute — eine weitere wichtige Aufgabe der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die einzig wirksame Form, das Recht der Kinder auf Erziehung zu wahren, ein Recht, welches oft genug durch pflichtvergessene Eltern beeinträchtigt wird, ist auch hier wieder das an die Unternehmer gerichtete Verbot, dieselben vor einem gewissen Alter in Arbeit zu nehmen. Die Altersgrenze ist so zu bestimmen, daß darin neben der erreichten Stufe körperlicher Entwickelung ein Abschluß der ersten grundlegenden Erziehung und Unterweisung berücksichtigt ist, welche für alle Stände als unerläßlich zu gelten hat. Damit ist dann viel, aber freilich nicht alles Erstrebenswerthe erreicht. Wichtiger als die Aneignung eines gewissen Maßes nützlicher Kenntnisse ist die Zucht des Gemüthes, die Gewöhnung des Willens an die Vorschriften des Sittengesetzes. Niemand wird glauben, daß der vierzehnjährige Knabe, das vierzehnjährige Mädchen bereits hinreichende sittliche Festigkeit besitzen, um jeder weitern Erziehung entbehren zu können. In der That bleiben ja auch in andern Schichten der Gesellschaft die Kinder weit länger der Autorität von Eltern und Lehrern, Dienst- und Lehrherren unterworfen. Die Industrie dagegen emancipirt den jugendlichen Arbeiter vor der Zeit und übergibt ihn einer verhängnißvollen Selbständigkeit. Für sein Verhältniß zu dem Unternehmer und dessen Angestellten ist

lediglich der Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnung maßgebend, darüber hinaus will er von keiner Autorität hören, die seine Freiheit einschränkte. Im Besitze eines mehr oder minder reichlichen Lohnes betrachtet er das Elternhaus höchstens noch als sein Kosthaus oder gar nur als seine Schlafstelle. Auf dem Wege logischer Ableitung der im natürlichen Rechte eingeschlossenen Momente lassen sich indessen hier Aufgaben der staatlichen Gesetzgebung nicht mehr formuliren. Es sind socialpolitische Erwägungen, welche weiter führen und welche insbesondere dazu antreiben, die Mittel aufzusuchen, durch welche die elterliche Autorität den jugendlichen Industriearbeitern gegenüber gestärkt werden kann. Denn die Zuweisung eines über die Fabrikbeschäftigung hinausreichenden Aufsichtsrechtes an die Unternehmer würde vermuthlich von beiden Theilen gleichmäßig perhorrescirt werden.

Die Zerstörung des Familienlebens gehört zu den verderblichsten Wirkungen des Industrialismus. Gewiß bleibt auch anderwärts die Familie oft genug hinter dem Ideal zurück, welches oben (VI.) aufgestellt wurde. Aber das Schlimme ist dies: eine Steigerung der Lebenshaltung wirkt in andern Berufskreisen auf ein gesteigertes Familienleben hin, weil mit den Mitteln, ein wohnliches Heim herzustellen und das Leben innerhalb der Wände des Hauses freundlich zu gestalten und auszufüllen, naturgemäß die Werthschätzung dieser Güter sich einfindet, wo sie bisher nicht vorhanden war, und die vorhandene sich steigert. Wenn aber Mann und Frau und Kinder tagtäglich zur Fabrik gehen, wenn sie getrennt arbeiten, auswärts ihr Mittagsmahl einnehmen, und erst am Abend in die verlassene Wohnung zurückkehren, so fehlen nothwendig alle Voraussetzungen für eine solche Werthschätzung. Wie völlig die letztere in manchen Kreisen bereits verloren gegangen ist, zeigen die Auslassungen der Socialistenführer. Was uns als eine der traurigsten Folgen der industriellen Productionsweise gilt, die Auflösung des Familienlebens, wird von ihnen ausdrücklich als eine der Grundlagen der neuanzubahnenden Gesellschaftsordnung proclamirt, mit widerlichem Cynismus stellen sie der monogamischen unauflöslichen Ehe eine auf freiester Wahl beruhende vorübergehende Verbindung der Geschlechter, der häuslichen Pflege und Erziehung der Kinder die allgemeine öffentliche Aufzucht durch den Staat gegenüber. Man ersieht daraus, daß es umgekehrt kaum ein besseres Bollwerk den Umsturzbestrebungen gegenüber geben kann, als ein in seiner Reinheit erhaltenes, seiner hohen Aufgabe entsprechendes Familienleben. Darum erscheint es mir nach wie vor als ein anzustrebendes Ziel, daß die verheirathete Frau, welche einer Haushaltung vorzustehen und Kinder zu erziehen hat, von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werde. Aber dahin gerichtete Maßregeln würden sich erst

dann wirklich treffen lassen, wenn mit Sicherheit vorherzusehen wäre, daß sie überall und allseitig von günstigen Wirkungen begleitet sein würden.

XI.

Die letzten Erörterungen sind über die Grenze dessen hinausgegangen, was aus dem Rechte der Existenz gefolgert und als eine im natürlichen Recht begründete Forderung formulirt werden kann. Dagegen sind nach einer andern Seite hin die Folgerungen daraus, wie ich glaube, keineswegs erschöpft.

Der Mensch bedarf, wie jeder körperliche Organismus, der Ernährung. Der Lebensproceß verbraucht Stoffe, für welche Ersatz durch Aufnahme neuer Stoffe geleistet werden muß. Tritt kein genügender Ersatz ein, so hört nach längerer oder kürzerer Frist der Lebensproceß auf. Hat also ein Mensch von Gott das Leben erhalten, so folgt aus seinem Rechte der Existenz auch das Recht auf das, was ihm zur Fristung dieses Lebens unentbehrlich ist. Hierüber hat unter den katholischen Moralisten niemals Streit bestanden. Sie alle vielmehr erblicken hier einen wirklichen Rechtsanspruch. Daß derselbe aber für sich allein nicht zur Begründung des Eigenthums nach seinem ganzen Umfang ausreicht, hat die frühere Erörterung ergeben und leuchtet ein. Geht er ja doch nur auf die Gegenstände des unmittelbaren Verbrauchs, auf die Aneignung einer solchen Menge von solchen Stoffen, welche für die Stillung des augenblicklichen Bedürfnisses hinreichen. Umgekehrt kann sogar seine Bethätigung sehr leicht in Conflict mit den bestehenden Eigenthumsverhältnissen kommen. Wenn Grund und Boden und alle Erträgnisse an bestimmte Einzelpersonen ausgetheilt sind, wo bleibt dann für den, der nichts besitzt, die Möglichkeit, sein Recht der Existenz zur Geltung zu bringen? Die Moralisten lehren, daß dasselbe durch die Entwickelung des Privateigenthums nicht aufgehoben ist und jederzeit in Kraft treten kann. Das Recht des Hungernden auf das, was er zur Fristung seines Lebens nöthig hat, ist älter und stärker, als das auf dem besten Erwerbstitel beruhende Eigenthumsrecht. Wer ein Brod wegnimmt, um sich und den Seinen das Leben zu retten, begeht keinen Diebstahl. Auch die moderne Gesetzgebung erkennt dies innerhalb gewisser Grenzen an, wenn sie die Strafbarkeit einer Handlung verneint, „welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen ist“.

Aber es fragt sich, gegen wen jener Rechtsanspruch sich richte? Eine Rechtsforderung besitzt einen wirklichen Inhalt doch nur, wenn

Jemand da ist, dem die entsprechende Leistung pflichtmäßig obliegt. Wer hat die Verpflichtung, dem Hungernden Brod zu reichen, so daß die Verweigerung eine Rechtsverletzung wäre? Wo der Einzelne einem engen, festgeschlossenen Verbande angehört, ist die Beantwortung nicht zweifelhaft. Die Eltern haben die Pflicht, den Kindern die Subsistenzmittel zu bieten, und ebenso die Kinder den Eltern, wenn die einen noch nicht und die andern nicht mehr im Stande sind, sich dieselben aus eigener Kraft zu beschaffen. So kann man sagen, daß jener Rechtsanspruch sich zunächst an die Familie richtet und von da aus weiter an die nächststehenden Verbände, an die Sippe, den Stamm, die Gemeinde. Sicher aber ist, daß unter den heutigen Verhältnissen zuletzt der Staat der Träger dieser Verpflichtung ist. Er hat sich des hülf- und mittellosen Bürgers anzunehmen und ihm zu reichen, was ihn vor Noth schützt. So ist das Recht der Existenz die naturrechtliche Grundlage der staatlichen Armenpflege.

Es ist nicht unwichtig, dies zu betonen, da man gelegentlich der Meinung begegnet, als sei die Uebertragung der Armenpflege auf den Staat nur ein schlechter Nothbehelf oder gar eine Verdrängung der Kirche aus einem ihrer eigensten Gebiete. Seit ihrer Gründung hat allerdings die Kirche die Fürsorge für die Armen als eines ihrer wichtigsten Ehrenvorrechte in Anspruch genommen; Jahrhunderte lang ist dieselbe, wenn nicht ausschließlich durch kirchliche Organe, so doch jedenfalls im Geiste der Kirche geübt worden. Keine Pflicht hat sie nachdrücklicher und ausdauernder eingeschärft, als die Pflicht des Reichen, von seinem Ueberflusse dem armen Mitbruder mitzutheilen. Bei manchen Vätern der ältern Zeit geschieht dies ab und zu in Ausdrücken, denen zufolge man in ihnen, wenn auch mit Unrecht, Vertreter des Communismus hat erblicken wollen. Aber christliche Wohlthätigkeit und staatliche Armenpflege decken einander nicht, und die eine macht die andere nicht überflüssig. Das Princip der einen ist die Bruderliebe, das der andern die Gerechtigkeit; bei der einen herrscht unbedingte Freiwilligkeit, die andere findet ihre Durchführung auf dem Wege des Zwanges. Christliche Nächstenliebe wartet nicht auf die Gerechtigkeit und hält sich nicht in den Schranken, die diese vorzeichnet. Sie fragt nicht: bin ich es, gegen die der Rechtsanspruch des Bedürftigen sich richtet oder gibt es näher Verpflichtete, denn sie sieht in dem Bedürftigen einen Bruder und spendet Almosen um Christi willen. Christliche Nächstenliebe will nicht genöthigt sein; so energisch die kirchlichen Wortführer von jeher die sittliche Pflicht betont haben, die mit dem Besitze eines über das eigene Bedürfniß hinausgehenden Eigenthums verbunden ist, eben so entschieden verwahren sie sich gegen jeden Zwang; nur die freiwillig und

aus Liebe gewährte Gabe hat Werth. Wo nun der Geist des Christenthums in ganzer Stärke herrscht, da ist allerdings für staatliche Armenpflege kein Raum und kein Bedürfniß. So war es in der altchristlichen Zeit, wo die Diakone an die Armen vertheilten, was sie von den reichen Gemeindegliedern erhalten hatten, so in den mittelalterlichen Städten, wo großartige Stiftungen von Bürgern die Mittel zum Unterhalt der Bedürftigen boten. Aber man darf nicht vergessen, daß es sich hier stets um verhältnißmäßig kleine und festgeschlossene Gemeinwesen handelte. Wo deren Fürsorge der Natur der Sache nach nicht mehr hinreichte, sah es um so schlimmer aus, und zu den heroischen Beweisen thätiger Nächstenliebe, welche immer wieder von Einzelnen oder von Corporationen geleistet wurden, bildete die weite Verbreitung des Elends den düstern Hintergrund. Die Belege hierfür kann man beispielsweise dem Leben des h. Vincenz von Paul entnehmen. Wenn daher der moderne Staat die Armenpflege in den Kreis seiner Thätigkeit mit einbezogen hat, so hat man dies nicht als Usurpation eines fremden Gebietes zu tadeln, sondern als die unentbehrliche Ergänzung der christlichen Charitas zu begrüßen. Man kann darin sogar einen Fortschritt des christlichen Gedankens erblicken. In der Anerkennung eines Rechts des Bedürftigen auf die Mittel der Existenz kommt die von dem Christenthum gepredigte Solidarität des Menschengeschlechtes zum Ausdruck. Nur muß man sich hüten, die Grenze zwischen Liebespflichten und Rechtspflichten zu verwischen. Die letztern allein unterliegen der staatlichen Regelung. Die Bruderliebe zur Grundlage staatlicher Maßnahmen machen, heißt, die Competenz der Staatsgewalt überschreiten und zugleich die Bruderliebe in ihrem Lebensnerv angreifen.

XII.

Aber wie wichtig auch die Erkenntniß ist, daß dem Staate, als dem Vertreter der Allgemeinheit, die Pflicht obliegt, den bedürftigen Mitgliedern den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu reichen, so ist damit doch für die hier zur Erörterung stehenden Fragen nicht viel gewonnen. Selbstverständlich würde der revolutionaire Socialismus jeden solchen Hinweis auf „Armenhaus“ und „Bettelsuppen“ mit Hohn beantworten. In der That aber hat die staatliche Armenpflege nur die Bedeutung einer letzten Zuflucht, und die vornehmere Aufgabe wird immer darin bestehen, zu verhüten, daß brauchbare Mitglieder der Gesellschaft derselben anheimfallen.

Die Moralisten, welche ein strictes Recht eines Jeden auf das zum Leben Unentbehrliche behaupten, behaupten mit dem gleichen Nachdruck

die Pflicht, zu arbeiten, und der Staat wird in der Regel seine Unterstützungen dem Arbeitsfähigen verweigern. An dieser Stelle glauben daher manche ein Recht auf Arbeit einschalten zu sollen, nicht in dem früher erörterten Sinne des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag, sondern als einen in der Natur begründeten Anspruch, sich durch Arbeit die Mittel des Unterhaltes zu erwerben. Von sehr verschiedenen Seiten ist dasselbe verkündet worden, von Louis Blanc und den französischen Communisten des Jahres 1848, aber auch von dem Fürsten Bismarck, der sich in der Reichstagssitzung vom 9. Mai 1884 rückhaltlos dazu bekannte und ausdrücklich dem Staate die Verpflichtung zuwies, dem Manne, „der vor seine Mitbürger tritt und sagt: ich bin gesund und arbeitslustig, finde aber keine Arbeit", — Arbeit zu geben. Der ehemalige Reichskanzler berief sich dabei auf das preußische Landrecht, Andere haben sich zur Bestätigung der gleichen Anschauung auf die Einrichtungen des germanischen Mittelalters berufen.

Nun ist es allerdings richtig, daß man in frühern Jahrhunderten von einem Recht auf Arbeit sprechen konnte, nur war dasselbe keineswegs ein Anspruch, der allgemein Allen auf Grund des natürlichen Rechts zukam, sondern ein solcher bestand nur für bestimmte Personen und auf Grund bestimmter Einrichtungen. Wo das Gewerbe in Zünfte geordnet war, hatte der zünftige Meister die ausschließliche Berechtigung, innerhalb eines bestimmten Umkreises bestimmte Gewerbe-Erzeugnisse herzustellen und zu verkaufen. Ebenso hatte der wandernde Zunftgenosse einen Anspruch auf die seinem Gewerbezweige angehörige Arbeit, die ihm in der Fremde von der Zunft zugewiesen werden mußte; aber doch nur, wenn solche zu haben war, andernfalls erhielt er einen Zehrpfennig und wanderte weiter. Wer aber der Zunft nicht angehörte, der konnte sich auf keinerlei natürliches Arbeitsrecht berufen, er war durch die ausschließliche Befugniß der Privilegirten von der gewerblichen Arbeit, so weit sie zunftmäßig organisirt war, ausgeschlossen. Auf dem Lande dagegen gab es bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft oder der Gutsunterthänigkeit und der Frohndienste einen freien Arbeiterstand nur in geringem Umfange. Die Arbeitskräfte bestanden theils aus den an die Scholle gebundenen Hörigen, theils aus den der Gutsherrschaft zu Dienstleistungen verpflichteten Bauern und deren Angehörigen. Das einzige, was hier an ein Recht auf Arbeit erinnern könnte, war die Einrichtung, wonach den hörigen Arbeitern ein Stück Land zur eigenen Bewirthschaftung überlassen blieb. Daß sich nun aus derartigen, an besondere Formen der Production und des Gesellschaftslebens gebundenen Verhältnissen früherer Zeiten keine die Gegenwart bindenden Schlußfolgerungen und allgemein gültigen Grundsätze ableiten lassen, ist einleuchtend. Ja, man be-

greift, daß gerade umgekehrt das natürliche Recht Aller auf freie Bethätigung ihrer Arbeitskraft die Losung wurde, mit welcher man an die Zerstörung aller Schranken und Fesseln der Production herantrat. Und ein Recht in diesem Sinne ist in der That in der Natur begründet, nur daß es, wie alle natürlichen Freiheitsrechte, rein negativer Art ist.

Der Mensch ist dazu berufen, die in ihm angelegten körperlichen und geistigen Kräfte zu bethätigen; er hat die Pflicht, zu arbeiten, und ein großer Theil der Menschen erwirbt sich durch Arbeit den Lebensunterhalt. Aus der Pflicht ergibt sich das Recht: jede absichtliche Behinderung des Nächsten in der Bethätigung seiner Arbeitskraft ist ein Eingriff in die Rechtssphäre desselben; aber es folgt nicht, daß der Arbeitsfähige und Arbeitslustige befugt wäre, sein Recht, zu arbeiten, unter Verletzung der Rechte Dritter zur Geltung zu bringen. Er hat nicht darum, weil er arbeiten kann und arbeiten will, einen Anspruch auf alles das, dessen er zur Bethätigung seiner Arbeitskraft bedarf. Ich wüßte nicht, wie ein solcher Anspruch begründet werden könnte. Der Reiche hat die sittliche Pflicht, dem Bedürftigen von seinem Ueberflusse mitzutheilen; er kann dieselbe in der Weise erfüllen, daß er ihm Saatkorn oder Rohmaterial oder Handwerkszeng überläßt und ihn in den Stand setzt, sich damit seinen Lebensunterhalt zu beschaffen, — aber daß er diesen Weg gehen müsse, läßt sich mit Fug nicht behaupten. Socialisten nicht nur, sondern auch wohldenkende Volksfreunde erhitzen sich nicht selten bei dem Gedanken, daß da oder dort ein Landcomplex dem Pfluge vorenthalten werde, um der Jagd oder andern Vergnügungen der vornehmen Welt zu dienen. Solches Vorgehen kann in der That unter Umständen strengen Tadel verdienen, man kann daraus für die Besitzer eine gesteigerte Verpflichtung ableiten, den darbenden Mitmenschen beizuspringen; ich würde auch nichts dagegen einzuwenden haben, wenn der Staat in solchen Fällen mit hohen Luxussteuern vorginge. Aber daß der Eigenthümer, welcher so handelte, sein Eigenthumsrecht verwirkt habe, und das unbebaut liegende Land von Rechts wegen den besitzlosen Arbeitern gehören müsse, ist zu bestreiten. Arbeit mit eigenen Mitteln liegt in dem natürlichen Rechte eines Jeden, Arbeit mit fremden Arbeitsmitteln setzt immer einen Vertrag mit dem Eigenthümer der letztern voraus, beruht auf freiwilliger Uebereinkunft und kann nicht erzwungen werden.

Aber auch dem Staate gegenüber führt das Recht, zu arbeiten, nicht weiter. Fest steht für ihn nach dem zuvor Gesagten nur die Pflicht, dem Mittellosen den Lebensunterhalt zu bieten. Ueber das Maß des absolut Nothwendigen aber kann und darf die staatliche Armenpflege nicht hinausgehen, und sie kann sich in der Regel nur auf die Arbeitsunfähigen

erstrecken, andernfalls würde sie unvermeidlich den Leichtsinn und die Trägheit befördern. Des Weitern ist aus rechtlichen Gründen nichts dagegen einzuwenden und vielmehr aus socialpolitischen Erwägungen lebhaft zu befürworten, daß Gesetzgebung und Staatsverwaltung darauf bedacht seien, durch öffentliche Maßnahmen der Arbeitslosigkeit zu steuern, unter gewöhnlichen Verhältnissen durch die Errichtung von Arbeitsnachweisungsstellen, bei außerordentlichen Nothständen durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten. Derartige Maßnahmen rechtfertigen sich nicht nur daraus, daß beschäftigungslose, nothleidende Arbeitermassen eine unmittelbare Gefahr für den socialen Frieden sind, sondern es gehört ganz allgemein zu den staatlichen Aufgaben, zu verhüten, daß namhafte Theile der Bevölkerung aus dem gesunden Leben des gesellschaftlichen Organismus ausscheiden. Das Wohl des Ganzen ist am besten gewahrt, wo alle Stände in erfolgreicher Arbeit mit einander thätig sind. Ob dabei die Durchführung der Maßnahmen von der staatlichen Centralbehörde auszugehen habe oder besser den Gemeinden überlassen werde, kann hier füglich unerörtert bleiben. Ein wirklicher Rechtsanspruch auf Arbeit aber, oder gar, wie kürzlich die Schweizer Socialdemokraten sich ausgedrückt haben, auf lohnende Arbeit, mit welchem jeder Einzelne sich an den Staat wenden könnte, und welchen dieser zu befriedigen verpflichtet wäre, läßt sich aus bloßer Vernunft nicht ableiten.

Nun kann man sich eine staatliche Organisation ausdenken, in welcher ein solcher Anspruch wiederum anerkannt wäre, wie er in jenen frühern Zeiten innerhalb gewisser Grenzen anerkannt war. Folgendes aber muß man sich klar machen. Das Zunftwesen beruhte auf der Anpassung der gewerblichen Production an den Bedarf. Wenn auch sehr bald das eigensüchtige Interesse der herrschenden Klassen sich geltend machte, welche bestrebt waren, den ganzen Nutzen und Gewinn ausschließlich einer kleinen Minderheit vorzubehalten, so war doch der Gedanke an sich berechtigt, daß, wie nicht mehr Waaren gefertigt werden sollten, als das beschränkte Absatzgebiet aufzunehmen im Stande war, so auch nicht mehr Producenten mit der Anfertigung befaßt sein sollten, als einen auskömmlichen Verdienst aus dem Erlös der Waaren finden konnten. Die Neuzeit hat an die Stelle einer solchen Anpassung die freie Wettbewerbung gesetzt. Sie spricht einem Jeden das Recht zu, zu produciren, was er will und wie viel er will, ob er seine Rechnung dabei findet, ist allein seine Sache. Soll dies geändert werden, soll die Gesammtheit dem Einzelnen den Ertrag seiner Arbeit gewährleisten — und nur dadurch gewinnt das sogenannte Recht auf Arbeit einen verständigen Sinn, es kann doch nicht in dem Anspruche bestehen, aus öffentlichen Mitteln erhalten zu werden und dafür irgend welche zwecklose, unwirthschaftliche Arbeit zu leisten —,

so ist die Anpassung der Production an den Bedarf hierfür wiederum die unerläßliche Voraussetzung, diese Anpassung war und ist aber nur möglich mittels autoritativer Ordnung und Leitung der gesammten productiven Arbeit. Nun kommt es mir hier nicht darauf an, die Schwierigkeiten vorzuführen, welche eine solche Ordnung und Leitung, die natürlich in die Hand des Staates gelegt werden müßte, in der modernen Welt zu überwinden hätte, wo sie ja nicht eine Minderzahl von Privilegirten, sondern alle Arbeitsfähigen umfassen und sich nicht auf ein beschränktes Stadtgebiet, sondern auf die halbe Welt erstrecken müßte. Es handelt sich an dieser Stelle nur um die Erkenntniß, daß die Durchführung jenes Rechts ohne die staatliche Ordnung der Production nicht möglich wäre, wo sie dann naturnothwendig in dem allseitig durchgeführten Zwang zur Arbeit ihre Ergänzung finden müßte. Mit andern Worten: wie das früher erörterte angebliche Recht auf den vollen Arbeitsertrag die Anerkennung des socialistischen Grundsatzes zur Voraussetzung hatte, wonach alle Arbeitsmittel Collectiv-Eigenthum sind, ebenso setzt das vermeintliche Recht auf Arbeit die Verdrängung der heutigen Gesellschafts-Ordnung durch die socialistische voraus, in welcher das gesammte Wirthschaftsleben von Staatswegen geregelt werden soll. In beiden Fällen handelt es sich nicht um einen Anspruch, der ein für allemal gültig, weil im natürlichen Rechte begründet wäre, sondern um Theilforderungen des socialrevolutionairen Programms, deren Gewährung von der Anerkennung und Durchführung dieses Programms bedingt ist.

XIII.

Die öffentliche Armenpflege ist trotzdem nicht die einzige Folgerung, welche sich für den Staat aus dem Rechte der Existenz ableitet. Mir scheint vielmehr, daß sich aus demselben im Zusammenhalt mit der besondern Natur des Arbeitsvertrags die Befugniß des Staates ergibt, regulirend in die Lohnverhältnisse einzugreifen.

Wen dieser Satz erschrecken sollte, der wäre zunächst darauf zu verweisen, daß ja schon jetzt die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung in weitem Umfange von der bezeichneten Befugniß Gebrauch gemacht hat.

Die Geschichte dieser Gesetzgebung ist in mehr als einer Beziehung interessant. Als die verbündeten Regierungen zum ersten Male im Jahre 1881 in einem Versuche zur gesetzlichen Regelung der aus Betriebsunfällen erwachsenen Ersatzansprüche der Industriearbeiter den Boden der Zwangsversicherung betraten, bedeutete dies im Grunde einen vollständigen Bruch mit der bisherigen Denkweise, wenn es auch zunächst nur das

Bedürfniß einer Reform des sogenannten Haftpflichtgesetzes war, was dazu geführt hatte. Wo der ökonomische Liberalismus ohne jede Einschränkung herrscht und der capitallose Lohnarbeiter ohne jeden Schutz durch staatliche Gesetzgebung und ohne jede Verstärkung auf dem Wege der Association dem Unternehmer gegenübersteht, wird sich der Arbeitslohn stets dem Mindestbetrag annähern, dessen der einzelne Arbeiter für sich und zur Befriedigung der täglichen Lebensbedürfnisse nicht entbehren kann. Hierfür sorgen die Arbeiter selbst durch die Concurrenz, die sie einander machen. Daß der Lohn des erwachsenen männlichen Arbeiters den vollen Lebensbedarf einer Arbeiterfamilie decke, wird unter solchen Umständen schon zu den Ausnahmen gehören. In einer rheinischen Industriestadt pflegte, wie statistische Erhebungen aus den siebenziger Jahren herausstellten, eine solche Familie mit der Geburt des dritten Kindes regelmäßig der Armenpflege anheim zu fallen. Daß unter derartigen Umständen die Möglichkeit fehlt, aus Ersparnissen, die vom Ertrage der täglichen Arbeit gemacht werden, Vorsorge zu treffen für die Tage der Krankheit, der Invalidität und des Alters oder für die nach dem Tode des bisherigen Ernährers zurückbleibenden Familienmitglieder, bedarf gar keiner weitern Auseinandersetzung, es ist selbstverständlich. Nur der eine Fall war in Deutschland bis dahin von der Gesetzgebung in's Auge gefaßt und zu Gunsten der Arbeiter in bestimmten Betrieben geregelt worden, wo die Erwerbslosigkeit die Folge eines Unfalls war, der auf ein Verschulden des Unternehmers zurückgeführt werden konnte. Hier wenigstens konnte sich der Verunglückte auf dem Proceßwege einen Schadenersatz erstreiten. Aber wann lag ein Verschulden des Unternehmers vor? Wie war es zu beweisen? Und wer sorgte für den Verunglückten so lange, bis der Proceß entschieden war, der regelmäßig durch alle Instanzen getrieben zu werden pflegte? Thatsächlich hatte das Gesetz den Erfolg nicht, der von ihm erhofft worden war, es wirkte verbitternd, statt daß es den socialen Frieden gefördert hätte.

Demgegenüber konnte sich der Vorschlag, die Unternehmer zu verpflichten, ihre Arbeiter gegen Betriebsunfälle zu versichern, mit Recht darauf berufen, daß er mit einem Schlage alle Schäden der Haftpflicht-Gesetzgebung beseitige, mit der Frage nach dem Verschulden die Schwierigkeiten der Beweisführung; daß er den Umkreis der Entschädigungsberechtigten damit ganz erheblich erweitere und doch zugleich auch den einzelnen Unternehmer besser stelle, der ja nun nicht mehr allein für den in seinem Betriebe entstandenen Schaden aufzukommen habe. In der That lag ihm der Gedanke zu Grunde, daß die Industrie solidarisch haftbar zu machen sei für diejenigen Unglücksfälle, welche durch den täglichen Verkehr mit gefährlichen Maschinen, das Zusammendrängen vieler

Menschen in einem Raume, die Einförmigkeit der Beschäftigung, welche die Aufmerksamkeit abstumpft, kurz, durch die gesammte Natur und Beschaffenheit der industriellen Production veranlaßt sind. Die Gefahr eines solchen Unfalls bedroht alle industriellen Betriebe gleichmäßig; wenn er heute in dem einen eintrifft, kann er morgen ebenso den benachbarten treffen, den Arbeiter zum erwerbsunfähigen Krüppel machen, dem Unternehmer die Pflicht des Schadenersatzes auflegen; gerade so, wie die Feuersgefahr eine allgemeine ist, aber immer nur einzelne Hausbesitzer wirklich von einem Schadenfeuer betroffen werden. Hier wie dort vertheilt die Versicherung die Last des wirklich erlittenen Schadens auf viele Schultern und läßt den Einzelnen sie leicht ertragen.

Der Gedanke fand Zustimmung, wenn er sich auch nicht schon beim ersten Anlaufe zu einem Gesetze verfestigte. Zugleich aber führte er auf einen Standpunkt, welcher die Stellung der Industrie ihren Arbeitern gegenüber in einem völlig veränderten Lichte erscheinen ließ. Wenn die Industrie für den im Betriebe verunglückten Arbeiter aufzukommen hat, so hat der Arbeitsvertrag nicht mehr die Bedeutung eines Kaufvertrages, durch welchen der Arbeiter seine Arbeit gegen Lohn austauscht, sondern er erwirbt zugleich durch denselben weitergehende Ansprüche. Ganz mit Recht, denn die Arbeit ist nicht etwas, was sich von der Person des Arbeiters abtrennen ließe. Wenn er heute in der vertragsmäßigen Ableistung seiner Arbeit verunglückt, so ist es seine Person, welche getroffen wird; für längere oder kürzere Zeit, vielleicht für sein ganzes Leben ist er von weiterer Erwerbsthätigkeit ausgeschlossen. Darum ist der Unternehmer verpflichtet, für jeden Arbeiter den Betrag zur Unfallversicherung zu zahlen, das heißt: aus dem Erlös des verkauften Industrieproducts muß nicht nur der Tagelohn für den gesunden Arbeiter, sondern auch der Unterhalt des verunglückten bestritten werden.

Aber warum nur des verunglückten? Warum nicht auch des kranken, des alt oder invalide gewordenen Arbeiters? Wenn der Arbeiter nicht selbst aus den Ersparnissen, die er am Ertrage seiner Arbeit macht, Vorsorge für die Tage der Erwerbslosigkeit treffen kann, so ist es, wenn diese letztern kommen, private Mildthätigkeit oder die öffentliche Armenpflege, auf die er sich hingewiesen findet. Aber besagt dies nicht, daß die Industrie einen Theil der Productionskosten auf fremde Schultern abwälzt? Ich will hier nicht die bekannte Rechnung aufmachen, welche die Abnutzung des Arbeiters der Abnutzung der Maschinen gleichsetzt. Man kommt von ihr aus dazu, den Lohn als Aequivalent für den Wiederersatz der täglich verbrauchten menschlichen Arbeitskraft mit den Kosten für die Heizung der Maschinen auf eine Stufe zu stellen. In Wahrheit aber ist das Verhältniß ein ganz anderes. Die Industrie ist



verpflichtet, sich des Arbeiters anzunehmen, dessen Arbeitskraft sie ver tragsmäßig in Dienst genommen hat, weil sie damit die Person de Arbeiters in Dienst genommen hat. Weil beide untrennbar mit ein ander verbunden sind, darum ist die Industrie nicht berechtigt, nur di Arbeitskraft für sich zu verwerthen, die Sorge für den kranken oder in validen Menschen dagegen Andern zu überlassen, diese Sorge fällt ih vielmehr selbst zu. Aus dem Erlös, den das verkaufte Industrieproduc abwirft, muß auch der Unterhalt des kranken, des alt oder invalid gewordenen Arbeiters bestritten werden. Dies kann entweder durch eine solche Erhöhung des Arbeitslohnes geschehen, daß der Arbeiter den Ueberschuß über das Tagesbedürfniß als Sparpfennig für die Zeit der Erwerbslosigkeit selbst zurücklegen kann, zweckmäßiger aber und erfolgreicher wird es dann geordnet sein, wenn der entsprechende Betrag sofort als Versicherungsbeitrag für den Arbeiter abgeführt wird. So erscheint die Arbeiterversicherung, welche dem Arbeiter diejenigen Ansprüche gewährleistet, welche für ihn ganz allgemein aus der besondern Natur des Arbeitsvertrages hergeleitet werden müssen, im Lichte einer durch die Gesetzgebung herbeigeführten Steigerung des Lohnes. Hierfür macht es keinen Unterschied, wenn neben den Unternehmern auch die Arbeiter in dem einen oder andern Versicherungszweige Beiträge zahlen müssen, denn da es sich dabei um einen allgemeinen gesetzlichen Zwang handelt, muß sich überall der Mindestbetrag des wirklich gezahlten Lohnes um die Höhe dieser Beiträge steigern.

Nur im Vorbeigehen soll noch einmal ausdrücklich daran erinnert werden, daß die Arbeiterversicherung aus den besondern Verhältnissen der industriellen Production erwachsen ist und hier ihre naturgemäße Anwendung findet, hier, wo eine scharfe Trennung zwischen Unternehmer und Arbeiter besteht, der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft dauernd veräußert und dabei rechtlich dem Unternehmer nur als einer der vertragschließenden Theile gegenüber steht. Man hat derselben bekanntlich in Deutschland alsbald eine viel weitere Ausdehnung gegeben und sie auf Gebiete und Personen erstreckt, wo die Anwendbarkeit zweifelhaft war und der gesetzliche Zwang, meiner Meinung nach, theoretisch nicht mehr zu rechtfertigen ist. Indessen läßt sich darüber nicht weiter reden, die Gesetze bestehen in Kraft, sie haben vielen Millionen von Mitgliedern der arbeitenden Klassen einen Anspruch auf Unfall-, Invaliditäts- und Altersversorgung gegeben, denen man ihn unmöglich wieder entziehen kann. Die einzig richtige Stellung ist demgemäß, sich mit dieser Sachlage abzufinden und nur auf die Beseitigung etwaiger unnöthiger Härten oder umständlicher Anordnungen bedacht zu sein.

Ein anderes aber scheint mir unmittelbar naheзuliegen. Wenn es

als die Pflicht der Unternehmer anerkannt ist, für den Unterhalt der Arbeiter in den Tagen der Erwerbsunfähigkeit aufzukommen, so ist darin unzweifelhaft eingeschlossen, daß ihnen erst recht die Pflicht obliegt, für den ausreichenden Unterhalt des thätigen Arbeiters aufzukommen.

Nach der Meinung des ökonomischen Liberalismus sollte im freien Arbeitsvertrag jede persönliche Beziehung zwischen Unternehmer und Arbeiter beseitigt sein, der Eine sollte lediglich als Käufer, der Andere als Verkäufer gelten, die pflichtmäßige Leistung von der einen Seite in der Zahlung des vereinbarten Arbeitslohnes, von der andern Seite in der Lieferung oder Bethätigung eines bestimmten Maßes von Arbeit bestehen. Daß sich die Höhe des Lohnes nach dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage richte, daß sie sich nicht durch die Bedürfnisse der Arbeiter, sondern zuletzt durch die Lage des Weltmarkts bestimme, fand man auf diesem Standpunkte selbstverständlich und ganz in der Ordnung, auch dann, wenn der Lohn im einzelnen Falle so tief sank, daß er kaum mehr zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichte. Selbst in christlich gesinnten Kreisen konnte man die Meinung äußern hören, daß der Gerechtigkeit vollkommen Genüge geschehe, wenn der Unternehmer den ausbedungenen Lohn pünktlich zahle; darüber hinaus könne höchstens noch von einer Bethätigung der Nächstenliebe, der Erfüllung von Liebespflichten die Rede sein. Die oben angestellten Erörterungen haben das Irrige und Verkehrte einer solchen Meinung aufgewiesen, es ist nur nöthig, dieselben noch ausdrücklich nach dieser Seite in ihre Consequenzen zu entwickeln.

Aus dem Rechte der Existenz wurde das Recht auf dasjenige abgeleitet, was zur Fristung des Lebens unentbehrlich ist. Wenn die Moralisten dasselbe auf den äußersten Nothfall einschränken, so ist der Grund einleuchtend. Der Mensch hat die Pflicht, zu arbeiten; das Recht der Existenz gibt ihm nicht den Anspruch, mühelos auf Kosten Anderer zu leben. Nur gegenüber demjenigen, der schlechterdings außer Stande ist, sich die Subsistenzmittel selbst zu beschaffen, besteht für Dritte, besteht für die Gesammtheit die Pflicht, ihm dieselben zu bieten. Und zwar tritt für die Gesammtheit diese Pflicht immer erst ein, wenn keine näher Verpflichteten vorhanden sind. Von dem Arbeiter nun steht fest, daß er seine Arbeitspflicht erfüllt und daß die Erfüllung derselben für ihn in den meisten Fällen der einzige Weg zur Beschaffung seines Lebensunterhaltes ist. Von dem Arbeitgeber anderseits hat sich gezeigt, daß ihm der Arbeitsvertrag bestimmte Pflichten gegen die Person des Arbeiters auferlegt, weil diese von seiner Arbeit nicht getrennt werden darf. Darum kann sich dieser nicht auf den Marktpreis der Arbeit, nicht auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage berufen, wenn der von ihm gezahlte

Lohn zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse nicht mehr ausreicht. Ein solcher Hungerlohn ist eine Versündigung gegen den Arbeiter und gegen die Gesammtheit. Er ist wucherische Ausbeutung der Nothlage des Erstern, dem thatsächlich vorenthalten wird, was er zu fordern ein Recht hat. Er beeinträchtigt die Gesammtheit, die nun aus ihren Mitteln auf dem Wege der Armenpflege ersetzen muß, was der Nächstverpflichtete zu geben unterläßt.

Ich wüßte nicht, welch' rechtliches Bedenken gegen die Forderung erhoben werden könnte, daß der Staat durch gesetzliche Feststellung eines Lohnminimums einer derartigen Ausbeutung der Arbeiter und der damit Hand in Hand gehenden Ueberwälzung eines Theiles der Productionskosten auf völlig Unbetheiligte Schranken setzte. Auch die Schwierigkeit der Durchführung kann keinen Einwand dagegen abgeben, nachdem die socialpolitische Gesetzgebung schon bisher den Organen der Staatsverwaltung schwierige Aufgaben gestellt hat. Es käme darauf an, den Betrag autoritativ festzustellen, dessen ein Arbeiter zur Bestreitung der wirklichen Lebensbedürfnisse nach billiger Berechnung benöthigt. Dabei müßte auf die besondern Verhältnisse der verschiedenen Landstriche und Oertlichkeiten Rücksicht genommen werden, es müßte ebenso von Zeit zu Zeit eine Revision der Feststellungen stattfinden.

Ein Zweifel anderer Art aber erhebt sich hier. Ich weiß nicht, ob eine solche staatliche Regelung des Lohnes auf die Dauer im Interesse der Arbeiter gelegen sein würde, und ob sie nicht im Gegentheile die Wirkung haben könnte, den Lohn auch dann noch bei dem Existenzminimum festzuhalten, wenn die freie Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage ihn darüber hinausheben würde. Daß dem Arbeiter ein Recht auf dieses Existenzminimum zusteht, daß es in der Competenz des Staates liegt, ihm dasselbe zu sichern, scheint mir gewiß, thatsächlich aber vermag vielleicht hier die Selbsthülfe der Arbeiter mittels corporativer Vereinigung Besseres zu leisten, als staatliche Gesetzgebung. Das führt auf ein ganz anderes Gebiet, welches indessen im Zusammenhange dieser Erörterungen gleichfalls in Kürze berührt werden muß.

XIV.

Wo von dem Arbeitsvertrag die Rede war und von dem Mißverhältniß zwischen der rechtlichen Form und den thatsächlichen Bedingungen, unter denen er abgeschlossen zu werden pflegt, ist auf die beiden Wege hingewiesen worden, die sich zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses eröffnen. Der eine ist der Weg der staatlichen Intervention.

Der Staat tritt für den Arbeiter ein und regelt statt seiner die Arbeitsbedingungen ganz oder zum Theil. Das geschieht durch die Arbeiterschutzgesetzgebung und den Versicherungszwang; es würde vollständig geschehen, wenn der Staat direct den Arbeitslohn festsetzte und zwar nicht nur in Gestalt eines dem Existenzminimum entsprechenden Lohnminimums, sondern so, daß er durch Lohntaxen den Preis der Arbeitsleistung autoritativ bestimmte. Da nun aber der Staat, wenn er auf diese Weise verfahren wollte, unmöglich das Wechselverhältniß von Angebot und Nachfrage ignoriren könnte, weil er in diesem Falle Gefahr liefe, den Unternehmern Löhne vorzuschreiben, die sie thatsächlich zu zahlen nicht im Stande wären, oder den Arbeitern weniger zu gewähren, als sie billiger Weise fordern könnten, so bliebe nichts übrig, als daß er selbst die Leitung der Production in die Hand nähme, selbst also die Anpassung derselben an den Bedarf bewerkstelligte, — eine Einrichtung, die außer den Socialisten Niemand für wünschenswerth und auch außer *ihnen* Niemand für durchführbar hält.

Der andere Weg ist der der corporativen Association der Arbeiter. Nur dem einzelnen Arbeiter steht der Unternehmer übermächtig gegenüber, nicht aber einer Vereinigung der sämmtlichen Arbeitskräfte, auf die er für den Betrieb seines Unternehmens angewiesen ist. Der Einzelne muß die Bedingungen eingehen, wie sie ihm geboten werden; er kann nicht, wie der Kaufmann seine Waaren, seine Arbeit so lange vom Markte zurückziehen, bis der Preis gestiegen ist, er muß zu jedem Preise verkaufen, weil er aus der täglichen Verwerthung seiner Arbeitskraft seinen täglichen Unterhalt zieht. Der Unternehmer dagegen ist in der Regel um Arbeitskräfte nicht verlegen, so lange die Arbeiter selbst sich unter einander Concurrenz machen und sich auch bei den denkbar ungünstigsten Bedingungen noch immer genug bereite Hände finden. Eine organisirte Arbeiterschaft dagegen kann auf die allgemeine Festsetzung der Arbeitsbedingungen Einfluß gewinnen, und sie kann den Einzelnen in Stand setzen, einen Arbeitsvertrag nur unter den für ihn vortheilhaftesten Bedingungen einzugehen. Hierzu bedarf es eines Fonds, der aus den Beiträgen der Mitglieder aufgesammelt wird, und des Bewußtseins völliger Solidarität der Interessen, sodaß jederzeit Einer für Alle und Alle für Einen einzutreten bereit sind. Vereinigt eine solche Association alle Arbeiter eines bestimmten Productionszweiges innerhalb eines größern Industriebezirks, so wird sie im Stande sein, dem Wechsel in der Nachfrage nach Arbeitskräften dadurch zu entsprechen, daß sie die Arbeiter von den Orten zurückzieht, wo die Nachfrage sinkt, und sie dahin schickt, wo noch Nachfrage vorhanden ist. Sie wird verhindern, daß das einzelne Mitglied in seinen Forderungen unter das allgemein angenommene

Maß heruntergehe, und sie kann bewirken, daß bei steigender Conjunctur auch die Löhne allgemein eine Steigerung erfahren. Wenn ein allgemeines Sinken der Nachfrage eine allgemeine Einschränkung der Production unvermeidlich macht, kann sie bewirken, daß dem durch Verkürzung der Arbeitszeit, nicht durch Entlassung von Arbeitern Rechnung getragen wird. Wie auf die Höhe des Arbeitslohnes kann sie auch auf alle übrigen Arbeitsbedingungen einen maßgebenden Einfluß ausüben. Dabei steht freilich im Hintergrund als letztes Mittel, den Forderungen Nachdruck zu geben, der Ausstand der sämmtlichen Arbeiter, der sogenannte Strike. Aber man kann nicht sagen, daß dieses Mittel unter allen Umständen und auch wenn der Ausstand nicht mit Contractbruch und eben so wenig mit Gewaltthätigkeiten verbunden ist, als verwerflich zu brandmarken wäre. Aber gefährlich ist es immer und mit schweren Schädigungen für beide Theile verbunden und den Arbeitern natürlich nur dann die Aussicht auf Erfolg eröffnend, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, die Feiernden auch während einer lange Zeit andauernden Arbeitslosigkeit zu unterhalten.

Dieser Weg ist bekanntlich von den englischen Industrie-Arbeitern in erfolgreicher Weise betreten worden. Schritt für Schritt vordringend, im Kampfe mit einer feindlichen Gesetzgebung und dem Uebelwollen der herrschenden Klassen, haben die englischen Gewerkvereine Großes erreicht. Ihre Organisation ist mustergültig, ihre Forderungen haben sich, zumal in der neuern Zeit, in der Regel als klug und maßvoll erwiesen. Die Politik ihrer Führer geht dahin, die Lebenshaltung der Arbeiter dauernd zu verbessern, daher sie nicht jedes sprungweise Steigen der Nachfrage für eine Lohnsteigerung zu verwerthen bestrebt sind, ebenso aber auch sich energisch gegen eine Herabsetzung der einmal erreichten Höhe anstemmen. Die Verhandlungen mit den Unternehmern werden durch Ausschüsse geführt, in denen Vertreter der Arbeiter mit den Arbeitgebern gemeinsam berathen. Diese Berathungen selbst haben sich als äußerst wohlthätig herausgestellt; sie haben die Unternehmer mit der Lage, den Beschwerden und den Bedürfnissen der Arbeiter bekannt gemacht, sie haben ebenso bei den Letztern die Einsicht in die Verhältnisse vermittelt, von denen mehr als von dem Belieben des einzelnen Unternehmers die Lohnhöhe abhängt, und sie dadurch angeleitet, ihre Forderungen auf das Erreichbare einzuschränken. Außer dem materiellen Erfolg wird ganz besonders diese erziehliche Wirkung gerühmt, welche die Gewerkvereine nach beiden Seiten hin ausgeübt haben.

Da zu der Thätigkeit dieser Vereine auch die Versorgung ihrer Mitglieder in allen Fällen der Arbeitslosigkeit, sowie die Versorgung der Wittwen und Waisen gehört, so hat man, als in Deutschland die

Arbeiterversicherung der parlamentarischen Discussion unterstand, mit großem Nachdruck auf jene Vorbilder hingewiesen und geglaubt, daß auch bei uns eine aus der eigenen Initiative der Arbeiter hervorvorgegangene Regelung einer durch das Gesetz und die Zwangsgewalt des Staates erfolgten bei weitem vorzuziehen sein würde. Nach dieser Seite hin hat die Frage heute keine Bedeutung mehr, dagegen ist zuvor der Punkt aufgewiesen worden (XII), an dem auch noch nach dem Erlaß der staatlichen Arbeiterschutzgesetzgebung und der staatlichen Arbeiterversicherung die corporative Association der Arbeiter sich mit Erfolg betheiligen kann; es ist dies die Festsetzung des Arbeitslohnes unter Berücksichtigung der steigenden oder abnehmenden Production. Außerdem fehlt in der staatlichen Arbeiterversicherung nicht nur bisher die Versorgung der Wittwen und Waisen, sondern auch die Versicherung gegen die aus der Lage des Marktes stammende Arbeitslosigkeit, die sogenannte Krisenversicherung. An wichtigen und ersprießlichen Aufgaben ist sonach kein Mangel, abgesehen davon, daß für eine erfolgreiche Wirksamkeit der in der Gesetzgebung vorgeschriebenen Arbeiter-Ausschüsse eine Organisation der Arbeiter die nothwendige Voraussetzung bildet. Wenn trotzdem die Versuche, Arbeitervereine nach dem Vorbilde der englischen Gewerkvereine zu gründen, in Deutschland nur geringen Erfolg gehabt haben, so trägt daran ohne Frage die socialdemokratische Agitation die Hauptschuld. Jene Vereine wollen im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung die Schäden zu heilen versuchen, welche die moderne großindustrielle Production der arbeitenden Bevölkerung gebracht hat, diese dagegen erklärt der heutigen Gesellschaftsordnung den Krieg; sie kann ihre Uebel nicht grell genug schildern, sie perhorrescirt ausdrücklich alle Versuche zur Heilung oder Milderung derselben, sie will das Proletariat zur ausschlaggebenden politischen Partei zusammenschweißen und mit ihr das Bestehende in Trümmer schlagen. Sie lehrt ihre Anhänger, nur mit Verachtung auf die Bestrebungen herabsehen, welche sich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Ziel setzen, und in dünkelhafter Ueberhebung oder einem Fanatismus, den man lächerlich nennen müßte, wenn er nicht erschreckend wäre, alles Heil von einer Zukunft zu erwarten, über deren nähere Ausgestaltung man keine Auskunft zu geben vermag, und die man bald als das Ergebniß einer naturnothwendigen Entwickelung, bald als den Siegespreis der Revolution hinstellt.

Die Ernüchterung kann nicht ausbleiben; das goldene Zeitalter des irdischen Arbeiterhimmels wird nicht anbrechen, und im offenen Kampfe gegen die bürgerliche Gesellschaft wird die letztere sich auf die Dauer als die stärkere erweisen. Daß ein solcher Kampf ein entsetzlicher sein, daß er von furchtbaren Zerstörungen auf dem gesammten Culturgebiete

begleitet sein würde, ist gewiß; den schwersten Schaden aber würden die Arbeiter selbst zu tragen haben. Es steht zu befürchten, daß eine nothgedrungene, gewaltsame Unterdrückung socialistischer Erhebungen die Folge haben würde, daß drakonische Maßregeln zur Verhütung ähnlicher Vorgänge an die Stelle der heutigen arbeiterfreundlichen Bestrebungen treten würden.

Wo aber die Arbeiterschaft zu der Erkenntniß kommt, daß durch die revolutionaire Socialdemokratie ihre materielle Lage nicht gebessert wird, wo sie sich davon losmacht und bereit ist, ihre organisirte Kraft ausschließlich auf die Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen zu verwenden, da können Staat und Gesellschaft diesen Bestrebungen nur die vollste Sympathie entgegenbringen. Schon jetzt kann man den Arbeitern die volle Coalitionsfreiheit nicht verweigern. Hierzu bedarf es weniger der Beseitigung gesetzlicher Hindernisse, die kaum vorhanden sein dürften, als der Ueberwindung des Mißtrauens und der Abneigung in Unternehmerkreisen. Die Letztern werden sich gut oder übel daran gewöhnen müssen, in den Arbeitern eine wirkliche vertragschließende Macht anzuerkennen, die nicht nöthig hat und nicht gewillt ist, sich auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Wie die mündig gewordenen Völker es nicht mehr ertragen, von jeder Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen zu sein, so erträgt es die moderne Arbeiterschaft nicht, da nicht mitreden zu sollen, wo es sich um ihre nächsten und eigensten Interessen handelt, bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen. Auch steht zu hoffen, daß die Betheiligung der Arbeiter hieran durch Vermittelung einer geordneten Arbeitervertretung von günstiger Wirkung für das gegenseitige Einvernehmen begleitet sein wird. Und wie die socialdemokratische Agitation den Gewerkvereinen und gewerblichen Fachvereinen feindlich gegenübersteht, wo sie sich nicht ihren Parteizwecken fügen, so dürfte sich umgekehrt eine kräftige Entwickelung dieser letztern als ein Mittel zur Ueberwindung des socialdemokratischen Einflusses erweisen. Die christlichen Arbeitervereine haben bisher geglaubt, denselben direct bekämpfen zu sollen, indem sie bei ihren den verschiedensten Industriezweigen angehörenden Mitgliedern das christliche Bewußtsein stützen und lebendig erhalten. Man wird dabei nicht stehen bleiben dürfen, sondern zur Gründung von Fachvereinen übergehen müssen, denen die Vertretung der materiellen Interessen der Mitglieder obliegt, während sie zugleich durch ihren christlichen Charakter gegen socialdemokratische Verführung geschützt sind.

XV.

Ein Doppeltes sollte in dem Vorangegangenen begründet werden: das Eine, daß die staatliche Gesetzgebung, wenn sie consequent und allseitig die Folgerungen zieht, welche in den natürlichen Rechten des Menschen enthalten sind, in wirksamer Weise einer Reihe von Mißständen begegnen kann, welche eine völlig sich selbst überlassene Entwickelung des Wirthschaftslebens zu Tage fördert; das Andere, daß die Grundpfeiler unserer heutigen Gesellschaftsordnung, daß insbesondere das Privateigenthum die Prüfung an der Hand der natürlichen Menschenrechte nicht zu fürchten hat, da es in seinen Wurzeln selbst in dieselben zurückgeht, während umgekehrt die auf den Umsturz dieser Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen sich nicht auf das Recht berufen können.

Auf socialistischer Seite freilich gesteht man dies nicht zu; man gibt hier insbesondere dem Recht auf Existenz einen andern Sinn und eine viel weiter reichende Tragweite. Wenn ausgeführt wird, daß die Natur für Alle den Tisch gedeckt, aber die Minderzahl der Besitzenden alle Plätze mit Beschlag belegt habe, und wenn demgegenüber das Programm des socialistischen Zukunftsstaates einem Jeden die volle Befriedigung seiner Bedürfnisse verheißt, so schiebt sich auch hier wieder ein anderer Gedanke und eine andere Forderung stillschweigend unter. Nicht, daß Alle leben können, um die ihnen vorgesetzte zeitliche und ewige Bestimmung zu erreichen, wird verlangt, sondern daß Allen der gleiche Antheil an den Gütern und Genüssen der Erde zu Theil werde. Hierfür aber gibt es keine Berufung auf das Naturrecht. Niemand hat einen berechtigten Anspruch auf Luxus und behagliches Wohlleben!

Aber sind nicht alle Menschen von Natur gleich? Ist es nicht eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn der Eine genießt, ohne zu arbeiten, während der Andere mit harter Arbeit sich kaum das tägliche Brod erwirbt? Muß nicht eine Gesellschaftsordnung als verkehrt und naturwidrig gelten, welche, statt die natürliche Gleichheit der Menschen zu wahren, in steigendem Maße die Ungleichheit befördert?

Betrachtet man die moderne Cultur-Entwickelung als ein Ganzes, so scheint dieselbe in der That an einem innern Widerspruch zu kranken. Wiederholt hat man ihre Tendenz eine demokratische genannt. Gleiches Recht für Alle, Gleichheit vor dem Gesetz, gleiche politische Rechte, möglichst gleichmäßige Verbreitung von Bildung unter allen Schichten des Volkes, das sind die Ideale, denen die letzten Generationen eifrig nachgegangen sind, die sie zu großem Theile haben verwirklichen helfen. Wenn nun aber die mit gleichen Rechten Begabten, mit gleicher Bildung Aus-

gerüsteten, auch den gleichen Anspruch auf die materiellen Errungenschaften der Cultur erheben, so ergibt sich, daß unsere ganze Cultur auf die Ungleichheit aufgebaut ist und nur durch die Ungleichheit erhalten wird. Millionen müssen graben und pflügen, feilen und hämmern, spinnen und weben, damit Hunderttausende — ich sage jetzt nicht: in Ueppigkeit und Verschwendung leben, sondern sich der Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst und allen höhern geistigen Anliegen der Menschheit hinzugeben im Stande sind.

Ein bitteres Gesetz, so scheint es, für die Grabenden und Pflügenden und die gesammte zu körperlicher Arbeit verurtheilte Bevölkerung! Bitter und trostlos zumal für Den, der, auf materialistischem Standpunkte stehend, nur materielle Güter kennt und darum mit Neid auf jene Hunderttausend hinblickt, von deren Leben er nur die glänzende oder doch behagliche Außenseite sieht. Aber auf solchem Standpunkte wird man fragen müssen, ob überhaupt das Leben des Lebens werth ist? Das einzige lockende Ziel ist alsdann der Genuß, und da dieses Ziel nur in wenigen flüchtigen Augenblicken wirklich erreicht wird, so geht der größte Theil des Lebens in Zurüstungen und Vorbereitungen und Mitteln zum Zwecke auf, und das, wofür man sich mühet und plagt, verschwindet unter den Händen. Nur glaube man nicht, daß dies im socialistischen Zukunftsstaate anders sein werde. Im Gegentheil! Während der Genuß so enge umgrenzt bleiben wird, wie heute, wird die Arbeit, zu der ein Jeder angehalten bleibt, weit drückender empfunden werden, auch wenn die Zahl der Stunden noch so sehr vermindert werden könnte. Denn es fehlt alles, was sie erträglich macht, es fehlt das eigene Interesse, es fehlt die Möglichkeit, seine Individualität darin zur Geltung zu bringen, es fehlt vor allem der Gedanke des Berufs. Noch mehr! Wo die Gleichheit Aller das Grundgesetz der Gesellschaft wäre, da gäbe es für den Einzelnen nichts mehr zu wagen und zu gewinnen, zu fürchten und zu hoffen. Ein ungeheuerlicher Zwang allein könnte die Thätigkeit im Gang erhalten, von welcher jedes Einzelinteresse hinweggenommen wäre, und wo der Zwang aufhörte, würde die ödeste Langweile ihre Herrschaft aufschlagen.

Und eine völlige Gleichheit würde auch der socialistische Zukunftsstaat nicht bringen. Auch dann bliebe noch die Ungleichheit der Befehlenden und der Gehorchenden, die um so greller sein würde, je größer die Machtbefugnisse der Erstern sein müßten. Es bliebe die Verschiedenheit in den Beschäftigungsarten. Nicht nur wegen der geistigen Arbeit, die nicht zu entbehren sein wird, sondern auch mit Rücksicht auf die sonstigen Unterschiede innerhalb der Thätigkeiten und Verrichtungen würde sich auch im Zukunftsstaat eine aristokratische Arbeiterschicht von den übrigen

abheben. Es blieben ferner die Unterschiede des Alters und Geschlechts. Trotz allem Gerede von der völligen Gleichstellung der Frau würden die Unterschiede in der körperlichen und seelischen Organisation des Weibes eine ausnahmelose Betheiligung an der Beschäftigung des Mannes allezeit unmöglich machen. Es blieben endlich die Verschiedenheiten der körperlichen und geistigen Begabung, der Talente wie der Charakter-Anlagen.

Nun ist allerdings richtig, daß diese Unterschiede, welche unaufhebbar, weil in der Natur begründet sind, mit der Entwickelung des wirthschaftlichen und überhaupt des gesellschaftlichen Lebens eine weitere Steigerung erfahren. Sie selber wirken, wo immer privates und vererbbares Eigenthum anerkannt ist, auf die ungleiche Vertheilung des Besitzes hin. Der erwirbt und Jener vergeudet; dort bleibt ein großes Vermögen Generationen hindurch in wenigen Händen, hier zersplittert es schon beim ersten Erbgange. An den ungleichen Besitz knüpfen sich sodann weitere Verschiedenheiten in Erziehung und Bildung, Sitte und Lebensweise. Von Anfang an haben die Kinder besitzender Eltern einen Vorsprung. Nicht genöthigt, schon in jungen Jahren sich ihren Lebensunterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verdienen, besitzen sie die Möglichkeit einer vollständigern und sorgfältigern Ausbildung, vermöge deren sie auch später den Anspruch auf eine höhere Lebensstellung zur Geltung bringen können. Besondere Factoren pflegen dann wohl in einzelnen Epochen die Ungleichheit in den Besitzverhältnissen in's Ungemessene zu steigern. Die moderne großindustrielle Production wirft dem capitalkräftigen Unternehmer Gewinnste ab, wie frühere Zeiten sie nicht kannten. Unsere Verkehrsmittel, die Ausgestaltung unseres Bank- und Creditwesens befördert direct die Concentration riesiger Vermögen an wenigen Orten und in wenigen Händen. Daß bei dem Anwachsen derselben häufig auch noch Anderes im Spiele ist, daß nicht selten Millionen nur verdient werden, indem man „mit dem Aermel das Zuchthaus streift", soll nicht geleugnet werden und ist in anderm Zusammenhang oben ausdrücklich anerkannt worden. Aber eine ungeheuere Uebertreibung wäre es, wenn man die Besitzvertheilung in der modernen Welt in erster Linie auf derartige Machenschaften zurückführen wollte. Sie ist das Ergebniß einer wirthschaftlichen Entwickelung, die man beklagen kann, ja beklagen muß, die aber nicht nothwendig in Widerspruch mit der Rechtsordnung steht, und deren Beseitigung daher auch nicht kurzer Hand im Namen des natürlichen Rechtes gefordert werden kann.

Die Menschen sind gleich, soweit die Würde der menschlichen Persönlichkeit in Frage kommt, sie haben alle die gleiche Natur und die gleiche Bestimmung, sie sind dem nämlichen Sittengesetz unterworfen, sie haben alle den gleichen Umfang natürlicher Rechte, sie haben hierin und

in allem, was unmittelbar damit zusammenhängt, den gleichen Anspruch auf den Schutz des Staates, und die Gerechtigkeit erfordert endlich, daß innerhalb des Gemeinwesens nicht Gleiche ungleiche und Ungleiche gleiche Lasten zu tragen haben. Darüber hinaus aber gibt es keine rechtlichen Forderungen mehr, die im Namen der natürlichen Gleichheit gestellt werden könnten. Wohl aber erwachsen aus den ungleichen Besitzverhältnissen sittliche Pflichten und socialpolitische Probleme.

Von den sittlichen Pflichten, die auf dem Eigenthum ruhen, ist oben die Rede gewesen. Dahin gehört in erster Linie die Mittheilung des eigenen Ueberflusses an die Bedürftigen, demnächst aber auch der vernünftige Gebrauch des eigenen Reichthums. Allgemein verbindende Vorschriften lassen sich hier nicht wohl geben. Nicht jeder Luxus ist zu verwerfen, alle Künste und die künstlerische Ausgestaltung des Gewerbes sind davon abhängig. Auch pflegen aus dem Luxus der Reichen viele Aermere ihren Unterhalt zu ziehen. Aber es gibt eine sinnlose Verschwendung, ein leeres Prunken und Prahlen, das sittlich verwerflich ist, doppelt verwerflich dann, wenn es vor den Augen der Unbemittelten geschieht, welche sehen müssen, wie man auf die Straße wirft und mit Füßen tritt, was ihnen vielleicht dauernd die Noth des Lebens hätte lindern können.

Ich verzichte darauf, die sittlichen Pflichten noch weiter im Einzelnen aufzuzählen, um statt dessen an die Mission zu erinnern, welche der Kirche auf diesem Gebiete zusteht. Von Anbeginn ist die Kirche für die Ausgleichung der socialen Gegensätze thätig gewesen. Sie versöhnt die Armen mit ihrem Loose durch den Hinweis auf eine höhere Leitung des Menschenlebens und den endlichen Ausgleich im Jenseits. Sie unterstützt ihre Mahnung zu Genügsamkeit und Selbstbescheidung in wirksamster Weise durch das Vorbild freiwilligen Verzichts auf Besitz und Genuß und freiwillige Uebernahme der Gehorsamspflicht, welches das Leben berufstreuer Ordensleute darbietet. Eine „Sklavenmoral“ hat sie trotzdem nicht gelehrt. Denn eindringlicher noch ist ihre Predigt den Reichen gegenüber, wenn sie mit den Worten des Evangeliums die Gefahren des Reichthums vorstellt, oder in der Sprache der Väter die Erwerbsucht brandmarkt oder immer wieder die Pflichten christlicher Barmherzigkeit einschärft. Und wenn sie nicht aufhört, die Untergebenen zum Gehorsam zu ermahnen, so hört sie eben so wenig auf, den Vorgesetzten das Gebot der Bruderliebe an's Herz zu legen. Gelöst hat allerdings die Kirche die sociale Frage nicht, aber nicht deswegen, weil die Lehren des Evangeliums nicht ihre wirkliche Lösung enthielten, sondern nur darum, weil diese Lehren nicht allgemein genug das gesammte sociale Leben der Menschheit durchdringen. Wären Arbeitgeber und Arbeiter

vom lebendigen Geiste des Christenthums erfüllt, so hätte man nicht nöthig, das Gesetz des Staates zum Schutze der letztern anzurufen oder die Frage des staatlich fixirten Lohnminimums zu erörtern. Es gäbe keine Ausbeutung der Menschenkraft, keine Hungerlöhne und kein drückendes Abhängigkeitsverhältniß, es gäbe auch keine leichtsinnig geschlossenen Arbeiterehen, keine pflichtvergessenen Eltern, keine unbotmäßigen Kinder, keine schnöde Profitwuth auf der einen, keine gährende Unzufriedenheit auf der andern Seite. Daß der Predigt des Christenthums die weiteste Bahn eröffnet, daß jedes Hinderniß beseitigt werde, welches der Kirche in der vollen Entfaltung ihres segensreichen Berufes entgegenstehen könnte, ist daher eine Forderung, welche nicht oft genug erhoben werden kann. Auch die vollendetste sociale Gesetzgebung würde diese Mission nicht überflüssig machen, denn das Gesetz des Staates gibt überall nur den äußern Rahmen; die rechte Erfüllung, die volle Verwirklichung der sittlichen Ordnung kommt nur durch die Handlungen des Einzelnen, welche von sittlicher Gesinnung getragen sind.

XVI.

Zum Schlusse ist noch ein kurzes Wort über die socialpolitischen Probleme zu sagen, welche sich an die Thatsache der ungleichen Besitzvertheilung anknüpfen. Sie fassen sich zusammen in dem einen Grundproblem, mit dem sich schon die griechischen Staatslehrer beschäftigten, in dem Problem der Erhaltung des Mittelstandes. Die Alten dachten dabei an die Gefahren, welche gleichmäßig aus dem Vorhandensein übergroßen Reichthums wie ausgebreiteter Armuth für den ruhigen Bestand des Staates zu erwachsen pflegen, Gefahren, die sich ihnen um so deutlicher aufdrängen mußten, je kleiner das Gebiet der griechischen Gemeinwesen und je geringer die Machtmittel der staatlichen Autorität waren. Daß aber auch heute noch der mittelbare oder unmittelbare Einfluß, den reiche Privatleute oder mächtige Actiengesellschaften ausüben, nicht selten stärker ist, als der von den Organen der Staatsgewalt ausgehende, ja daß er sich oft genug auf Gesetzgebung und staatliche Einrichtungen erstrecke, wird man, zumal im Hinblick auf die Vorgänge in fremden Staaten, kaum in Abrede stellen wollen. Die eigentliche Bedeutung jenes Problems aber geht in der Gegenwart nach einer andern Seite.

Vor dem Aufkommen der Großindustrie mit Maschinentechnik und Massenproduction mußte der alte Handwerksbetrieb zurückweichen, aus dem wirthschaftlich selbständigen Handwerksmeister ist vielfach der wirthschaftlich unselbständige Lohnarbeiter geworden. Die modernen Verkehrs-

verhältnisse beschleunigen den Proceß, Post und Eisenbahn setzen die Fabrikwaare in Stand, auch in den entlegensten Dörfern die Handwerkserzeugnisse aus dem Felde zu schlagen. Die Waffe, mit der sie den Sieg davon trägt, ist ihre Wohlfeilheit. Aber noch weiter: im großindustriellen Betrieb steigen die Productionskosten nicht im gleichen Verhältniß mit dem Umfange des Betriebs, darum producirt am billigsten, wer am meisten producirt, und darum werden die kleinen Betriebe allmälig von den größern und diese von den ganz großen verdrängt. Gleiches zeigt sich ebenso auf andern Gebieten. Dem Krämer auf dem Lande oder in der kleinen Stadt machen die Versandtgeschäfte, dem kleinen Kaufmann in der Großstadt die gewaltigen Waarenhäuser siegreiche Concurrenz, in denen man mit größter Bequemlichkeit seinen ganzen Bedarf an Waaren der verschiedensten Art einkaufen kann. Mit welchen Schwierigkeiten endlich in der Landwirthschaft die kleinern und mittlern Betriebe zu kämpfen haben, seitdem die Erzeugnisse der überseeischen Länder auf allen unsern Märkten concurriren, ist bekannt. Auch hier scheint die Zukunft dem concentrirten Großbetrieb zu gehören, für welchen die ackerbautreibenden Bezirke Nordamerica's die Vorbilder liefern. Da aber der Großbetrieb auf allen Gebieten das Vorhandensein verfügbarer Capitalien voraussetzt, so erscheinen zuletzt die großen Geldmächte, die Bankiers und die Banken, die Rothschild und Genossen, als diejenigen, zu deren Gunsten die ganze Bewegung verläuft, als die eigentlichen Herren, für welche alle Andern frohnden müssen.

Die socialdemokratische Geschichtsphilosophie erblickt in diesem Prozesse eine naturgesetzliche Entwickelung. Mit offener Schadenfreude sieht sie zu, wie die Kleinern von den Größern expropriirt werden, und wartet auf den Augenblick, wo die Entwickelung bei ihrem widersinnigsten Extrem angelangt sein wird, und nun die letzte Expropriation stattfindet und die organisirte Gesellschaft unter Beseitigung alles Privateigenthums Gütererzeugung und Gütervertheilung selbst in die Hand nimmt. Aber auch von andern Standpunkten pflegt man von diesem Entwickelungsgange wie von einer zweifellosen Thatsache zu reden, bald, um sich damit abzufinden und Mittel und Wege in Vorschlag zu bringen, die Lage der immer zahlreicher werdenden Lohnarbeiter zu verbessern, bald um ein energisches Eingreifen der Staatsgewalt zu verlangen und völlig radicalen Maßregeln das Wort zu reden.

Wie steht es nun in Wirklichkeit? Trotz alle dem Wahren und Richtigen, was jene Charakteristik der modernen wirthschaftlichen Entwickelung enthält, hat man es doch mit einer jener Verallgemeinerungen zu thun, welche bruchstückartige Beobachtungen zu einem allgemein gültigen Gesetze verbinden wollen. Nirgends sind dieselben weniger zu-

treffend, als da, wo es sich um Ereignisse des Menschenlebens handelt. Aus dem, was gestern und heute geschah, läßt sich nicht schließen, was morgen geschehen werde, auch wenn die Umstände anscheinend die gleichen sind. Der Umfang und die Verschiebbarkeit der Bedingungen, von denen Eintritt und Beschaffenheit der Ereignisse des Menschenlebens abhängen, ist zu groß, als daß hier eine Vorausberechnung von nur annähernder Sicherheit möglich wäre, sie ist größer, als auf dem meteorologischen Gebiete, wo über die Unsicherheit der Prognosen Niemand im Zweifel ist.

Bei jener Schilderung pflegt von der wirthschaftlichen Entwickelung gesprochen zu werden, als ob es eine selbständige, nur ihren eigenen Gesetzen folgende Macht wäre. In Wahrheit aber sind überall Menschen die Träger derselben, und darum kommen auch noch ganz andere Factoren in's Spiel als Productionskosten und Absatzverhältnisse, Maschinentechnik und Verkehrsmittel. Auch Religion, auch Sittlichkeit und Recht und Vaterlandsliebe und die Werthschätzung der geistigen Güter gehören zu den Factoren, welche das menschliche Leben bestimmen. Und zuletzt sind es auch die körperlichen und geistigen Eigenschaften der einzelnen Personen, ihre Talente und Charakter-Anlagen, ihre Gewohnheiten und Leidenschaften, ihre Erlebnisse und Schicksale, welche mitwirken, so aber, daß sie sich vollständig jeder Voraussicht und jeder Abschätzung entziehen. Aber mir scheint, daß auch, wenn allein der wirthschaftliche Gesichtspunkt zur Geltung gebracht wird, jenes vermeintliche Gesetz fortschreitender Concentration und Absorption sich nicht bewahrheitet.

Man weist hin auf die Progressionen, in denen in bestimmten Zeitabschnitten der letzten Vergangenheit das Vermögen eines einzelnen Bankhauses gewachsen ist, um daran im Ernste die Besorgniß zu knüpfen, daß nach Ablauf einer weitern Periode das Vermögen eines ganzen Landes in den Kassen jenes Bankhauses verschwunden sein werde. Nun will ich nicht darauf eingehen, daß nicht nur die großen, sondern auch die kleinen Vermögen in den europäischen Culturländern während der gleichen Zeitabschnitte eine nicht unbeträchtliche Vermehrung erfahren haben, wie aus der nachgewiesenen Zunahme der Sparkassen-Einlagen hervorgeht. Auch ganz abgesehen hiervon ist jene Besorgniß unbegründet. Die ungeheuere Steigerung der Vermögen muß nothwendig eine Grenze erreichen, von wo aus eine weitere Vermehrung in den gleichen Progressionen nicht mehr möglich ist, weil es an ausreichender Gelegenheit zu neuen gewinnbringenden Anlagen fehlt. Es ist gewiß kein Zufall und noch weniger ein idealer Zug, daß man im Hause Rothschild schon seit Jahren so eifrig die werthvollsten Kunstalterthümer sammelt. Jene Grenze mag in der modernen Welt höher liegen, als sie je in einer frühern



Periode der Geschichte lag, höher als in der römischen Welt, obwohl Plinius von einer Zeit berichtet, in der die Hälfte der africanischen Provinz sich im Eigenthum von sechs Personen befand, — aber vorhanden ist sie gewiß. Des Weitern aber kann sich ja die Bereicherung des Bankiers durch Bank- und Börsengeschäfte, wie durch Gründung und Financirung industrieller Unternehmungen immer nur auf diejenigen Vermögenstheile erstrecken, welche von den Besitzern in der Hoffnung auf Gewinn auf die eine oder andere Weise in Verkehr gebracht werden, nicht auf dasjenige Vermögen, von dem sie ihren Unterhalt bestreiten oder mit dessen Hülfe sie sich eine bestimmte Lebenshaltung wahren. Aus dem gleichen Grunde wird ja auch der kleine Bauer, dessen Grundstück nicht größer ist, als daß er es mit seinen Angehörigen bebauen kann, aber ausreichend für die Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse, weit weniger durch die Concurrenz des Großbetriebs gefährdet, als der mittlere Gutsbesitzer, der mit bezahlten Arbeitskräften wirthschaftet und auf den Verkauf seiner Ernte angewiesen ist. Von zwei Seiten her wird sonach dem vermeintlich unaufhaltsamen Anwachsen des Großcapitals eine Grenze gesetzt, die eine, indem von einem bestimmten Punkte an Rentabilität und Gewinn verhältnißmäßig kleiner werden müssen, die andere, weil sich ein gewisser Procentsatz des jederzeit vorhandenen Capitals der Aufsaugung entzieht.

Diese Bemerkungen sind nicht gemacht, um irgendwie über die schweren Schäden und Gebrechen zu täuschen, an welchen unser gesammtes sociales Leben krankt. Nichts wäre thörichter und verderblicher. Die leider allzu weit verbreitete Frivolität und Genußsucht innerhalb der herrschenden Klassen liebt es ohnehin, die Augen davor zu verschließen. Die Absicht ging nur dahin, das Vorurtheil zu beseitigen, als ob wir vor einem unerbittlichen Naturprocesse ständen, der ohne Rettung einer immer kleiner werdenden Anzahl von überreichen Capitalisten eine stets wachsende Zahl von wirthschaftlich unselbständigen Lohnarbeitern gegenüberstelle und naturnothwendig zur völligen Auflösung des Mittelstandes führe. Erst nach der Beseitigung dieses Vorurtheils ist man im Stande, unbefangen die Triebkräfte zu würdigen, welche, in entgegengesetzter Richtung wirksam, für die Erhaltung des Mittelstandes thätig sind, ist man geneigt, diejenigen staatlichen Maßregeln zu erörtern, durch welche jene vorhandenen und von selbst wirksamen Triebkräfte erfolgreich unterstützt werden können.

Zu dem Mittelstande gehören nun auch Geistliche und Lehrer, Beamte und Aerzte, Gelehrte, Künstler und Schriftsteller. Es ist charakteristisch, daß in jener geschichtsphilosophischen Betrachtung von ihnen nicht die Rede zu sein pflegt, obwohl sie doch einen beträchtlichen Theil der

staatlichen Bevölkerungen ausmachen; sie kennt nur Capitalisten und Arbeiter. Auch hier indessen sind sie aus der Erörterung auszuscheiden. Wenn die Angehörigen jener Stände und Berufsklassen sich in ihrer Stellung bedroht sehen, so ist es nicht, weil ihnen durch den Gang der wirthschaftlichen Entwickelung der Boden unter den Füßen weggezogen würde, sondern weil gleichzeitig mit der Entwerthung des Geldes die Anforderungen an das Leben ganz außerordentlich gestiegen sind. Hier dagegen handelt es sich in erster Linie um die Frage der Erhaltung des Bauernstandes und des Handwerks.

Das Interesse der landwirthschaftlichen Production fällt nicht zusammen mit dem Interesse des nationalen Staates. Das oberste Ziel für die erstere ist die Herstellung des quantitativ wie qualitativ besten Ertrags unter Aufwendung der relativ geringsten Kosten. Wo dieses Ziel allein maßgebend ist, kommt man mit Nothwendigkeit zum Großbetrieb. Der Staat dagegen bedarf einer seßhaften und wehrhaften Bevölkerung, ihm ist nicht mit Latifundien gedient, sondern mit einer solchen Vertheilung des Grundbesitzes, welche einer möglichst großen Anzahl von Familien eine gesicherte und ausreichende Existenz gewährt. Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung bildet den eigentlichen Maßstab für die Macht eines Staates. Für die Erhaltung derselben, wo sie besteht, erwächst dem Staate der werthvollste Bundesgenosse in dem Charakter und der Sinnesweise der Bevölkerung selbst. Der Bauer hängt mit ganzer Zähigkeit an seinem Eigenthum, Grund und Boden sind wie ein Stück von ihm selbst. An ein rauhes Leben und harte Arbeit gewöhnt, ist ihm die Ackerbestellung nicht ein Geschäft, sondern Beruf und Inhalt seines Lebens. Für ein communistisches Programm, welches die Auftheilung alles Herrenlandes verspräche, würde er zu gewinnen sein, für die Ueberlassung seines Eigenthums an die socialdemokratische Gesellschaft niemals. Um so mehr erwächst hieraus dem Staate die Aufgabe, ihn in der Erhaltung seines bäuerlichen Eigenthums nach Möglichkeit zu unterstützen. Gegen schlechte Wirthschaft, Müßiggang und Verschwendung gibt es freilich keine Schutzmaßregeln, wohl aber lassen sich Einrichtungen beseitigen und Gefahren zurückdrängen, welche geeignet sind, auch den fleißigen und sparsamen Landmann um Haus und Hof zu bringen.

Hierher gehört in erster Linie eine den Interessen und Bedürfnissen des Bauernstandes entsprechende Regelung des Erbganges. Daß die Kinder das väterliche Gut zu gleichen Theilen theilen, ist keine Forderung des Naturrechts. Wo Gesetzgebung oder Gewohnheit eine solche Theilung zur Regel machen, ist das Ergebniß eine fortschreitende Zersplitterung, eine trostlose Parzellenwirthschaft. Wo Sitte und Gewohnheit entgegenwirken und die Erhaltung des Hofes ein entscheidendes Motiv

bildet, ohne daß doch der rechtliche Anspruch auf gleiche Erbtheile aufgegeben wäre, hat die nothgedrungene Hinauszahlung an die Miterben regelmäßig die Folge, daß der Hof mit Schulden belastet und eine erfolgreiche Bewirthschaftung vom ersten Augenblick erschwert wird. Hier kann die Gesetzgebung Hülfe schaffen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorrecht des Gutserben statuirt und eine billige Abfindung der übrigen Erben zuläßt. Die Maßregel wird verstärkt, wenn die bäuerlichen Güter, bezüglich deren dieses Erbrecht gilt, der freien Verfügung des Besitzers entzogen, der Belastung mit Hypothekarschulden gewisse Grenzen gesetzt, Veräußerungen wo möglich ganz untersagt werden. Letzteres scheint nur eine nothwendige Ergänzung des Erbrechts zu sein, um zu verhüten, daß nicht ein leichtsinniger oder nichtswürdiger Erbe den Hof, den er gegen geringe Abfindungssummen an die Geschwister übernommen hat, verkauft und mit dem Gelde davon geht. Welchen Weg die Gesetzgebung dabei im Einzelnen einzuschlagen hat, ist von der Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen abhängig, jeder ist willkommen, der zum Ziele führt, heiße er nun Höferecht oder Heimstättenrecht oder Errichtung bäuerlicher Erbgüter. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß in solchen Dingen Sitte und Gewöhnung stärker zu sein pflegen, als das Gesetz, und daß in Gebieten, in denen die Theilung hergebracht ist, trotz der vor Augen liegenden Mißstände, trotz der kümmerlichen Lage, in welcher sich ein großer Theil der Bevölkerung befindet, der Gedanke der Bevorrechtung auf großen Widerstand stößt. Auf rasche Erfolge ist hier jedenfalls nicht zu rechnen, wenn man auch die Hoffnung nicht aufzugeben braucht, daß allmälig und mit Hülfe wohlwollender Belehrung dieser Widerstand gebrochen werde.

Man hat die Befestigung des Grundbesitzes bis in die Neuzeit hinein bekämpft, wo es sich um große Fideicommißgüter handelte, vielfach mit Unrecht. Denn auch die Erhaltung eines Standes von Großgrundbesitzern und die Erhaltung des Adels, der in einem befestigten Grundbesitz die Bedingung seiner Fortdauer und seines socialen Vorranges hat, liegt im Interesse des Staates. Wichtiger allerdings aber scheint mir die Existenz eines blühenden Bauernstandes, und wo die Errichtung von Fideicommissen auf Kosten des letztern geschieht, durch Aufkaufen von Bauerngütern, weil es etwa einen reichen Speculanten gelüstet, in seiner Person oder in der seiner Nachkommen, den adligen Grundherrn zu spielen, hat der Staat sicherlich keine Veranlassung, hülfreiche Hand zu leisten.

Andere Maßnahmen, wie die energische und umfassende Bekämpfung des Wuchers, der manche ländliche Bezirke wie mit einem Schmarotzergewebe überzieht und die Kraft aussaugt, die Beschaffung billigen Credits

und die Beförderung des Genossenschaftswesens zur Durchführung von Meliorationen oder Anschaffung von landwirthschaftlichen Maschinen und andern Mitteln eines rationellen Betriebs, sollen nur kurz erwähnt werden. Ich habe ja kein Programm aufzustellen, sondern nur der Ueberzeugung von der fortdauernden Existenzberechtigung und Existenzmöglichkeit des Bauernstandes Ausdruck zu geben und an einzelnen Beispielen zu zeigen, daß hier wichtige Aufgaben der Socialpolitik gelegen sind.

Weit stärker und unmittelbarer als der Bauernstand ist das Handwerk bedroht. Auch darf man sich keinen Illusionen hingeben. Wo es sich um Kraft, Ausdauer und Präcision handelt, wird die Handarbeit von der Maschinenarbeit geschlagen; wo durch Massenproduction ein vorhandenes Bedürfniß mindestens eben so gut und dabei wohlfeiler befriedigt werden kann, muß der Kleinbetrieb dem Großbetrieb das Feld räumen. Demgemäß sind für zahlreiche Zweige der gewerblichen Production die Tage des Handwerks der guten alten Zeit für immer verschwunden, und keine gesetzgeberische Maßregel ist im Stande, sie wieder zurückzurufen. Daraus folgt aber nicht, daß ganz allgemein Handwerkstechnik und Handwerksbetrieb der Großindustrie das Feld räumen müssen, und es folgt eben so wenig, daß mit dem Siege der großindustriellen Productionsweise auch die endgültige Gegenüberstellung von Unternehmercapital auf der einen und capitallosen, abhängigen Lohnarbeitern auf der andern Seite entschieden wäre. Es ist keine Aufgabe der Socialpolitik, eine veraltete Technik künstlich wieder zu beleben und mit Hülfe von Zwangsmitteln dem Verkehre unnatürliche Schranken zu ziehen. Versuche, in dieser Richtung unternommen, würden sich stets als undurchführbar herausstellen. Wohl aber ist die Aufgabe, die noch vorhandenen wirthschaftlich selbständigen kleinen und mittlern Gewerbetreibenden vor dem Aufgehen in der Masse der Industriearbeiter zu schützen, und auch womöglich diesen letztern selbst die Wege zu eröffnen, die sie oder einzelne von ihnen zu wirthschaftlicher Selbständigkeit führen können.

Das zuletzt genannte Ziel wird da völlig außer Acht gelassen, wo man in Arbeiterverbänden nach dem Muster der englischen Gewerkvereine das Universalmittel zur Lösung der Arbeiterfrage erblickt. Diese Vereine haben den Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter zur Voraussetzung und sie verewigen denselben. Wer eigene Mittel besitzt oder im Stande ist, sich solche zu ersparen, ist nicht mehr ausschließlich auf die Hülfe des Verbandes angewiesen und tritt leicht mit Sonderinteressen aus der Reihe der Genossen heraus. So hat man längst als ein erfolgreiches Mittel zur Besserung der Lage der Arbeiter die Beschaffung von billigen Arbeiterwohnungen empfohlen, kleine Häuser mit Wohnungen



für je eine Haushaltung und einem kleinen Garten, die durch allmälige Abzahlung in den Besitz der Arbeiter übergehen. Wie wohlthätig der Besitz eines eigenen Heims auf das Familienleben einwirken muß, wie die Bestellung des eigenen Gartens die beste Erholung in arbeitsfreien Stunden, vielleicht sogar die Quelle eines kleinen Nebenverdienstes werden kann, liegt auf der Hand. Der Politik der Gewerkvereine aber widerstreitet eine solche Seßhaftmachung des Arbeiters, weil sie ihn an einen bestimmten Industriebezirk, an ein bestimmtes Werk fesselt und ihn hindert, beliebig, d. h. unter Anpassung an den Arbeitsmarkt, seine Arbeitskraft zu verkaufen.

Hier liegt meines Erachtens der schwache Punkt der im Uebrigen so nützlichen und nachahmungswerthen Organisation. Von der Stellung des großindustriellen Lohnarbeiters wie von einer unabänderlichen Thatsache ausgehend, erstrebt sie für ihn gute Arbeitsbedingungen und Versorgung in den Tagen der Arbeitslosigkeit. In erster Beziehung ist neuerdings ganz besonders die Herbeiführung kurzer Arbeitszeiten, der Achtstundentag, in den Vordergrund gerückt worden. Ich sympathisire vollkommen mit den hierauf gerichteten Bestrebungen, aber, auch wenn alles erreicht ist, was erreicht werden kann, eines kann auf diesem Wege nicht gewonnen werden, die Freude des Arbeiters an der eigenen Thätigkeit. Dies war es, was dem Handwerksbetrieb den gewaltigen Vorzug gab. Hier brachte ein Einzelner oder ein kleiner, enge verbundener Kreis ein Ganzes hervor, welches den Stolz seiner Verfertiger ausmachte. Was aber kann dem Industriearbeiter, der etwa, bei der Spinnmaschine stehend, die abgerissenen Fäden wieder anknüpft, oder eine der vielen einförmigen Hantierungen vornimmt, in welche die Nadelfabrikation zerlegt ist, — was kann ihm an dem Aussehen oder der Qualität der fertigen Waare liegen? Er hat nur insoweit Interesse daran, als die Beschaffenheit der Waaren den Absatz bedingt, und diese auf die Lohnhöhe von Einfluß ist.

Arbeiterfreundliche Bestrebungen, durch welche die Thätigkeit der Gewerkvereine ihre Ergänzung finden soll, sind demgemäß dahin gerichtet, in den Arbeitern andere Interessen zu wecken, ihnen eine höhere Bildung und damit die Voraussetzung zu einer befriedigenden Ausfüllung ihrer Mußestunden zu verschaffen. Ob sie eben dadurch die Zufriedenheit der Arbeiter mit ihrem Berufe in weiten Kreisen befördern werden, möchte ich bezweifeln, ich fürchte, daß umgekehrt der Arbeiter, welcher Geschmack an der Beschäftigung mit Wissenschaft und Litteratur gewonnen hat, seine Tagesarbeit erst recht als eine drückende Last empfinden wird. Worauf es ankäme, das wäre, ihm an dieser Arbeit ein eigenes, persönliches Interesse zu verschaffen; kann es wegen

der durchgeführten Arbeitstheilung in der industriellen Production kein Interesse an der Arbeit als solcher sein, dann wenigstens an der Verwerthung des fertigen Products. Das Ziel müßte sein, die Gegenüberstellung von Capital und Arbeit zu überwinden und die Arbeiter selbst, einzeln oder in Gruppen, zu Unternehmern zu machen.

Versuche dieser Art liegen vor in den Productiv-Genossenschaften. Die darin vereinigten Arbeiter übernehmen zugleich die sämmtlichen Functionen des Betriebsunternehmers und sie erhalten darum auch alles, was vom Productionsertrag nach Abzug der sämmtlichen Productionskosten übrig bleibt. Sie arbeiten somit für sich, nicht für einen Fremden, und sie gelangen, wenn auch vielleicht nach einer Periode der Mühen und Entbehrungen, zu wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Leider aber haben sich die großen Hoffnungen, die man an diese Unternehmungsform geknüpft hatte, bisher nur in verschwindendem Maße erfüllt. Zwar braucht man das nicht nothwendig als ein Zeichen des Mißerfolgs anzusehen, daß blühende Productiv-Genossenschaften sich wiederholt in Actiengesellschaften verwandelt haben, konnten diese ja immerhin für einen bestimmten Kreis von Arbeitern den Erfolg gehabt haben, sie wirthschaftlich selbständig zu machen. Richtig aber ist, daß solche Verbände der Natur der Sache nach mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die technische und kaufmännische Leitung stellen an die Intelligenz der Genossenschafter, die genossenschaftliche Form des Betriebs an ihre moralischen Eigenschaften Anforderungen, denen diese sich vielfach nicht gewachsen zeigen. Diese Schwierigkeiten steigern sich naturgemäß mit der Größe des Betriebes, und man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß sich von einer gewissen Grenze an keine genossenschaftlich-republicanische, sondern nur eine monarchische, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragtem ausgeübte Leitung als erfolgreich erweisen wird.

Aber die Frage ist, ob sich nicht doch wieder mit der Zeit neben den großen und ganz großen Betrieben die kleinen und mittlern ein eigenes Gebiet erkämpfen und behaupten können? Hier trifft die Arbeiterfrage in dem zuletzt erörterten Sinne mit der Handwerkerfrage zusammen. Die Stärke des Großbetriebes ist die Wohlfeilheit seiner Producte, seine Schwäche die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, sich den individuellen Bedürfnissen anzupassen. Die moderne Productionsweise überschüttet uns mit Gegenständen, deren Gebrauch sie uns durch den billigen Verkaufspreis ordentlich aufdrängt, aber sie läßt uns oft genug im Stiche, wo wir für besondere Wünsche Erfüllung suchen. Es handelt sich dabei nicht nur um Reparaturen auf der einen, künstlerische Erzeugnisse auf der andern Seite, welche socialdemokratische Propheten dem Handwerks-



betrieb als seine einzige unbestrittene Domäne vorbehalten wollen, auch darüber hinaus kann, wo immer die Befriedigung besonderer und wechselnder Bedürfnisse von entscheidender Bedeutung ist, der Kleinbetrieb den Kampf mit der Großindustie in erfolgreicher Weise führen, selbstverständlich aber nur dann, wenn er sich die Fortschritte der modernen Technik nach Möglichkeit aneignet. Ich denke hier an die Benutzung der sogenannten Kleinkraftmaschinen, wie sie schon jetzt in verschiedener Weise und für die verschiedensten Zwecke in Anwendung sind, und mehr noch an eine Decentralisation der Industrie, wie sie vielleicht von den weitern Fortschritten der Elektrotechnik erhofft werden darf. Wenn schon jetzt in kleinen Städten und sogar Dörfern elektrische Beleuchtung eingerichtet wird, warum soll es nicht möglich sein, in Zukunft mit Hülfe der Elektricität wohlfeile Arbeitskraft in die Werkstätte des Schlossers und Schreiners, des Schneiders und Schusters, vielleicht auch des Webers, einzuführen, die den Kleinbetrieb in Stand setzt, zu leisten, was bisher nur in großen Fabriken mit Dampfkraft geleistet wurde? Damit wäre, auf vielen Gebieten wenigstens, die Uebermacht des Großbetriebs gebrochen.

Eine solche Decentralisation der Industrie würde sich als das wirksamste Mittel erweisen zur Beseitigung der socialen Uebelstände, welche sich an die Entwickelung der gewerblichen Production in der Neuzeit geknüpft haben. Das Zusammenströmen großer Arbeitermassen in einzelnen Industriestätten würde nachlassen, die Krisen, welche durch die Schwankungen des Weltmarktes herbeigeführt zu werden pflegen, würden beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt werden, denn die vielen kleinen Betriebe würden jeder nur für ein räumlich abgegrenztes und darum leicht übersehbares Absatzgebiet arbeiten und sich den Verhältnissen desselben ohne Mühe anpassen. Wo auch dann noch ein Betrieb über die Kräfte eines einzelnen Handwerksmeisters hinausginge, würden Productivgenossenschaften sich bilden, welche in Folge der Decentralisation mit weit geringern Schwierigkeiten als heute zu kämpfen haben würden. Und so wären, was mir vor allem das Wichtigste zu sein scheint, die Bedingungen gegeben, daß die gewerbliche Production zahlreiche wirthschaftlich selbständige Existenzen ernährte und aufhörte, dieselben als abhängige Lohnarbeiter dem alleinherrschenden Capital auszuliefern. Die übergroßen Gewinne würden sich vermindern, welche heute der industrielle Betrieb, zumal in Zeiten aufsteigender Conjunctur, einzelnen glücklichen Unternehmern zuwirft, dafür aber eine gleichmäßigere Vertheilung des Reichthums, ein wachsender Wohlstand in den breiten Schichten des Volkes eintreten. Eine solche Decentralisation der Industrie würde zugleich das Ende der socialistischen Agitation bedeuten,

die aus den Verhältnissen der großindustriellen Production hervorgegangen ist und an diese sich anlehnt.

Man wird dies als Zukunftsmusik bezeichnen; ich halte trotzdem an der Hoffnung fest, daß die wirthschaftliche Entwickelung über kurz oder lang eine derartige Richtung einschlagen werde. In dieser Hoffnung bestärkt mich die notorische Ungesundheit der heutigen Zustände. Was die industrielle Production zuletzt bestimmt, ist nicht das Interesse der Arbeiter und auch nicht das der Consumenten, es ist der Wettbewerb auf dem Weltmarkt, das Streben, aus der schrankenlosen Concurrenz, wenn nicht als Sieger, so doch mit einigen Beutestücken beladen, hervorzugehen. Damit soll selbstverständlich kein Urtheil über Personen ausgesprochen werden. Gott sei Dank fehlt es nirgendwo an einsichtigen und wohlwollenden Industrie-Unternehmern, welche der Pflichten, die sie ihren Arbeitern gegenüber haben, eingedenk sind und sich in ihrem gesammten Berufsleben nach den Vorschriften des Sittengesetzes richten. Im Großen und Ganzen aber drücken Speculation und Concurrenz der industriellen Production das Gepräge auf. Daher das Schwanken zwischen Ueberproduction und Arbeitslosigkeit, zwischen überreichem Gewinn und völligem Zusammenbruch; daher die zahlreichen Auswüchse des Geschäftslebens, Reclameschwindel und unlauterer Wettbewerb und schamloses Herabdrücken der Löhne. Muß man glauben, daß Einrichtungen und Verhältnisse, welche Folgen dieser Art nach sich ziehen und im Grunde doch nur einer kleinen Minderheit Vortheil bringen, sich auf die Dauer behaupten werden? Ist die Annahme zu kühn, daß — nicht die idealen Mächte des Lebens allein, sondern die realen, wirthschaftlichen Interessen der Gesellschaft zu ihrer Beseitigung und zum Anbruche befriedigenderer Zustände führen werden?

So viel aber ist gewiß, von einem Naturproceß, der unaufhaltsam den gewerblichen Mittelstand seiner Auflösung entgegentriebe, kann nicht die Rede sein. Es gibt Gebiete, auf denen er sich in der Gegenwart mit Erfolg behaupten kann, und die Möglichkeit besteht, daß die Zukunft dieselben nicht einschränken, sondern erweitern werde. Um so wichtiger ist es, schon jetzt jedes Mittel zu ergreifen, welches geeignet ist, ihn zu schützen und zu kräftigen. Nicht alle, welche der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber am Platze sind, können hier Anwendung finden; aber auch hier kann mancherlei geschehen durch die gesetzliche Förderung corporativer Verbände, durch Verbreitung technischer Kenntnisse und Fertigkeiten, durch energisches Zurückdrängen alles unreellen Gebahrens. Noch mehr, Gesetzgebung und Staatsverwaltung sollten sich bei jeder neuen Maßregel, möge sie die Rechtspflege oder das Finanzwesen, das Heer oder die Verkehrseinrichtungen oder was immer betreffen, regelmäßig die Frage vor-

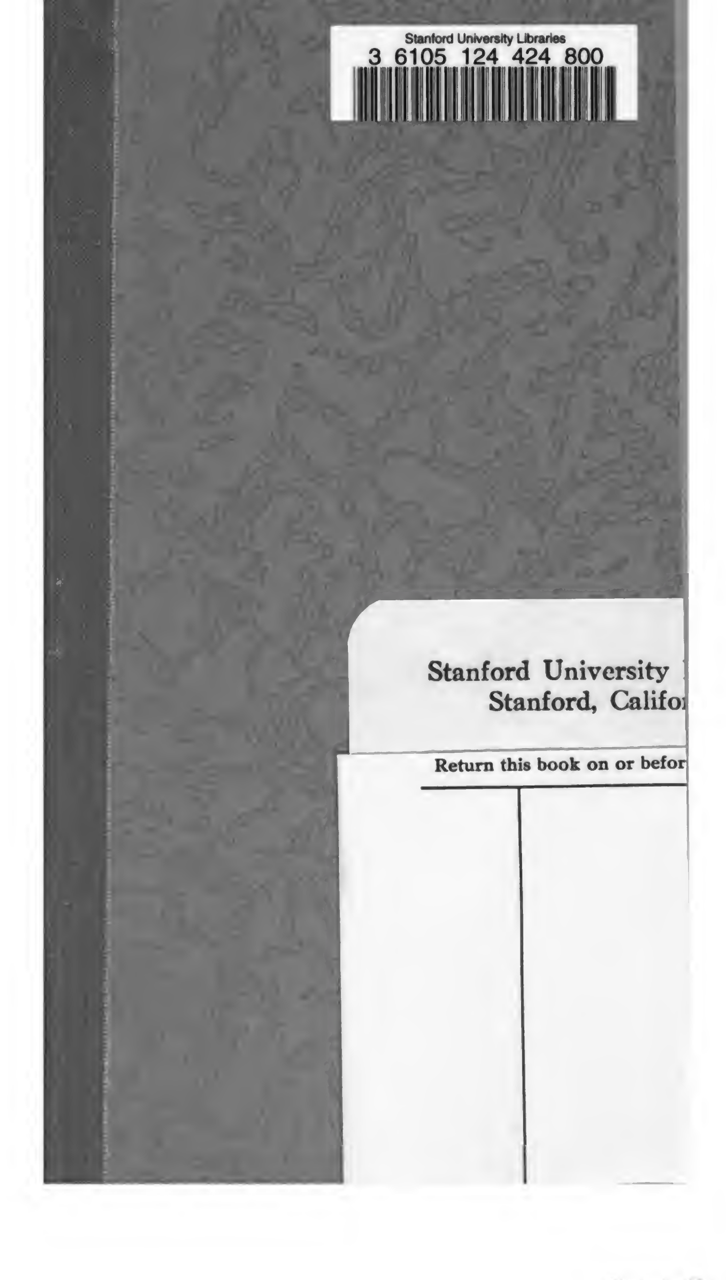
legen, welches voraussichtlich die Wirkung derselben auf den erwerbsthätigen Mittelstand sein werde. Indem sie dadurch der Ueberzeugung von der Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit dieses letztern immer auf's neue Ausdruck geben, werden sie in den zunächst betheiligten Kreisen zugleich die Ueberzeugung von der Möglichkeit seiner Forterhaltung stärken und befestigen und zu selbstthätiger Mitwirkung aneifern. Den Gemeindeverwaltungen aber würde die Aufgabe zufallen, auf Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche in der zuvor angedeuteten Weise dem industriellen Kleinbetrieb directe Hülfe und Förderung zu Theil werden könnte.



Inhalt.

Seite.




Stanford University Libraries
3 6105 124 424 800
Stanford University
Stanford, Califo
Return this book on or befor

